

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2020



Anwalt 2020

9. November in München – Live-Online

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Jetzt anmelden ...  anwalt2020.de → Seite 11

In diesem Heft

**Live-Online-Seminare:
Programm in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Themenstammtische:	4
Einladung zur Live-Online-Mitgliederversammlung	5
Bericht vom Münchener WEG-Forum Live-Online.....	7
MAV-Service	8

Aktuelles

Corona: Kammerversammlung mit schriftlicher Abstimmung, Überbrückungshilfen, Sicherung des Rechtsstaats	9
Digitale Anwaltschaft	10
Live-OnlineTagung: Anwalt2020	11

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	13
Erbrecht von RA Martin Lang	14
Interessante Entscheidungen	15
Interessantes	21
Aus dem Staatsministerium der Justiz	22
Personalien	23
Nützliches und Hilfreiches	24
Impressum	25
Neues vom DAV.....	26

Buchbesprechungen

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5 :	27
Engelfried : Unterbringungsrecht in der Praxis	27
Süß (Mitautor und Hrsg.) : Erbrecht in Europa	28
Lübbing : Rhetorik für Plädoyer und forensischen Streit	30

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	31
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr.....	33
-------------------------------	----





Editorial

Vor Weihnachten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | im vergangenen Jahr habe ich mehrfach zu berufspolitischen Themen veröffentlicht. Bei der Arbeit hatte ich auch Berührung mit historischen Quellen aus der Weimarer Zeit.

Geradezu unheimlich war für mich die Lektüre von Texten aus den Jahren 1932 bis 1934. Ein Zitat aus der Einleitung des Reprints der Festschrift für Martin Drucker:

„Mein lieber Drucker, 65 Jahre ist eigentlich kein Alter für eine Festschrift. Aber die Umstände, in denen wir jetzt leben, erlauben uns nicht zu warten. Gott allein weiß, was in den nächsten fünf Jahren über uns hereinbrechen wird. Und deshalb nehmen Sie mit unseren heißesten und herzlichsten Wünschen die wohlverdiente 70-Jahr-Festschrift im voraus zum 65. Geburtstag!“

Mit diesen Worten übergab Geheimrat Adolf Heilberg die Festschrift am 6. Oktober 1934 an Martin Drucker, DAV-Präsident 1926 bis 1932. Adolf Heilberg selbst war zu diesem Zeitpunkt bereits unter Todesdrohungen aus Breslau verjagt worden. Zuvor war er Präsident der Schlesischen Anwaltskammer und der Breslauer Stadtverordneten sowie Vizepräsident des DAV gewesen.

Was mag wohl in den Köpfen der Festgesellschaft des Jahres 1934 vorgegangen sein? Was in den Köpfen der Festschriftautoren, die ja mit zeitlichem Vorlauf ihre Beteiligung an dem Projekt zusagten? „Gott allein weiß, was in den nächsten fünf Jahren über uns hereinbrechen wird.“ Aus diesen Worten spricht die Vorahnung des menschenentfachten Infernos mit siebzig Millionen Toten und einer unfassbaren Zahl Entrechteter und ihrer Lebensgrundlagen Beraubter.

Aktuell kämpfen Menschen ganz in unserer Nähe um ihre Rechte, um „Menschenrechte“. Sie kämpfen unter Einsatz ihrer wirtschaftlichen Existenz, ihrer Gesundheit und sogar ihres Lebens. Und

niemand weiß, wie viele Opfer der Kampf um die Menschenrechte in Ungarn, in Polen, in Belarus oder der Türkei noch fordern und wie er überhaupt ausgehen wird. **Die Menschen vor Ort – auch die AnwaltskollegInnen – brauchen unsere Solidarität.**

In unserer unmittelbaren Nachbarschaft kämpfen Menschen in den Bereichen Gastronomie, Fremdenverkehr, Messe und Kunst (im weitesten Sinne) um das wirtschaftliche Überleben. Vereinzelt machen sie mit Aktionen darauf aufmerksam. Doch wir sind gewohnt, diese Bilder in den Medien zu sehen und uns dann den eigenen – nicht gerade existentiellen – Problemen zuzuwenden.

Historisch folgen auf Passivität, Wegschauen und mangelnde Solidarität regelmäßig Katastrophen. Auch wir wissen nicht, was in den nächsten fünf Jahren geschehen wird. Medizinisch mögen wir die Krise in absehbarer Zeit in den Griff bekommen. Die **sichtbar gewordenen gesellschaftlichen Probleme** werden uns aber noch eine Weile beschäftigen – müssen. **Fangen wir also gleich mit dem Naheliegenden an.**

Nachdem der vorweihnachtliche Konsumterrorismus in diesem Jahr noch weitgehend ausgeblieben ist, können wir das eingesparte Geld nutzen, um etwas Sinnvolles für Menschen zu tun, die in ihrer körperlichen wie wirtschaftlichen Existenz bedroht sind. Tätige Hilfe für sie hindert uns daran, in einem Meer von Selbstmitleid und Frustration zu ertrinken. **Solidarität tut gut – allen!**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns diese möglichst bald, spätestens aber bis zum **1. Dezember 2020** mit, damit wir im Januar 2021 den korrekten SEPA-Lastschriftinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, **Mail** : info@muenchener-anwaltverein.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Windmond

Nachdem ich zugeben muss, selbst seit längerer Zeit mit dem Herumplantschen in einer größeren Pfütze von Selbstmitleid und Frustration beschäftigt gewesen zu sein, habe ich jetzt beschlossen, dass die Frust-Ration für dieses Jahr aufgebraucht ist und die Begriffe Aktenlawine und Arbeitsberg, hysterische Anwandlungen und sonstiges eigenes Rumgemecker mindestens für den Rest des Jahres tabu sind (**für gute Vorsätze ist es nie zu spät! Für den Entwurf guter Neujahrsvorsätze nie zu früh!**). Das bringt mich persönlich alles nicht weiter, ein fester Stand auf dem Boden der Tatsachen schon und **Dankbarkeit** für das, was man hat, lässt einen besser schlafen als German Angst. Und nur ausgeschlafen kann man empathisch zuhören, helfen und solidarisch sein, wie es unserem Beruf entspricht.

Weil es wegen akuter Zeitnot wieder nichts wird mit der geordneten Darstellung von Aktivitäten, **ein kleines Stück zum Schmunzeln aus dem Alltag, ein Kollege hat mir die folgende wahre Geschichte erzählt und mir erlaubt, sie für die Kolumne zu verwenden:** ein Mandant kauft ein Springpferd, einen Wallach nota bene. Als er vor dem Kauf das Pferd besichtigt, macht es den besten Eindruck und scheint vor Energie zu strotzen. Das Pferd und sein Halter leben in der Schweiz, das Pferd wird dort gekauft und wechselt den Wohnort. Kurz nach der Lieferung fängt das Pferd an zu hinken. Es stellt sich heraus, dass es einen dauerhaften Schaden im Sprunggelenk hat und bei Besichtigung und Lieferung durch einen Medikamentencocktail fit gemacht worden war, es ist zu jeglicher Form von Reitsport oder Freizeitgestaltung ungeeignet. Mandant und daraufhin eingeschalteter Anwalt sind empört, man macht sich unverzüglich auf die Suche nach einem Schweizer Anwalt, der die Vertretung gegen den Verkäufer übernehmen kann. Bei Nennung des Namens des Gegners schlägt dieser – auch telefonisch gut erkennbar – die Hände über dem Kopf zusammen, dieser ist ihm kein Unbekannter und ist nach Schädigung zahlreicher Schweizer Mitbürger zu Verkäufen an Ausländer übergegangen. Die Hoffnung darauf, dass der Übeltäter zur Rechenschaft gezogen werden kann, wird gnadenlos vernichtet: im Schweizer Recht gilt beim Pferdekauf eine Frist von 24 Stunden nach Übergabe, unabhängig von der Kenntnis. Ob das Pferd weiter auf seiner deutschen Weide sein Gnadenbrot frisst (zu Zuchtzwecken ist es ja auch nicht brauchbar), was wir dem unschuldigen Tier von Herzen gönnen würden oder beim Pferdemetzger gelandet ist, konnte der Gewährsmann dieser Anekdote mir nicht sagen. Merke: Recht und Gerechtigkeit sind zweierlei. **Merke auch: manchmal muss man auch über tragische Geschichten lachen und das ist gut so.**

Einiges zum Schmunzeln und vieles Nützliche findet sich auch wieder bei den Buchbesprechungen – ganz herzlichen Dank

diesen und anderen Autoren und Einsendern des Heftes fürs Schreiben und Ihnen viel Freude und nutzen bei der Lektüre!

| 3

In dieser Kolumne war nach meiner Erinnerung noch nie von **Karl dem Großen** die Rede. Ich will diesem Versäumnis aber trotz Zeitnot noch abhelfen und das Rätsel der heutigen Überschrift lösen, er hatte das Wort **Windmond** als Bezeichnung für den elften Monat des Jahres eingeführt. Ansonsten kann ich von ihm berichten, dass er sich an vielen Orten seines Reiches im Wald verirrt hatte, dann wundersam wieder zu seinen Gefährten fand und aus Dankbarkeit zahlreiche Klöster und Kirchen stiftete. Letzteres weiß ich aus vielen Jahren (am Ort einer solchen legendären Gründung geboren und später an einigen der anderen gewesen), das vom Windmond erst seit eben aus Wikipedia (wo man also nachschaut, wenn man kreative Anregungen braucht). **Merke:** manchmal führen unangenehme Situationen zu bleibenderen positiven Ergebnissen als das Alltagsgeschäft, schon in der Zeit vor Karl dem Großen hieß das **per aspera ad astra**.

Der Alltag ist zwangsweise nicht immer lustig und angenehm, das Leben führt durch dick und dünn, und abgerechnet wird am Schluss. Ein Brief eines älteren Kollegen in diesem Monat hat mir den von Alltagsproblemen verdüsterten **Horizont** wieder aufgehellt, dort heißt es: *„Rückblickend sind die Jahre seit meiner Zulassung im Fluge vergangen, jedoch war es eine schöne Zeit. Ich konnte noch den Anwaltsberuf in seiner ganzen Breite kennenlernen. ... Dabei habe ich die Kollegialität vieler Kollegen erfahren und die Begegnung mit zahlreichen Richterpersönlichkeiten geschätzt. ... Ein Organ der Rechtspflege zu sein, war Pflicht und Ehre.“* Auch wenn ein Einzelner/eine Einzelne die ganze Breite des Anwaltsberufs heute nur noch schwerlich kennenlernen kann, **lassen Sie die Sätze auch auf sich wirken. Die darin enthaltene Botschaft ist zeitlos.**

In diesem Sinne: keep calm and carry on, **die erste digitale Mitgliederversammlung des MAV** am 24. November (nein, nicht erst an Weihnachten), aber auch der **Martinstag** (bringt Lichter und Enten), der **Hubertustag** (bringt erfolgreiches Jagen, genau) und der **Leonhardttag** (schützt das Vieh, auch Pferde, die es manchmal besonders nötig haben) **und all die Highlights, die Sie sich und Ihren Mandanten selbst bereiten**, warten im November. Bleiben Sie gesund, bleiben Sie wachsam und bleiben Sie möglichst heiter dabei!

Bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Mediation

Seit dem Jahr 2007 tagt beim Familiengericht München ein Arbeitskreis, bestehend aus RichterInnen, RechtsanwältInnen, einer Sachverständigen, JugendamtsmitarbeiterInnen, ElternberaterInnen und MediatorInnen. Dieser Arbeitskreis hat den Leitfaden sowie den Sonderleitfaden zum Münchner Modell entwickelt und aktualisiert diese fortlaufend. Darüber hinaus wurden Kurzbeschreibungen der für Kindschaftsverfahren hilf-

reichen Angebote des begleiteten Umgangs, der Elternberatung, des Güterichters, des Verfahrensbeistandes, der Mediation, der lösungsorientierten Begutachtung sowie der Umgangspflegschaft entwickelt. Die Kurzbeschreibungen der ersten vier genannten Angebote sind bereits in den Mitteilungen veröffentlicht worden. Nachfolgend wird nun die Kurzbeschreibung der Mediation dargestellt:

Kurzbeschreibung des Angebotes: Mediation § 1 Abs. 1 MediationsG	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<p>Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.</p> <p>Ziel ist die Entwicklung einer Lösung für die Zukunft und nicht Konflikte aus der Vergangenheit aufzuarbeiten.</p>	<p>Es ist erkennbar, dass neben Sorge und Umgang weitere Themen geklärt werden müssen, damit etwa der Umgang gut funktionieren kann, insb. finanzielle Themen.</p> <p>Die Eltern nehmen freiwillig (ggf. auf Anregung Dritter – z. B. Gericht oder Jugendamt) an der Mediation teil. Es bestehen keine Sanktionsmöglichkeiten durch das Gericht.</p> <p>Die Eltern sind bereit und in der Lage, nach einer Lösung zu suchen, in der die Interessen des Kindes und des jeweils anderen Elternteils gesehen werden.</p> <p>Die verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwälte unterstützen das Mediationsverfahren, ggf. auch aktiv durch parteiliche Rechtsberatung für den Mediationsprozess</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sehr hohes Konfliktniveau ▪ (Verdacht einer) Kindeswohlgefährdung ▪ häusliche Gewalt ▪ Persönlichkeitsstörungen/Sucht <p>Die eigene Interessenswahrnehmung der Parteien/einer Partei ist eingeschränkt.</p>	<p>Alle (!) anhängigen Gerichtsverfahren müssen während der Mediation ruhen.</p> <p>Die Inhalte der Mediation sind vertraulich und werden nicht in das gerichtliche Verfahren eingebracht.</p> <p>Der/die MediatorIn kann ohne die Zustimmung beider Parteien nicht als Zeuge/Zeugin vernommen werden.</p>	<p>Mediation in Beratungsstellen:</p> <p>Zugang: auf Anfrage in der Beratungsstelle Kosten: unterschiedlich - teilweise kostenfrei, teilweise freiwillige Spende oder Kostenbeitrag</p> <p>Interdisziplinäre Mediation über den Münchner Anwaltsverein: Zugang: (www.muenchneranwaltsverein.de) Kosten: 3 Sitzungen kostenfrei, 2 Folgetermine je 150.-€/60Min, alle weiteren Termine nach Honorarvereinbarung</p> <p><u>freie Mediation (juristische und psychosoziale Berufsgruppen):</u> Zugang: z. B. über die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (www.bafm.de) Kosten: nach Honorarvereinbarung (ca. 120.- - 250.- €/60 Min.)</p>

Diese Arbeitsunterlage kann auch als Merkblatt für Mandanten verwandt werden.

Dr. Birgit Hartman-Hilte, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, Zertifizierte Mediatorin

MAV-Themenstammtische

Die Corona-Einschränkungen ändern sich je nach Pandemie-Lage. Bitte melden Sie sich daher bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgende Themenstammtische unbedingt bei den jeweils angegebenen Ansprechpartnern an. Dies gewährleistet, dass Sie bei kurzfristigen Änderungen informiert werden können.

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Achtung: Neuer Wochentag

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet alle zwei Monate um **18.30 Uhr im Palaiskeller im Bayerischen Hof**, Promenadeplatz 2-6, 80333 München statt.

Ein Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt ist, werden wir ihn auf der MAV-Homepage veröffentlichen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die beiden Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

Forts. S. 6



Münchener **Anwalt**Verein e. V.

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2020

Im Sinne des Infektionsschutzes findet die diesjährige Ordentliche Mitgliederversammlung des MAV e.V. als Live-Online-Veranstaltung statt. Die Voranmeldung ist für Ihren personalisierten Zugang zwingend erforderlich.

**Dienstag, den 24. November 2020
um 18.00 Uhr, Live-Online**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2019
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Verschiedenes

| 5

Wir bitten die Mitglieder, durch die Teilnahme an der virtuellen Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Die Interaktion der Mitglieder mit dem Vorstand oder der Mitglieder untereinander erfolgt mittels Chat-Funktion oder ggf. auf Wunsch mit Zuschaltung per Ton oder per Bild und Ton sofern Mikrofon oder Mikrofon und Kamera an Ihrem Endgerät vorhanden sind.

Ablauf: Nach Ihrer Voranmeldung bis zum 17.11.2020 per Fax unter 089 55027006 oder per Email an info@muenchener-anwaltverein.de, erhalten Sie spätestens am Tage vor der Mitgliederversammlung eine Einladungsmail der Plattform. Wir bitten Sie, sich mit dem enthaltenen Link umgehend zu registrieren. Danach erhalten Sie Ihren persönlichen Zutritts-Link mit einer weiteren Email. Sie müssen keine Software installieren. Lediglich die Verwendung eines aktuellen Browsers (z.B. Mozilla V80, Google Chrome V84, Microsoft Edge V85 oder Safari V13 oder jeweils neuer) sowie ein Lautsprecher sind zwingend erforderlich.

Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an die MAV GmbH, Tel. 089 55263237.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Forts. Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP**, das alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats stattfindet, ein.

Das nächste Lunchtreffen ist geplant für Dienstag, **24. November 2020 ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München. Ob das geplante Lunchtreffen stattfinden kann, erfragen Sie bitte direkt bei den beiden Ansprechpartnerinnen.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel: 089/381 68 78 50) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 089 / 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, München. Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Auf Grund der aktuellen Lage finden nach wie vor keine persönlichen Treffen statt. Deshalb findet zu Corona-Zeiten monatliche ein virtueller Themenstammtisch statt, bis eine Rückkehr in die Augustiner-Gaststätte gesundheitlich verantwortbar ist.

Der Termin für den nächste Zoom-Stammtisch stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte melden Sie sich bei Interesse per Email beim Ansprechpartner an. Von ihm erhalten Sie dann Termin, Zugangslink und das Passwort sowie Informationen zu den technischen Voraussetzungen.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der für **Donnerstag, den 01. Oktober 2020 um 18.30 Uhr geplante** Stammtisch Familienrecht wurde leider auf Grund der aktuellen Corona-Bestimmungen **abgesagt**. Wann wieder ein Stammtisch im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München stattfinden kann, ist abhängig von der aktuellen Pandemie-Lage. Sobald ein neuer Stammtischtermin feststeht, werden wir ihn auf unserer Webseite oder in den Mitteilungen ankündigen. Bitte melden Sie sich bei Interesse direkt bei der Ansprechpartnerin an, damit sie Sie in den Verteiler aufnehmen kann, mit dem dann explizit zum Stammtisch eingeladen wird.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** jeweils um **19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie bei den beiden Ansprechpartnern oder unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig ca. alle zwei Monate in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht wird auf Grund der nach wie vor steigenden Infektionszahlen bis Ende des Jahres 2020 ausgesetzt. Es ist geplant die Treffen im Januar 2021 wieder aufzunehmen, sofern eine Rückkehr in den Donisl gesundheitlich verantwortbar ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt. Der Veranstaltungsort wird jeweils bekanntgegeben.

Der nächste Termine ist geplant am:

04.11.2020

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an einen der beiden Regionalbeauftragten des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V. und Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
E-Mail: schmit.rb@gmail.com
 (Tel.: 089 / 200 60 70 – 16)
<https://davforum.de>

RA Maximilian Krämer
 Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB
 Adalbertstr. 110
 80798 München
 Telefon: 089 / 27 37 40 110
E-Mail: m.kraemer@dinkgraeve.eu

Münchener WEG-Forum am 21.09.2020

Nach dem Münchener Mietgerichtstag im Juli fand auch das WEG-Forum dieses Jahr rein online statt. Wir hatten das 4. Münchener WEG-Forum zunächst für den 18. Mai geplant und mussten es dann auf September 2020 verschieben. Wir hatten erwartet, dass bis dahin alles wieder normal läuft. Weit gefehlt! Mitte August wurde klar, dass eine Tagung, wie wir es in den letzten Jahren organisiert haben, nicht stattfinden kann. Damit das WEG-Forum auch als Online-Veranstaltung attraktiv ist, habe ich das Programm auf vier Vorträge gekürzt.

Im September rückte dann plötzlich die WEG-Reform in greifbare Nähe. Es wurde bekannt, dass sie noch im September durch den Bundestag soll. **Prof. Dr. Skauradszun** und **VRiLG Dr. Suilmann** haben umgehend Vorträge zum neuen Recht angeboten und wir haben noch kurzfristig das Programm geändert.



von o. links: VRiOLG Jost Emmerich, VRiLG Dr. Martin Suilmann, Berlin
 RiBGH Dr. Bettina Brückner, RA Dr. David Greiner

Frau Dr. Brückner hat wie in den letzten Jahren die Tagung mit einem Vortrag zu der aktuellen Rechtsprechung des V. Zivilsenates begonnen. Sie hat die Möglichkeiten einer Online-Tagung genutzt und hat vom heimischen Rechner aus vorgetragen. Für den Vortrag hat sie Entscheidungen ausgewählt, die überwiegend ihre Bedeutung auch nach der WEG-Reform behalten. Aber gerade die „spektakulärsten“ Urteile zu dem Recht der baulichen Veränderungen werden mit der Reform obsolet. Der Gesetzgeber will mit der Neuregelung des Rechts der baulichen Veränderungen viele Probleme lösen, die es nun gar nicht mehr in der Form gibt.

Prof. Dr. Skauradszun hatte sich das neue Recht der Beschlussklagen als Vortragsthema vorgenommen. Die Beschlussmängelklage ist in Zukunft als Verbandsprozess ausgestaltet. Diese Änderung war von

Anzeige

Ihr RA-MICRO-Kanzleikonjunkturpaket 2020

- RA-MICRO-Onlinewebinare 50% reduziert
- Premium Computer-Monitor-Bundle 20% reduziert
- Keine Einrichtungspauschale für RA-MICRO-Neukunden

so geht's: www.ra-micro-muenchen.de/wumms

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@ra-micro-muenchen.de



Prof. Dr. Dominik Skauradszun, Fulda

vielen gefordert worden. Der bisherige § 46 Abs. 1 WEG, nach dem die Anfechtungsklage gegen die übrigen Wohnungseigentümer zu richten ist, hatte zahlreiche Probleme aufgeworfen, die von dem BGH nur deshalb praktikabel gelöst werden konnten, weil er die Anfechtungsklage in vielen Hinsichten dem Verbandsprozess angenähert hat. Die neue Regelung in den §§ 44, 45 WEG nF wirft aber auch viele Fragen auf.

Prof. Dr. Skauradszun hat eindringlich gezeigt, welche Probleme die Rechtsprechung mit Kreativität zu lösen haben wird.

Frau Baral und ihr Team von der MAV GmbH hatten in den Räumen am Heimeranplatz für die Referenten, die angereist waren, und für mich als Moderator mehrere Plätze eingerichtet. Neben Prof. Skauradszun war auch **RA Dr. Greiner** vor Ort. Jeder hatte – in genügendem Abstand in gut gelüfteten Räumen – einen ausgeleuchteten Platz vor einem Laptop. So waren wir gut und professionell betreut. Jedes technische Problem wurde umgehend gelöst. Es hat mich sehr gefreut, dass die Teilnehmer diesmal mutiger waren als beim Mietgerichtstag und sich für ihre Fragen auch mit Video zuschalten lassen haben. Da es eine Online-Tagung war, hatten wir auch Teilnehmer aus Hamburg, Leipzig und Karlsruhe.

8 |



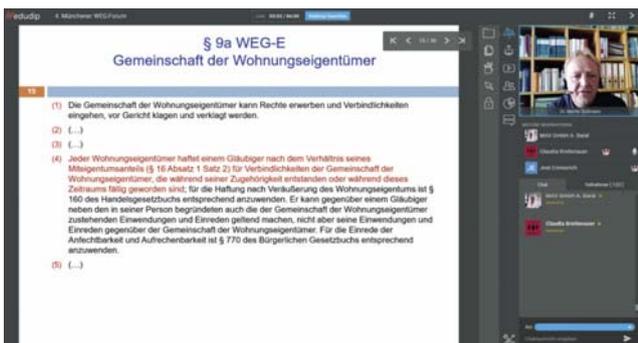
RA Dr. David Greiner, Tübingen

Nach einer kurzen Pause setzte **RA Dr. Greiner** die Tagung mit einem Vortrag zu dem Verwaltervertrag im Spiegel der Rechtsprechung und nach neuem Recht fort. Im Vordergrund stand die Entscheidung des BGH vom 5.7.2019 (V ZR 278/17) zum Maßstab der Kontrolle von Beschlüssen über den Abschluss von Verwalterverträgen. Diese Entscheidung wird auch in Zukunft ihre Gültigkeit behalten.

Dr. Greiner beschäftigte sich aber auch noch mit der Frage, welche Änderungen die WEG-Reform für Verwalterverträge bringen wird. Der neue § 27 WEG nF überlässt vieles der

konkreten Ausgestaltung im Einzelfall. Hier kommen viele Aufgaben auf alle zu, die Verwalterverträge gestalten.

Schließlich nahm sich **VRiLG Dr. Suilmann** aus Berlin die Rechtsstellung des Verwalters nach der Reform vor. Die Reform weitet die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnisse des Verwalters erheblich aus. Dies war der größte Streitpunkt im Gesetzgebungs-



VRiLG Dr. Martin Suilmann, Berlin

verfahren. Mit der Ausweitung der Befugnisse gehen aber Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten einher. Dieses neue System von Befugnissen und Kontrolle hat der Kollege Suilmann, der in Berlin auch für Berufungen in WEG-Sachen zuständig ist, für die Teilnehmer klar und verständlich dargestellt.



von links: Prof. Dr. Dominik Skauradszun, Fulda; RA Dr. David Greiner, Tübingen und RiOLG Jost Emmerich

Gerne hätte ich wie in den letzten Jahren die Teilnehmer „präsent“ begrüßt, das Mikrofon für die Diskussion herumgereicht und mit möglichst vielen Kollegen aus der Anwaltschaft und von Gericht ein wenig geplaudert. Ich denke, wir haben den persönlichen Austausch alle vermisst. Die Online-Tagung lief auch gerade wegen der tollen Referentinnen und Referenten und wegen der professionellen Organisation durch die MAV GmbH sehr gut. So hatten wir auf jeden Fall viel Information und auch ein wenig Diskussion zu den Themen, die die meisten von uns täglich beschäftigen. Und ich freue mich schon auf das nächste WEG-Forum, das in Gedanken schon Formen annimmt, gleichgültig ob online oder präsent.

Jost Emmerich, Richter am OLG München

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwältin Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage kann diese Kontaktaufnahme derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erfolgen.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde**Mediation!****Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Aktuelles

Corona: Kammerversammlung der RAK München erstmals mit schriftlicher Abstimmung

Die für den 24.04.2020 geplante Kammerversammlung wurde aufgrund der Pandemie abgesagt. Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich im Rahmen des COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) den Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit eingeräumt, dass die Kammerversammlung auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen kann. Im Gegensatz zu anderen COVID-19-Gesetzen hat der Gesetzgeber dabei keine Alternativen wie Videokonferenzen oder online-Streams vorgesehen.

Im Hinblick auf die anhaltend hohen bzw. steigenden Infektionszahlen teilt die RAK München mit, die Kammerversammlung 2020 nicht in Präsenzform durchzuführen, sondern vielmehr die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung zu nutzen.

Die Abstimmungsunterlagen werden zusammen mit der Aufforderung zur Beschlussfassung rechtzeitig vorab im November an alle Mitglieder versandt.

Neu ist: Die Abstimmungsunterlagen werden **per beA** an Sie versandt. **Bitte stellen Sie sicher, dass Sie bis spätestens November Zugriff auf Ihren beA-Posteingang haben.**

Die Stimmabgabe kann bis einschließlich **Dienstag, den 08.12.2020 um 24.00 Uhr** erfolgen.

Wichtig: das COV19FKG sieht für die Abstimmung die **Schriftform** vor! Sie werden Ihre Stimme daher nicht elektronisch abgeben können. Vielmehr muss die **Übermittlung an die Kammer** entweder **per Post** oder **über das beA** erfolgen. Eine Übermittlung über das beA erfordert aufgrund des Schriftformerfordernisses eine **elektronische Signatur**.

(Quelle: RAK München, Kammermitteilungen 06/2020)

Corona: Überbrückungshilfe erweitert – Auch spätere Umsatzeinbrüche relevant

Wie in der Oktoberausgabe der MAV-Mitteilungen berichtet (DAV-Depeschen S. 29 f) hat der Bund die Verlängerung der Überbrückungshilfe Corona beschlossen. Durch die Berücksichtigung zeitversetzter Umsatzeinbrüche könnte die Überbrückungshilfe jetzt auch für Anwältinnen und Anwälte hilfreich sein.

Neben einer Verlängerung für die Fördermonate September bis einschließlich Dezember 2020 (Depesche-Nr. 37/20) sollen auch die **Zugangsvoraussetzungen herabgesetzt** werden. In der 2. Phase können laut einer Pressemitteilung des BMWi (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/09/20200918-ueberbrueckungshilfe-wird-verlaengert-ausgeweitet-und-vereinfacht.html>) auch Umsatzeinbrüche bis August zur Antragstellung berechtigen. Daneben wird außerdem der Förderumfang erweitert. Das Hilfsprogramm unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten. Anträge für die 2. Phase sind ab sofort möglich.

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I endete am 9. Oktober. Rückwirkende Anträge für die 1. Phase sind nicht möglich.

Weitere Einzelheiten und ausführliche Informationen finden Sie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> sowie unter <https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>.

(Quellen: BMWi, PM vom 18.09.2020, <https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/> letzter Zugriff 26.10.2020)

Anzeige

FORDERUNGS-
MH
MANAGEMENT



08166 /
99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

-  Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
-  Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
-  Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen



WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE

BRAK bekräftigt Forderungen zur Sicherung des Rechtsstaats – Der Rechtsstaat darf nicht an Corona erkranken!

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat sich seit Pandemiebeginn wiederholt für die Sicherung und Stärkung des Rechtsstaats eingesetzt. Unter der Überschrift „Rechtsstaat 2.0 – stark & zukunftssicher – Nur ein transparenter Rechtsstaat ist ein starker Rechtsstaat“ hat sie zuletzt ein Positionspapier (https://brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/presse_erklaerungen/anlage-pe_18_2020-09-25_brak-positionspapier_sicherung-des-rechtsstaats.pdf) erarbeitet und darin Forderungen an die Politik zur krisensicheren Gestaltung des Rechtsstaats erhoben.

Insbesondere die Forderung, dass Gerichte auch in Krisenzeiten arbeitsfähig bleiben müssen, hatte für die BRAK besondere Bedeutung. In Anbetracht der stetig steigenden Infektionszahlen sieht sich die BRAK veranlasst, unter anderem diese Forderung mit Nachdruck zu wiederholen.

Eine im September von der BRAK durchgeführte zweite Umfrage in der Anwaltschaft (<https://brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/>) hat noch einmal deutlich gemacht, dass die Justiz nicht auf den Umgang mit einer Pandemie vorbereitet war. 47,21 % der Befragten gaben an, dass es zu Verzögerungen von durchschnittlich mehr als 8 Wochen gekommen sei. 2 % nannten Verzögerungen von bis zu 2 Wochen, 12,32 % von bis zu 4 Wochen, 27,35 % von bis zu 8 Wochen. Lediglich 11,12 % gaben an, keine Verzögerungen wahrgenommen zu haben.

Die Auswertung zeigte zudem, dass einige Gerichtsbarkeiten besonders stark betroffen waren. Die Befragten meldeten die drastischsten Verzögerungen (mehr als 8 Wochen) im Strafrecht (58,14 %), Sozialrecht (56,73 %), Straßenverkehrsrecht (52,67 %), Mietrecht (52,41 %), Familienrecht (52,93 %) und Erbrecht (51,53 %).

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister der BRAK und Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Sicherung des Rechtsstaats“ sieht den Justizgewährungsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern in Gefahr: „Die Krise hat dazu geführt, dass viele Verhandlungen vertagt und Verzögerungen eingetreten sind. Zu Beginn der Krise war dies sicher nur bedingt vermeidbar. Wir alle mussten uns erst auf die Pandemie einstellen und mit ihr umzugehen lernen. Die Gewöhnungsphase ist nun aber vorbei. Eine mögliche zweite Welle darf nicht erneut zu derartigen Beschränkungen des Zugangs zum Recht führen, wie wir sie bereits erlebt haben!“

Auch BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels sieht dringenden Handlungsbedarf: „Wir müssen die Arbeitsfähigkeit der Gerichte und Behörden auch bei steigenden Infektionszahlen unbedingt sicherstellen. Auch der zwingend notwendige Gesundheitsschutz darf nicht zu einem Stillstand der Rechtspflege führen. Verzögerungen von mehr als 8 Wochen sind für Rechtssuchende nicht hinnehmbar – auch nicht in einer Krise. Wir erwarten daher von der Rechtspolitik auf Bund- und Länderebene, die technische Ausstattung der Gerichte zu verbessern sowie flächendeckende Hygienekonzepte für die Justiz zu erarbeiten. Der Gerichtsbetrieb ist sicherzustellen. Von den Gerichten selbst erwarten wir eine Verbesserung des Verfahrensmanagements – und zwar schon beginnend bei der Terminvorbereitung. Gerichte und Anwälte müssen mehr miteinander kommunizieren und die telefonischen und digitalen Möglichkeiten ausschöpfen, die bestehen“, so Wessels.

„In der Krise sind wir jetzt alle gefragt. Politik, Justiz und Anwaltschaft müssen ihren Beitrag leisten und zusammenarbeiten, um die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaats zu erhalten. Unser Rechtsstaat darf nicht an Corona erkranken!“, bekräftigt Wessels.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 20 vom 20.10.2020)

BRAK: Mündliche Verhandlungen vor dem Sozialgericht stärken!

Die Gerichte aller Gerichtsbarkeiten sind von den Folgen der Corona-Pandemie und den zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen betroffen. Um den Prozessbetrieb in dieser schwierigen Situation aufrechtzuerhalten, sieht die BRAK Tendenzen in sozialgerichtlichen Verfahren und warnt eindringlich: Vermehrt würden Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung im Wege des Gerichtsbescheids getroffen. Dieses Vorgehen laufe Gefahr, auch nach dem pandemiebedingten Notbetrieb zur üblichen Praxis zu werden. In einem offenen Brief an die Leitungsebenen der Sozialgerichte und Landessozialgerichte betont die BRAK, dass damit nicht hinnehmbare Einschnitte in die Rechte der Verfahrensbeteiligten verbunden seien und appelliert dringend an alle Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit, die mündliche Verhandlung zu stärken.

Entscheidungen per Gerichtsbescheid sind gem. § 105 I 1 SGG möglich, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die BRAK warnt davor, dass so zwar ein Ergebnis zu einem streitigen Fall erzielt werde, aber das Gericht sich keinen unmittelbaren Eindruck von den Beteiligten machen könne und diesen die Chance genommen werde, ihren Standpunkt deutlich zu machen. Das sei gerade im sozialgerichtlichen Verfahren, in dem die Kläger häufig nicht anwaltlich vertreten seien und in dem es um die Verwirklichung sozialer Rechte gehe, kritisch.

Den offener Brief der BRAK vom 6.10.2020 finden Sie unter https://brak.de/w/files/00_startseite/covid19/2020-10-06-offener-brief-ablehnung-entscheidung-im-schriftlichen-verfahren.pdf

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 17/2020 vom 08.10.2020)

Digitale Anwaltschaft

„Auf ein Wort“: Neues DAV-Videoformat mit Edith Kindermann

Einmal im Quartal möchte sich DAV-Präsidentin Edith Kindermann künftig per Video an die DAV-Mitglieder wenden. In den fünf- bis zehnminütigen Beiträgen will sie einen Überblick darüber geben, womit sich der DAV derzeit beschäftigt, welche aktuellen Entwicklungen für die anwaltliche Praxis von Interesse sind und was in der Gesetzgebung ansteht. In der ersten veröffentlichten Folge geht es um die RVG-Anpassung, die BRAO-Reform, Digitalisierung und künstliche Intelligenz.

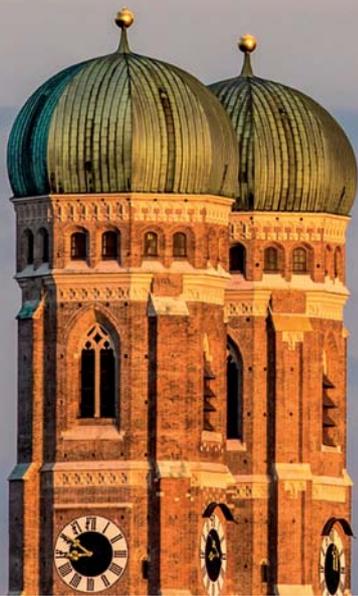
Die erste Folge von „Auf ein Wort“ mit Präsidentin Kindermann können Sie unter <https://www.youtube.com/watch?v=2CYJ1Icd3KQ&feature=youtu.be> abrufen.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 41/20 vom 08. Oktober 2020)

(R)ECHT INTERESSANT! BRAK startet Podcast - Reihe

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat Anfang Oktober die Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ gestartet. In lockerer Atmosphäre werden mit interessanten Gesprächspartnern anwaltspezifische Themen erörtert.

In der ersten Folge „Anwalt vs. Corona“ unterhalten sich Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Kanzlei Ufer Knauer



Anwalt 20|20

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.,
vertreten durch Präsident RA Michael Dudek.
Durchgeführt von MAV GmbH

Bitte beachten Sie, dass die diesjährige Veranstaltung
als **Live-Online-Tagung** stattfindet. Näheres auf der
Rückseite unter Teilnahmebedingungen ...

9. November 2020

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Programm

- 12:30 - 13:30 **Klein aber fein – Perspektiven für Einzelanwälte und Sozietäten** (RA Michael Dudek, Präsident BAV)
- 13:30 - 13:40 **Wortmeldungen** über Chatnachricht oder Live-Zuschaltung
- 13:40 - 14:10 **Methodigy: Mit digitalen Strukturen Schriftsätze und Verträge effektiv gestalten** (RA Uwe Horwath, Geschäftsführer Methodigy GmbH)
- 14:10 - 15:00 **Cloud in der Kanzlei: Datenschutz, Berufspflichten & Best Practice** (RA Dr. Marc Maisch)
- 15:00 - 15:10 **Wortmeldungen** über Chatnachricht oder Live-Zuschaltung
- 15:10 - 15:40 **juris: Optimierte Oberfläche in der juris Recherche und neue juris Produkte**
(Georg Günther, Ass. iur., juris GmbH)
- 15:40 - 16:10 **Actaport: So geht Anwaltssoftware heute** (Dr. Michael Schäfer, Geschäftsführer dokSAFE GmbH)
- 16:10 - 17:10 **Digitale Transformation in gerichtlichen Verfahren** (RAInuNin Edith Kindermann, Präsidentin DAV)
- 17:10 - 17:30 **Wortmeldungen** über Chatnachricht oder Live-Zuschaltung

Moderation: Angela Baral, Geschäftsführerin MAV GmbH

Jetzt anmelden ...



anwalt2020.de





Teilnahmebedingungen

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), einen aktuellen Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt (aktuelle Version von Mozilla Firefox, Google Chrome, MS Edge, Safari). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. **Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Live-Chatfunktion oder auf Wunsch Live-Zuschaltung** (sofern an Ihrem Endgerät Mikrofon und Kamera vorhanden sind) **möglich**. Ihre Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de



Ich melde mich unter Anerkennung der u.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2020 an.

Live-Online-Veranstaltung am 9. November 2020

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe für Ihre Teilnahme an:

- 60,- € zzgl. MwSt. (= 69,60 €) für **Mitglieder im DAV**
- 90,- € zzgl. MwSt. (= 104,40 €) für Anwälte **ohne Mitgliedschaft im DAV**

Kanzlei / Firma	Beruf/Titel/Name/Vorname:
Straße	PLZ/Ort
Telefon	Fax
	E-Mail

Mitt. HP 11/2020

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung über ihre Teilnahme.

X

Datum/Unterschrift

München, Herausgeber und Schriftleiter der NSTZ, und Stephanie Beyrich, Pressesprecherin der BRAK, über das erste halbe Jahr mit Corona. Welche Auswirkungen gab es auf den Kanzleialltag, gerichtliche Verfahren oder auch ganz privat? Auch auf das Thema Krisengesetzgebung geht Knauer, Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht und strafrechtliche Revision an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Vorsitzender des BRAK-Ausschusses StPO, ein. Zu Guter Letzt gewährt Knauer ein paar private Einblicke.

Folge 2 „Alles digital oder was?“ befasst sich mit dem Thema Digitalisierung und Selbstverwaltung. Gesprächspartner ist Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers aus der Kanzlei Stobbe in Hannover. Remmers ist Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle sowie Vizepräsident der BRAK. Folge 3 „Schwarz auf weiß“ thematisiert die Ergebnisse der Corona-Umfrage. Jan Helge Kestel, Präsident der RAK Thüringen und Mitglied im Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit der BRAK spricht über die Auswirkungen der Krise auf die Anwaltschaft.

Der Podcast kann über Homepage der BRAK (<https://www.brak.de/service/podcast/>), Spotify, Deezer und Apple angehört werden.

(Quelle: BRAK Podcast-Archiv und PM Nr. 19 vom 08.10.2020)

beA: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen aktive Nutzungspflicht bis 2025 zurückstellen

Die aktive Nutzungspflicht des beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) soll nach Ansicht der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bis 2025 zurückgestellt werden.

Die aktive Nutzungspflicht gilt nach heutigem Stand ab 1.1.2022. Die passive Nutzungspflicht gilt bereits seit dem 1.1.2018. Laut dem Antrag der GRÜNEN (Drucksache 19/23153, abrufbar im Dokumentations- und Informationssystem des Deutschen Bundestages DIP) seien seit Einführung 2018 wiederholt technische Schwierigkeiten und Sicherheitslücken aufgetreten. Die niedrige Zahl der Anwältinnen und Anwälte, die ihr beA bis Ende 2019 in Betrieb genommen hätten, spächen dafür, dass ein großer Teil der Anwaltschaft noch Vorbehalte gegen die Nutzung des beA habe oder anderweitige Probleme oder Hürden bei der Inbetriebnahme bestünden.

Auch die Lastenverteilung bei der Einführung und Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und insbesondere des beA bedürfe einer Überprüfung bzw. Anpassung. Denn derzeit gebe es in diesem Zusammenhang für die Anwaltschaft sowohl eine höhere Kostenbelastung, als auch wesentlich mehr Pflichten als etwa für die Justiz.

Zudem sei für die erfolgreiche Nutzung des beA und die Umsetzung der aktiven Nutzungspflicht ist ein flächendeckender Internetzugang Voraussetzung, woran es insbesondere in ländlichen Gegenden mangle. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass bis 2022 in Deutschland eine flächendeckende leistungsfähige digitale Infrastruktur vorhanden sei. Dies könne beim Versand größerer Dokumente eine unzumutbare Belastung im Kanzleialltag darstellen.

Konkret wird im Antrag gefordert die aktive Nutzungspflicht des beA zunächst bis zum Jahr 2025 zurückzustellen, bis flächendeckend funktionierende Internetzugänge gewährleistet werden können, die Einrichtung einer derzeit noch fehlenden unabhängigen Stelle für die Gewährleistung der IT-Sicherheit, die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Kassepostfächern sowie die Klarstellung der Lösch- und Aufbewahrungsfristen für Kommunikation in und aus beA heraus.

(Quelle: Deutscher Bundestag, DIP, Drucksache 19/23153 v. 7.10.2020)

beA: Umstellung des Nachrichtenversands im Automatisierten Mahnverfahrens

Im Zuge des Ausbaus des elektronischen Rechtsverkehrs werden Mitteilungen der Mahngerichte (reine Information über die Zustellung, die Erhebung eines Widerspruchs, usw) künftig elektronisch im PDF-Format übermittelt. Das Gericht zählt dabei den elektronischen Übermittlungsweg, den der Anwalt einzelfallbezogen als Antragsweg genutzt hat. Nach § 693 Abs. 2 ZPO ist der Antragsteller über die Zustellung in Kenntnis zu setzen, weshalb die Nachrichten der Gerichte unsigniert übermittelt werden.

Die Änderung erfolgt mit Wirkung zum 2.11.2020 zunächst bei den Mahngerichten Stuttgart und Wedding. Die übrigen Gerichte folgen schrittweise.

(Quellen: BRAK, beA-Newsletter 13/2020 v. 30.9.2020)

Gebührenrecht

| 13

Der Vergleich über eine Hilfsaufrechnung

Probleme bestehen in der Praxis bei Anwälten und Rechtspflegern, wie bei Abschluss eines Vergleichs unter Einbeziehung einer Hilfsaufrechnung abzurechnen ist. Die Problematik liegt hier in der zivilprozessualen Besonderheit begründet, dass im Falle einer Hilfsaufrechnung das Gericht über nicht anhängige Ansprüche entscheiden soll. Eine Hilfsaufrechnung führt nämlich nicht zur Anhängigkeit der Aufrechnungsforderung. Aus diesem Grunde erklärt § 322 Abs. 2 ZPO, dass ausnahmsweise einmal die Gründe in Rechtskraft erwachsen, nämlich soweit über die Hilfsaufrechnung inzidenter entschieden worden.

Diese besondere zivilprozessuale Regelung wiederum hat zur Folge, dass sich der Streitwert nach § 45 Abs. 1 S. 2 GKG um den Wert der Hilfsaufrechnungsforderung erhöht, soweit das Gericht darüber entscheidet. Gleiches gilt in Familiensachen nach § 39 Abs. 1 S. 2 FamGKG.

Entscheidet das Gericht nicht über die Hilfsaufrechnung, schließen die Parteien aber einen Vergleich darüber, erhöht sich ebenfalls der Wert um den Wert der Hilfsaufrechnungsforderung (§ 45 Abs. 4 GKG; § 39 Abs. 4 FamGKG). Dies hat auch Auswirkung auf die Anwaltsvergütung.

Beispiel:

Der Kläger klagt einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € ein. Der Beklagte bestreitet die Forderung und erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von ebenfalls 10.000,00 €. Die Parteien schließen sodann einen Vergleich über die Klageforderung und auch die Hilfsaufrechnungsforderung

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GKG beträgt der Streitwert des Verfahrens jetzt 20.000,00 €. Dies ändert aber nichts daran, dass die Hilfsaufrechnung nicht zur Anhängigkeit der zugrunde liegenden Forderung hat geführt (Gerold/Schmidt-Müller-Raabe, RVG, 24. Aufl. 2019, Nr. 1003, 1004 Rn. 28).

Abzurechnen ist also wie folgt:

- 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV
(Wert: 10.000,00 €) 725,40 €
- 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3100, 3101 Nr. 2 VV
(Wert: 10.000,00 €) 446,40 €

Forts. nächste Seite

gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 20.000,00 €	964,60 €
3. 1,2-Teminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000,00 €)	890,40 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 €)	558,00 €
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 10.000,00 €)	837,00 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 20.000,00 €	1.113,00 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.988,00 €
7. 16 % Umsatzsteuer	478,08 €
Gesamt	3.466,08 €

Bei dieser Konstellation entsteht die Einigungsgebühr zu 1,5, da die Hilfsaufrechnungsforderung – wie bereits ausgeführt – nicht zur Anhängigkeit führt.

14 |

Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 S. 3 BRAGO [jetzt Nr. 1003 VV] ermäßigt die Vergleichsgebühr in Fällen, in denen bereits ein Gericht mit der Entscheidung über den Vergleichsgegenstand befasst ist. Eine Anhängigkeit i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 3 BRAGO lässt sich bei der Hilfsaufrechnung mit einer Gegenforderung im Blick auf § 322 Abs 2 ZPO nur insoweit annehmen, als es zu einer Entscheidung über die Gegenforderung kommt.

OLG Hamm, Beschl. v. 26.3.1999 - 23 W 594/98, JurBüro 1999, 470

Soweit die Hilfsaufrechnungsforderung hinter der Klageforderung zurückbleibt, ist ein entsprechend geringerer Wert anzusetzen.

Beispiel:

Der Kläger klagt einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € ein. Der Beklagte bestreitet die Forderung und erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 5.000,00 €. Die Parteien schließen sodann einen Vergleich über die Klageforderung und auch die Hilfsaufrechnungsforderung.

Der Streitwert des Verfahrens beträgt jetzt gemäß § 45 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GKG nur 15.000,00 €. Ab-zurechnen ist also wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 €)	725,40 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3100, 3101 Nr. 2 VV (Wert: 5.000,00 €)	242,20 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 15.000,00 €	845,00 €
3. 1,2-Teminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 15000,00 €)	890,40 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 €)	558,00 €
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000,00 €)	454,50 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 €	975,00 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.730,40 €
7. 16 % Umsatzsteuer	416,86 €
Gesamt	3.167,26 €

Übersteigt die Hilfsaufrechnungsforderung die Klageforderung und wird die gesamte Hilfsaufrechnungsforderung mit verglichen, dann ist zu berücksichtigen, dass jetzt noch ein Mehrwert vom Gericht festzusetzen ist.

Beispiel:

Der Kläger klagt einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € ein. Der Beklagte bestreitet die Forderung und erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 15.000,00 €. Die Parteien schließen sodann einen Vergleich über die Klageforderung und die gesamte Hilfsaufrechnungsforderung, auch soweit sie den Betrag von 10.000,00 € übersteigt.

Der Streitwert des Verfahrens beläuft sich jetzt wiederum auf 20.000,00 €. Dies ergibt sich aus Folgendem: Hätte das Gericht entschieden, würde die Entscheidung über die Hilfsaufrechnung nur in Höhe der Klageforderung in Rechtskraft erwachsen (§ 322 Abs. 2 ZPO), so dass sich also für die Hilfsaufrechnung der Wert der Klageforderung im Falle einer Entscheidung maximal verdoppeln kann. Dann kann aber für einen Vergleich nichts anderes gelten.

Hinsichtlich des überschießenden Betrages von 5.000,00 € liegt allerdings ein Mehrwert vor, der jetzt die Vergleichsgebühr nach Nr. 1900 KV-GKG bzw. Nr. 1500 KV-FamGKG auslöst, so dass es der Festsetzung eines entsprechenden Mehrwerts bedarf.

Ausgehend hiervon ist jetzt wie folgt zu rechnen:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 €)	725,40 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3100, 3101 Nr. 2 VV (Wert: 15.000,00 €)	520,00 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 25.000,00 €	1.024,40 €
3. 1,3-Teminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 25.000,00 €)	890,40 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 €)	558,00 €
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 15.000,00 €)	975,00 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 25.000,00 €	1.182,00 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 RVG	20,00 €
Zwischensumme	3.116,80 €
7. 16 % Umsatzsteuer	498,69 €
Gesamt	3.615,49 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Erbrecht

Erbensuche und Familienforschung

Erben gesucht. Ein lukratives Geschäftsfeld für gewerbliche Erbenermittler. Oft geht es im Rahmen privater Familienforschung um die Erstellung oder Aktualisierung eines Stammbaumes.

Eine Reise in die Vergangenheit sollte in der Gegenwart beginnen. Gespräche mit Familienangehörigen. Welche wichtigen Ereignisse gab es in der Familiengeschichte und was kann urkundlich und/oder mit Fotos belegt werden?

Der nächste Schritt sind schriftliche Quellen, wie z.B. Stammbäume, Familienbücher, Personenstandsregister (Geburts-, Heirats-, Sterbebücher) und Kirchenbücher (Taufen, Trauungen und Todesfälle). Anlaufstellen sind Pfarreien, Bistümer und die Landeskirchenämter, ferner die Gemeindeverwaltungen am Geburts-, Heirats- oder Sterbeort.

In Landes- und Gemeindearchiven wird man auch oft fündig. Die nachfolgende Linkliste (Download https://www.evernote.com//AC6KX_LTI_VdOSKRFE1pZLQtxWQ2Kp1DZGQw/) ist dabei hoffentlich hilfreich und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert.

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Standesamt-und-Urkunden/Urkundenbestellservice.html>
Nachlassgericht am letzten Wohnort des mutmaßlich Verstorbenen und bei unbekanntem Aufenthalt das Standesamt am Geburtsort

Erstellung von Stammbäumen und Ahnentafeln:

Software (oft Freeware!)

<http://wiki-de.genealogy.net/Kategorie:Genealogiesoftware>

Archivwesen:

Verband der deutschen Archivare

<https://www.vda.archiv.net>

<https://www.archivschule.de/DE/service/archive-im-internet/>

www.historicum.net

Historische Quellenrecherche

www.bundesarchiv.de

„Wir sichern für die Bundesrepublik Deutschland das zivile und militärische Archivgut des Bundes und seiner Vorgänger, des Deutschen Bundes, des Deutschen Reiches und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Bundesarchivgesetzes und ergänzen dieses um Archivgut privater Herkunft.“ (www.nachlassdatenbank.de)
München Stadtarchiv Geburts-, Heirats- und Sterberegister Münchner Standesämter bis in das Jahr 1876 (Einführung von Standesämtern) zurück.

<https://www.adel-in-deutschland.de/verbaende/stiftung-deutsches-adelsarchiv>

Das Deutsche Adelsarchiv in Marburg

Todesanzeigen:

<https://trauer.sueddeutsche.de>

Traueranzeigen und Bestattungskalender (Süddeutsche Zeitung)

www.familienanzeigen.org

Datenbank Todesanzeigen in Printmedien

Genealogie:

<https://www.blf-online.de>

Bayerischer Landesverein für Familienkunde

Namensuche:

www.publicprofiler.org/worldnames

www.verwandt.de/karten

<http://christoph.stoepel.net/geogen>

„Geogen steht für "geographische Genealogie", was so viel bedeutet wie ortsbezogene Ahnenforschung. Auf dieser Seite können Sie Landkarten über die Verbreitung von Familiennamen in Deutschland erstellen. Besonders auffällige Konzentrationen können auf den Ursprungsort des Namens oder der Familie hindeuten.“

Die größte Website in Deutschland zum Thema Genealogie betreibt der in Bremen ansässige Verein für Computergenealogie e.V.
<https://www.compgen.de/>

GenWiki (<http://wiki-de.genealogy.net>)

mehr als 100.000 Artikel, Online-Bibliothek DigiBib

www.ahnenforschung.net

Genealogieforum

www.cyndislist.com

„a comprehensive, categorized & cross-referenced list of links that point you to genealogical research sites online.“

<http://www.ancestry.de> (kostenpflichtig)

www.familysearch.org

(Ahnenforschung Mormonen)

<http://gov.genealogy.net>

Genealogisches Ortsverzeichnis

<https://www.dagv.org>

Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e. V. (DAGV)

www.volksbund.de/grabersuche.html

Datenbank mit rd. 4,9 Mio Einträgen von Kriegstoten und Vermissten

<http://www.infobel.com/de/world>

Weltweites Linkverzeichnis von Telefondatenbanken im Internet

Alte Telefonbücher (auf Flohmärkten erhältliche Telefonbuch-CDs aus den 90er-Jahren helfen oft weiter)

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Interessante Entscheidungen

FG Münster: Vorbehaltene Zins- und Tilgungsleistungen mindern den Wert eines Nießbrauchsrechts nicht

Bei einer Grundstücksübertragung gegen Vorbehaltsnießbrauch mindern die vom Nießbraucher weiterhin persönlich zu tragenden Zins- und Tilgungsleistungen nicht den nach § 10 Abs. 5 ErbStG zu berücksichtigenden Wert des Nießbrauchsrechts. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 27.08.2020 externer Link, öffnet neues Browserfenster / neuen Browser-Tab (Az. 3 K 722/16 Erb) entschieden.

Der Kläger hatte von seiner Mutter deren vermieteten Grundbesitz im Wege der Schenkung erhalten, wobei sich seine Mutter ein lebenslangliches und unentgeltliches Nießbrauchsrecht vorbehalten hatte. Die auf dem Grundbesitz lastenden Verbindlichkeiten übernahm der Kläger nur mit dinglicher Wirkung. Persönliche Schuldnerin blieb seine Mutter, die die Zins- und Tilgungszahlungen für die Verbindlichkeiten weiter leistete. In seiner Schenkungsteuererklärung zog der Kläger den Nießbrauch erwerbsmindernd ab. Das Finanzamt war der Auffassung, dass das Nießbrauchsrecht zwar grundsätzlich abzugsfähig sei, bei der Ermittlung des abzuziehenden Betrages aber die weiterhin von der Mutter des Klägers zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen zu berücksichtigen seien und deshalb der Nießbrauch nur mit einem entsprechend niedrigeren Wert abzugsfähig sei, wodurch sich der zu zahlende Steuerbetrag entsprechend erhöhte.

Der hiergegen erhobenen Klage hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster stattgegeben. Die Kapitalisierung des gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG erwerbsmindernd zu berücksichtigenden Nießbrauchs erfolge, so der Senat, gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 BewG mit dem Vielfachen des Jahreswerts. Der Jahreswert des Nießbrauchs an einem Grundstück umfasse die Nutzungen des Grundbesitzes, die der Nießbraucher zu ziehen berechtigt sei. Dieser Jahreswert sei im Wege der Schätzung zu ermitteln, wobei von den

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung auszugehen sei und die vom Nießbraucher zu tragenden Aufwendungen grundsätzlich abzuziehen seien. Im Streitfall habe der Kläger die Verbindlichkeiten aber nicht persönlich übernommen und sei durch die Verbindlichkeiten und die damit verbundenen Zins- und Tilgungsleistungen weder rechtlich noch tatsächlich belastet gewesen. Der Kläger konnte durch die Zins- noch durch die Tilgungsleistungen seitens der Schenkerin auch nicht bereits zum Zeitpunkt der Grundbesitzübertragung bereichert sein.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

(Quelle: FG Münster, PM Nr. 17 vom 01.10.2020)

OLG Zweibrücken: Nutzungs- und Rückforderungsrecht des Erblassers und Schenkers an geschenktem Grundeigentum steht Lauf der Zehnjahresfrist nicht entgegen

Behält sich der Erblasser und Schenker ein Nutzungs- und Rückforderungsrecht an dem geschenktem Grundeigentum vor, hindert dies nicht stets den Lauf der Zehnjahresfrist, nach der eine Schenkung bei der Nachlassverteilung nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Der 5. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken hat entschieden, dass die Zehnjahresfrist, nach deren Ablauf Schenkungen des Erblassers nicht mehr zugunsten der sonstigen Pflichtteilsberechtigten berücksichtigt werden, auch bei einer Übertragung an den Beschenkten unter Vorbehalt eines Benutzungs- und Rückforderungsrechtes zugunsten des Schenkers zu laufen beginnen kann.

Beide Parteien des Rechtsstreits sind gesetzliche Erben der Erblasserin. Der Kläger ist der Enkel der Erblasserin, sein Vater ist vorverstorben. Der Beklagte ist der Sohn der Erblasserin und der Onkel des Klägers. Die Erblasserin hat 12 Jahre vor ihrem Tod dem Beklagten ihr Haus übertragen, sich aber notariell ein Wohnrecht, ein Nutzungsrecht und eine Rückübertragungsverpflichtung vorbehalten. Der Kläger hat mit seiner Klage in der Hauptsache seinen Anteil aus dem Wert des Hauses in Höhe von 53.333,33 € mit der Begründung verlangt, die Zehnjahresfrist habe wegen der vorbehaltenen Rechte der Erblasserin bei der Übertragung nicht zu laufen begonnen.

Das Landgericht Landau in der Pfalz, 4 O 42/18, hat die Klage abgewiesen und das OLG Zweibrücken hat diese Entscheidung mit Urteil vom 11.09.2020, 5 U 50/19, im Ergebnis bestätigt. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass der Wert des Hauses wegen Ablaufs der Zehnjahresfrist bei der Nachlassverteilung unberücksichtigt bleibe. Die Zehnjahresfrist habe bereits mit der Grundstücksübertragung zu laufen begonnen. Das der Erblasserin eingeräumte Wohn- und Rückforderungsrecht stehe dem Beginn des Fristlaufs nicht entgegen. Die Erblasserin habe sich ein ausschließliches Bewohnungs- und Benutzungsrecht lediglich an der Wohnung im Erdgeschoss vorbehalten, so dass die Wohnung im Obergeschoss dem Beklagten zur freien Verfügung gestanden habe. Auch das von der Erblasserin vorbehaltene Rückforderungsrecht hindere den Fristbeginn nicht, weil es sich nicht um ein Rückforderungsrecht handele, dessen Ausübung allein vom Willen des Erblassers abhängt, sondern zusätzlich an ein bestimmtes Verhalten des Beklagten geknüpft gewesen sei.

Die Revision ist nicht zugelassen.

Verfahrensgang:

LG Landau in der Pfalz, Urteil vom 26.03.2019, 4 O 42/18, Pf. OLG Zweibrücken, Urteil vom 01.09.2020, Az. 5 U 50/19

(Quelle: OLG Zweibrücken, PM vom 05.10.2020)

OLG Frankfurt a. Main: Niedrigere Barunterhaltsverpflichtung bei mietfreier Überlassung einer dem Unterhaltspflichtigen gehörenden Wohnung

Wird der Wohnbedarf eines Kindes durch die Überlassung einer dem unterhaltspflichtigen Elternteil gehörenden Wohnung gedeckt, ist dies durch eine angemessene Herabstufung der für die Unterhaltshöhe maßgeblichen Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle zu berücksichtigen. Dies gilt jedenfalls, wenn der betreuende Elternteil keinen Ehegattenunterhalt geltend macht und der barunterhaltspflichtige Elternteil keine Nutzungsentschädigung für die Überlassung der Wohnung beansprucht. Wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser bislang höchstrichterlich nicht entschiedenen Frage ließ das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) mit dem Beschluss die Rechtsbeschwerde zum BGH (AZ: XII ZB 235/20) zu.

Die getrenntlebenden Eltern streiten um Unterhalt für die drei aus ihrer Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder. Die Mutter begehrt eine Erhöhung der derzeit mit 115% des Mindestunterhalts festgelegten Unterhaltspflichtung des Vaters.

Die Mutter wohnt mit den Kindern in der vormaligen Ehwohnung. Diese gehört dem Vater zu 60 %; er hat seinen Anteil mietfrei überlassen. Eins der Kinder erhielt eine private außerschulische Förderung in den Fächern Deutsch und Englisch. Ein anderes Kind wurde aufgrund einer Lese- und Rechtschreibschwäche sowie einer Aufmerksamkeitsstörung gesondert gefördert. Für die damit jeweils verbundene finanzielle Belastung macht die Mutter einen Mehrbedarf geltend. Sie verlangt außerdem die Beteiligung des Vaters an den Kosten einer mit sog. Speed Brackets durchgeführten kieferorthopädischen Behandlung eines Kindes.

Das Amtsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Die Beschwerde hatte vor dem OLG nur hinsichtlich des geltend gemachten Mehr- und Sonderbedarfs Erfolg.

Ohne Erfolg beehrte die Mutter eine Erhöhung des laufenden Elementarunterhalts. Der Vater deckte, so das OLG, einen Teil seiner Unterhaltspflichtung, die auch den Wohnbedarf umfasse, durch die mietfreie Überlassung der Wohnung an die Mutter und die Kinder. Das sei durch eine angemessene Herabstufung der für die Unterhaltshöhe grundsätzlich maßgeblichen Einkommensgruppe des Vaters (nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle) zu berücksichtigen. Angesichts eines Miteigentumsanteils von 60 % und eines in der Düsseldorfer Tabelle veranschlagten Wohnkostenanteils von etwa 20 % erscheine eine Herabstufung um eine weitere Einkommensgruppe angemessen. Dies gelte jedenfalls, soweit - wie hier - weder der betreuende Elternteil Ehegattenunterhalt noch der barunterhaltspflichtige Elternteil eine Nutzungsentschädigung geltend mache.

An den für die außerschulische Förderung der Kinder entstandenen Kosten sei der Vater dagegen anteilig zu beteiligen. Es handle sich um Mehrbedarf, der das übliche derart übersteige, dass er beim Kindesunterhalt mit den Tabellensätzen nicht erfasst werde. Hieran müssten sich beide Eltern entsprechend ihren Einkommensverhältnissen beteiligen, da beide hier den Maßnahmen zugestimmt hatten. Die kieferorthopädische Behandlung stelle einen Sonderbedarf dar, der ebenfalls vom Vater anteilig zu tragen sei. Auch ohne Vortrag zur medizinischen Notwendigkeit der verwendeten Speed Brackets stelle sich seine Beteiligung angesichts der zu erwartenden Verkürzung der Behandlungsdauer bei gleichzeitiger Gewährleistung einer besseren Zahnreinigung und des vom Vater selbst in Anspruch genommenen Krankenversicherungsschutzes als angemessen dar.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, da die

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Deckung des Wohnbedarfs durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil grundsätzlicher Natur seien. Die Rechtsbeschwerde ist beim BGH unter dem AZ. XII ZB 325/20 anhängig.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Beschluss vom 26.06.2020, Az. 4 UF 176/19

(Quelle: OLG Frankfurt a. Maun, PM Nr. 72/2020 vom 23.09.2020)

VerwG Koblenz: Keine Abschleppkosten bei unklarer Halteverbots-Beschilderung

Halteverbotschilder müssen so aufgestellt werden, dass sie von einem sorgfältigen Verkehrsteilnehmer nach dem Abstellen des Fahrzeugs durch einfache Umschau zu erkennen sind. Das ordnungsgemäße Aufstellen der Schilder muss von der zuständigen Verkehrsbehörde dokumentiert werden; andernfalls ist eine spätere Heranziehung zu Abschleppkosten rechtswidrig. Dies geht aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz hervor.

Die Stadt Koblenz erließ im Jahr 2014 eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Durchführung des „City Triathlon“. Danach durfte der Veranstalter in näher bezeichneten Straßenabschnitten für einen bestimmten Zeitraum mobile Halteverbotschilder aufstellen. Zugleich sollte nach der Anordnung gewährleistet sein, dass die Schilder in einem Abstand von jeweils 50 m wiederholt und entgegenstehende Schilder abgedeckt bzw. abgeklebt werden. Die mit dem Zusatz „ab 3.5.14 12:00 Uhr“ verbundenen absoluten Halteverbotschilder wurden auf Veranlassung des Veranstalters am 29. April 2014 durch ein privates Unternehmen aufgestellt. Im Anschluss daran stellte die Ehefrau des Klägers dessen Auto im maßgeblichen Bereich ab. Die Stadt Koblenz ließ das Fahrzeug am 3. Mai 2014 abschleppen und zog den Kläger zu Kosten in Höhe von insgesamt 208,63 € heran.

Nachdem der Widerspruch des Klägers im Jahr 2019 abgewiesen worden war, erhob dieser Klage zum Verwaltungsgericht und machte geltend, die Stadt habe den Sichtbarkeitsgrundsatz verletzt. Es sei nicht erkennbar gewesen, auf welchen Bereich sich die Schilder bezogen hätten. Die Beschilderung habe sich auch widersprochen, da ein für denselben Bereich geltendes eingeschränktes Halteverbotschild nicht abgeklebt oder sonst abgedeckt worden sei. Im Übrigen sei das zugehörige Bußgeldverfahren eingestellt worden, weil sich auch der zuständige städtische Hilfspolizist nicht mehr habe erinnern können, ob die Beschilderung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung entsprochen habe oder nicht.

Die Klage hatte Erfolg. Die Heranziehung des Klägers zu Abschleppkosten sei rechtswidrig, so die Koblenzer Verwaltungsrichter, weil die beklagte Stadt den Nachweis der Wirksamkeit des Halteverbots gegenüber der Ehefrau des Klägers schuldig geblieben sei. Zwar stehe fest, dass die Schilder rechtzeitig aufgestellt worden seien und die Ehefrau des Klägers erst anschließend im betroffenen Bereich geparkt habe. In den Verwaltungsakten sei aber das ordnungsgemäße Aufstellen der Schilder nicht hinreichend dokumentiert. Erforderlich sei insofern der Nachweis einer Beschilderung, die es einem durchschnittlichen Kraftfahrer bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt ermögliche, sich nach dem Abstellen und Verlassen seines Fahrzeugs mittels einfacher Nachschau zu vergewissern, ob ein Halt- oder Parkverbot bestehe oder nicht. Hier sei nicht hinreichend sicher, ob die Schilder für die Ehefrau des Klägers erkennbar gewesen seien. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Abstellplatz und Verkehrsschildern sei auf den von der Stadt gefertigten Lichtbildern nicht zu erkennen. Insbesondere bleibe unklar, ob die Schilder – wie von der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vorge-

schrieben – in einem Abstand von 50 m aufgestellt worden seien, was nach Auffassung des Gerichts zur Erkennbarkeit genügt hätte. Daran bestünden indes vor dem Hintergrund Zweifel, dass die weitere Vorgabe aus der Anordnung, die entgegenstehende Beschilderung abzudecken bzw. abzukleben, jedenfalls nicht erfüllt worden sei.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

VerwG Koblenz, Urteil vom 9. September 2020, 2 K 1308/19.KO

(Quelle: VerwG Koblenz, PM Nr. 39/2020 vom 05.10.2020)

BSG: Opferentschädigung bei Alkoholmissbrauch der Mutter in der Schwangerschaft grundsätzlich möglich

Opferentschädigung kann nur verlangen, wer vor der Geburt durch den fortgesetzten Alkoholmissbrauch seiner Mutter in der Schwangerschaft dadurch geschädigt wird, dass die Grenze zum kriminellen Unrecht überschritten wird, der Alkoholmissbrauch also auf einen versuchten Abbruch der Schwangerschaft gerichtet ist. Dies hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden (B 9 V 3/18 R).

Die Klägerin ist wegen einer globalen Entwicklungsverzögerung bei Alkohol-Embryopathie schwerbehindert. Sie beantragte im Jahre 2009 erfolglos Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz, weil sie durch ein fetales "Alkohol-Syndrom" aufgrund des Alkoholkonsums ihrer leiblichen Mutter in der Schwangerschaft geschädigt worden sei. Die Vorinstanzen haben die Klage nach Vernehmung der leiblichen Eltern als Zeugen abgewiesen, obwohl beide erheblichen mütterlichen Alkoholkonsum in der Schwangerschaften eingeräumt hatten.

Das Bundessozialgericht hat die Entscheidungen im Ergebnis bestätigt. Allerdings ist auch die Leibesfrucht (nasciturus) vom Schutzbereich des Opferentschädigungsgesetzes umfasst. Ein vorgeburtlicher Alkoholmissbrauch während der Schwangerschaft kann einen tätlichen Angriff auf das ungeborene Kind oder eine gleichgestellte Beibringung von Gift darstellen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Opferentschädigungsgesetz). Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Alkoholkonsum einer Schwangeren auf einen versuchten Abbruch der Schwangerschaft (§§ 218 Absatz 4 Satz 1, 22 Strafgesetzbuch), also eine versuchte Tötung des ungeborenen Kindes, gerichtet ist. Die Körperverletzungstatbestände gelten nach dem Willen des Gesetzgebers für die Schwangere nicht im Verhältnis zu ihrem ungeborenen Kind. Nach den bindenden Feststellungen des Landessozialgerichts lässt sich der nötige mindestens bedingte Vorsatz zum Abbruch einer Schwangerschaft bei der Mutter der Klägerin nicht nachweisen. Aus dem Vorversterben zweier Geschwister nach der Geburt musste das Landessozialgericht im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung nicht schlussfolgern, dass die Mutter nunmehr den Tod der ungeborenen Klägerin infolge ihres Alkoholkonsums als möglich angesehen und billigend in Kauf genommen hat.

Hinweis auf Rechtsvorschriften:

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Opferentschädigungsgesetz - OEG (idF des Gesetzes vom 11.5.1976, BGBl I 1181)

§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) 1 Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen

tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. 2 Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. ...

(Quelle: BSG PM Nr. 21 / 2020 vom 24.09.2020)

BFH: Steuerpflichtiger Zinsertrag bei verbilligter Veräußerung eines Hausgrundstücks gegen Rentenzahlungen

Übertragen Eltern im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Grundstück samt aufstehendem Gebäude gegen eine Veräußerungszeitrente an ihre Kinder, fließen den Eltern mit den Rentenzahlungen steuerpflichtige Zinseinkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert des Rentenstammrechts zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres entfallen. Unerheblich ist, ob es sich um eine teilentgeltliche Übertragung handelt, bei der die Summe der Rentenzahlungen niedriger als der Verkehrswert der Immobilie im Übertragungszeitpunkt ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.07.2020 – VIII R 3/17 entschieden.

Die Kläger, ein zusammen veranlagtes Ehepaar, hatten im Jahr 2012 einem ihrer Söhne und dessen Ehefrau ein Grundstück mit Gebäude gegen eine monatliche Rente in Höhe von 1.000 € übertragen. Die Rente hatte insgesamt eine Laufzeit von 30 Jahren und 2 Monaten, zu Beginn des Streitjahres 2013 betrug die Laufzeit noch 29 Jahre und 2 Monate. Die Rente war bis zum Tod des Längstlebenden der Kläger und danach bis zum Ende der Laufzeit an deren Erben zu zahlen. Die Kläger argumentierten, die Rentenzahlungen seien nicht in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufzuteilen (§ 13 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG)). Sie hätten die Immobilie mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sohns und der Schwiegertochter bewusst gegen niedrige Rentenzahlungen mit langer Laufzeit zu einem Entgelt unterhalb des Verkehrswerts am Übertragungsstichtag übertragen, statt die Immobilie zu einem marktgerechten Preis zu veräußern und den Verkaufserlös anzulegen. Da sie bewusst auf Einnahmen verzichtet und den Übernehmern diese Vorteile wirtschaftlich betrachtet zugewendet hätten, könnten die Rentenzahlungen keinen einkommensteuerbaren Zinsertrag enthalten.

Der BFH folgte der Argumentation der Kläger nicht. Es handle sich nicht um eine unentgeltliche erbrechtliche Übertragung, sondern trotz der Übertragung zu einem Preis unterhalb des Verkehrswerts um ein einkommensteuerbares Veräußerungsgeschäft. Die Rentenzahlungen aus einer Veräußerungszeitrente seien beim Veräußerer und Erwerber gemäß § 13 Abs. 1 BewG in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufzuteilen. Der Tilgungsanteil entspreche dem Barwert des Rentenstammrechts, der sich aus der Abzinsung aller noch ausstehenden Teilbeträge ergebe. In Höhe der Differenz des Barwerts der Rentenforderung zur jeweiligen Rentenzahlung erziele der Veräußerer einen steuerpflichtigen Zinsertrag. Dies gelte auch, wenn die dem Veräußerer zufließenden Tilgungsanteile nicht im Rahmen eines privaten Veräußerungs-

geschäfts gemäß § 23 EStG einkommensteuerbar seien. Der BFH erachtete den für die Aufteilung der Rentenforderung in einen Tilgungs- und Zinsanteil gemäß § 13 Abs. 1 BewG maßgeblichen Zinssatz von 5,5% auch für verfassungsgemäß. Der in den Rentenzahlungen des Streitjahres 2013 (12.000 €) enthaltene Zinsanteil betrug danach 9.420 € und führte in dieser Höhe zu steuerpflichtigen Zinseinkünften der Kläger.

Zinseinkünfte unterliegen ab 2009 bei Zufluss grundsätzlich dem gesonderten Tarif gemäß § 32d Abs. 1 EStG von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), es sei denn, der Steuerpflichtige kann --wie die Kläger des vom BFH entschiedenen Streitfalls-- erfolgreich einen Antrag auf Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) stellen. Dann sind die Zinseinkünfte dem niedrigeren tariflichen Regelsteuersatz gemäß § 32a EStG zu unterwerfen.

BFH, Urteil vom 14.07.2020, VIII R 3/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 041/20 vom 15. 10.2020)

BFH: Erbschaftsteuerfestsetzung gegen unbekannte Erben

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 17.06.2020 entschieden hat, können auch unbekannte Erben zur Erbschaftsteuer herangezogen werden. Zumindest dann, wenn ausreichend Zeit bestand, die wahren Erben zu ermitteln, dies aber nicht gelungen ist.

Im Streitfall war die Erbengemeinschaft nach dem im Februar 2014 verstorbenen Erblasser zunächst nicht ermittelbar. Es wurde ein Nachlasspfleger bestellt. Dieser gab eine Erbschaftsteuererklärung ab. Ca. 14 Monate nach dem Tod des Erblassers setzte das Finanzamt (FA) Erbschaftsteuer gegen „unbekannte Erben“ fest. Es schätzte, dass 20 Personen, die nicht näher mit dem Erblasser verwandt waren und deshalb in die Steuerklasse III fielen, den Erblasser zu gleichen Teilen beerbt hätten. Der Bescheid wurde dem Nachlasspfleger bekannt gegeben. Dieser legte dagegen in Vertretung der unbekannt Erben Einspruch ein und monierte, dass er nicht ausreichend Zeit gehabt hätte, die Erben zu ermitteln. Das FA könne nicht einfach schätzen, wie viele Erben etwas geerbt hätten und wie hoch die Freibeträge seien. Daraufhin änderte das FA die Anzahl der Erwerber auf 30 Erben ab. Ansonsten hielt es die Erbschaftsteuerfestsetzung unverändert aufrecht.

Das Finanzgericht und der BFH gaben der Finanzbehörde Recht. Sind die Erben noch nicht bekannt und ist eine Nachlasspflegschaft angeordnet, kann Erbschaftsteuer gegen die „unbekannten Erben“ festgesetzt werden. Bei diesen handelt es sich zunächst um ein abstraktes Subjekt, das sich später als eine oder mehrere reale Personen herausstellen kann. Somit ist ein Schuldner für die Erbschaftsteuer vorhanden. Das FA kann sich an den bestellten Nachlasspfleger wenden, der für die unbekannt Erben eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben hat. Das FA darf dann die Anzahl der Erben, die Erbquoten, die Zugehörigkeit zu einer Steuerklasse und die anwendbaren Freibeträge schätzen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Nachlasspfleger nach dem Erbfall ausreichend Zeit hatte, zunächst die Erben zu ermitteln. Wieviel Zeit ihm dafür einzuräumen ist, kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Im Allgemeinen gilt die Faustregel, dass ein Jahr ausreichend ist.

Ruft der Nachlasspfleger das Finanzgericht (FG) an, dann muss dieses die Schätzung des FA voll überprüfen. Können die zunächst unbekannt Erben bis zum Schluss des Gerichtsverfahrens ermittelt werden, darf die Erbschaftsteuer aber nicht mehr gegen die unbekannt Erben festgesetzt werden. Werden die Erben auch im Verfahren vor dem (FG) nicht ermittelt, kann das Gericht die Erbschaftsteuerschätzung

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare II/2020: November 2020 bis Januar 2021

(Stand 26. Oktober 2020)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	4
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht	11
Steuerrecht	13
Gewerblicher Rechtsschutz	14
Strafrecht	15
Gebührenrecht / RVG	16
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	17
Arbeitsrecht	20
Mitarbeiterseminare	24
Veranstaltungsort, Fortbildungsbescheinigung	25
Teilnahmevoraussetzungen Live-Online-Seminare	26
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	27
Anmeldeformular	28

Teilnahmegebühr

Die Preise* der Präsenz-Seminare sind bei der jeweiligen Ankündigung angegeben, s.a. → Seite 25.

Teilnahmebedingungen → Seite 27.

Die Preise* der Live-Online-Seminare sind bei der jeweiligen Ankündigung angegeben.

Techn. Voraussetzungen u. Teilnahmebedingungen → Seite 26.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen.

* Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz.

Veranstaltungsort

sofern nicht Live-Online-Seminar oder anders angegeben:

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG,
80339 München

Wegbeschreibung → Seite 27.

Im Sinne des Infektionsschutzes bieten wir Ihnen bis auf weiteres Live-Online-Seminare anstelle von Präsenz-Seminaren an.

Bitte informieren Sie sich auch jederzeit aktuell auf unserer Homepage www.mav-service.de.

November 2020

- **Live-Online-Seminar: 13.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 21
- **Live-Online-Seminar: 17.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Eckhard Wälzholz
**GmbH - Vertragspraktikum –
 Gestaltungen im Gesellschafts- und Steuerrecht**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. GesellschaftsR oder FA SteuerR 6
- **Live-Online-Seminar: 18.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Jürgen Brand
Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 4
- **Live-Online-Seminar: 19.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident d. LG Traunstein
**Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und
 Nachlassverfahrensrecht**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht 3
- **Live-Online-Seminar: 25.11.2020, 12.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
**Kombi-Seminar: Finanzberaterhaftung / Die Rückab-
 wicklung v. Finanzanlagen – aktuelle Rechtsprechung**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 9
- **Live-Online-Seminar: 26.11.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht 17
- **Live-Online-Seminar: 27.11.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
Dr. Harald Wanböfer, Präsident d. LAG
**„Arbeitszeit“ in verschiedenen arbeitsrechtlichen
 Zusammenhängen**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 21

Dezember 2020

- **Live-Online-Seminar: 01.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Jens Bosbach
Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) – Ein Kulturwechsel in der (steuer-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Strafrecht **NEU!**
15

- **Live-Online-Seminar: 07.12.2020, 10.00 - 12.30 Uhr**
RA Norbert Schneider
Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht zum Jahreswechsel
Kurz-Seminar für RechtsanwältInnen, RechtsfachwirtInnen **NEU!**
16

- **Live-Online-Seminar: 08.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Frank Maschmann
Personalanpassung in Corona-Zeiten
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 22

- **Live-Online-Seminar: 11.12.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl
Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Bau- u. ArchitektenR o. FA Miet- u. WEG-R 18

- **Live-Online-Seminar: 14.12.2020, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie: Gesellschafterhaftung – Geschäftsführerhaftung – Sanierungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR 11

- **Live-Online-Seminar: 15.12.2020, 14.00 - 18.00 Uhr**
Prof. Dr. Friedemann Stornel
Aktuelles Mietrecht 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht 18

Januar 2021

- **Live-Online-Seminar: 19.01.2021, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Aktuelles Insolvenzrecht in Reformzeiten: Fokus: SanInsFoG – StaRUG – Insolvenzreife – weitere Verkürzung der RSB
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR 7

- **Live-Online-Seminar: 20.01.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)
10. GWB Novelle (Arbeitstitel)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesR 8

- **Live-Online-Seminar: 26.01.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Lars Meinhardt
Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der akt. Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz 8

- **Live-Online-Seminar: 27.01.2021, 14.00 - 16.30 Uhr**
*RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz
VRiBayLSG Stephan Rittweger*
Koordinaten für rechtszweigübergreifende Entscheidungssysteme: Aktuelles zu Aufhebungsverträgen sowie zu unfallversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken
Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 5

- **Präsenz-Seminar: 29.01.2021, 09.00 - 16.00 Uhr**
Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin
Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung
Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei 24
Teilnehmerzahl beschränkt!

Vorschau 2021

Erste Seminartermine ab Februar:

- **Live-Online-Seminar: 10.02.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2021
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR

- **Live-Online-Seminar: 24.02.2021, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in Reformzeiten: StaRUG – Änderungen der InsO – COVInsAG
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR

- **Live-Online-Seminar: 04.03.2021, 12.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)
Aktuelle Fragen des Online-Kennzeichenrechts und des Benutzungszwangs 2019/2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz

- **Präsenz-Seminar: 18.03.2021, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020/2021
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

...

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:

www.mav-service.de

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Familie und Vermögen

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht

19.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

1. Aktuelle Rechtsprechung zum Erbscheinsverfahren und zur Testamentsvollstreckung
2. Neues zur Europäischen Erbrechtsverordnung
3. Das Europäische Nachlasszeugnis in der Praxis
4. Schnittstellen Güterrecht/Erbrecht
5. Schnittstellen Betreuungsrecht/Erbrecht
6. Erbrecht und die Coronapandemie

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21

18.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht

I. Die gegenwärtig gültigen (Corona-) Regelungen der verschiedenen Sozialschutz-Pakete
(BayLSG v. 6.5.2020 – L 7 BA 58/20 B ER)

II. Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone

III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen
(unter Einschluss BFH v. 1.8.2019 und BSG v. 12.5.2020)

IV. Persönliche Haftung des geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?

V. Was ist bei einem Vertrag über eine freie Mitarbeit zu berücksichtigen?

VI. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job

VII. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit

1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz!
(BSG v. 12.12.2018)

8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)

9. Crowdworker sind keine Arbeitnehmer,
LAG München v. 8.5.2020

10. Vertretungsarzt ist Beschäftigter,
(LSG Berlin-Brandenburg v. 7.2.2020)

VIII. Treuhandverträge und sozialversicherungsrechtlicher Status von GmbH-Geschäftsführern
(BSG v. 12.5.2020)

IX. Neue Rechtsprechung im Arbeitsförderungsrecht

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang
7. Erreichbarkeit von Arbeitslosen in Weiterbildungsmaßnahmen,
(BSG v. 10.12.2019)
8. Verkürzte Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld bei Filmschaffenden,
(LSG NRW v. 20.2.2020)
9. Nahtlosigkeit, (SächsLSG v. 9.1.2020)
10. Sperrzeit wegen Kündigung einer Beschäftigung im Ausland,
(LSG Ba-Wü v. 22.1.2020)
11. Überprüfungsverfahren, § 44 SGBX,
(BSG v. 12.9.2019)

X. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Miterausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Miterausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Koordinaten für rechtszweigübergreifende Entscheidungssysteme: Aktuelles zu Aufhebungsverträgen sowie zu unfallversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken

27.01.2021: **14:00 bis ca. 16:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR

Aktuell zeigt sich an der haftungsgefährdeten Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht fachübergreifender Beratungsbedarf. Betroffen ist zum einen der unausweichliche Personalumbau als Folge der Corona-Krise. Hier gilt es, zum Übergang vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld mit Hilfe eines fachübergreifenden Größensystems spezielle Beratungs- und Entscheidungshilfe zu leisten. Zum anderen ist im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu bewerten, welche Leistungs- und Regressrisiken aus der Corona-Krise entstehen und wie diese zu meistern sind. Hierzu bietet unser Live-Online-Seminar das nötige Rüstzeug

Teil 1: Vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld

- Kurzarbeit und Personalabbau
- Arbeitslosengeld: Höhe, Dauer nach Kurzarbeitergeldbezug
- Sperr- und Ruhenszeiten

- Krankenversicherung: Krankengeld auf der Leistungsseite, Beitragsfaktoren freiwillig Versicherter auf der Beitragsseite
- Abfindung und Beitrag, Lebensbedarf und übliche Abfindungswege, Steuer und Rente

Teil 2: Corona-Erkrankungen und Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII

- Corona-Infektion: Arbeitsunfall und Berufskrankheit
- Beweislastwege in der Pandemie
- Haftungsprivileg oder Schadenersatz, Rechtsprechung von BGH und BSG
- Regressrisiken für Arbeitgeber der Alltagshelden

RiBayLSG D. Barkow v. Creytz

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 116,00)

für Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 145,00)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 11:** Schmidt A., **Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie: Gesellschafterhaftung – Geschäftsführer...**
14.12.2020, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA Handels- u. GesR
- **Seite 15:** Bosbach, **Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) – Ein Kulturwechsel in der (steuer-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen**
01.12.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA StrafR
- **Seite 20:** Brand, **Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21**
18.11.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht
- **Seite 21:** Wanhöfer, **„Arbeitszeit“ in verschiedenen arbeitsrechtlichen Zusammenhängen**
27.11.2020, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- **Seite 22:** Maschmann, **Personalanpassung in Corona-Zeiten**
08.12.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- **Seite 23:** Rittweger, Barkow v. Creytz, **Koordinaten für rechtszweigübergreifende Entscheidungssysteme: ...**
27.01.2021, 14.00 bis ca. 16.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Vertragspraktikum für GmbH-Berater

Aktuelle gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltungen mit Musterformulierungen

17.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR oder SteuerR

I. Neueste Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Verkauf des gesamten Vermögens der GmbH
- Das Company Law Package
- Aktuelle Rechtsprechung

II. Optimierung der GmbH-Satzung

- Die Gesellschafterversammlung
- Abfindungsklauseln
- Aufsichtsrat auf Vorrat
- Heilung nichtiger Satzungsbestimmungen analog § 242 AktG!?

III. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Gründung durch Einbringung nach § 20 UmwStG
- Probleme der Kapitalaufbringung
- Die Sachkapitalerhöhung
- Das Anwachsungsmodell in die GmbH

IV. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Wirksame Poolvereinbarung iSd. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG
- Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch mit Ablösung
- Aktuelles zur Gesellschafterliste
- Auswirkungen der ErbStR 2019

V. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen des Anstellungsvertrages
- Sozialversicherungsfreiheit, insbes. bei Treuhandverhältnissen (BSG)
- AGG: Arbeitnehmereigenschaft des Fremdgeschäftsführers
- Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bei Drittanstellung
- Probleme mit Wettbewerbsverboten

VI. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung
- Vermeidungsgestaltungen
- Nachfolge und Testamentsgestaltung

VII. Aktuelle Grunderwerbsteuer

- Reform des GrESt
- Grunderwerbsteuerfrei in die GmbH?
- Aktuelle Gestaltungsprobleme

VIII. GmbH in der Krise

- Neues zum Rangrücktritt und Gesellschafterdarlehen
- Insolvenzanfechtung im Kontokorrentverhältnis
- Haftung wegen insolvenzauslösenden Kapitalentzuges

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- **Schwerpunkte:** Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stofffuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00
zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00
zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen

→ Seite 26

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht in Reformzeiten:

Fokus: SanInsFoG – StaRUG – Insolvenzzreife - weitere Verkürzung der RSB

19.01.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Das Insolvenz- und Sanierungsrecht steht vor einer Zeitenwende: Mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG), das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, wird die EU-Richtlinie zum Präventiven Restrukturierungsrahmen umgesetzt. Das SanInsFoG, das ebenfalls zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, setzt die Evaluation des ESUG um und nimmt einschneidende Änderungen an der InsO vor, insbesondere bei den Insolvenzgründen und damit zugleich bei den Antragspflichten, bei der Geschäftsleiterhaftung („ordnungsgemäßer Geschäftsgang“) und bei der Eigenverwaltung, dazu bei der InsVV. Schließlich: Auch im Bereich der Privatinsolvenz tut sich einiges: Durch das „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ verkürzt sich die Wohlverhaltensphase (zunächst) auf drei Jahre. Gleichzeitig wird partiell die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen eingeführt.

Block 1: SanInsFoG – Änderungen der InsO und der InsVV

- I. Neuorientierung bei den Insolvenzgründen (§§ 17-19 InsO)
- II. Änderungen bei den Antragspflichten und bei der Geschäftsleiterhaftung, §§ 15a, 15b InsO

III. Im Überblick: Die „neue“ Eigenverwaltung IV. Annex: Änderungen der InsVV

Block 2: StaRUG –

Das neue Restrukturierungsgesetz

- I. Gestaltungsmöglichkeiten
- II. Zugang nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder auch bei Insolvenzzreife?
- III. Der Restrukturierungsbeauftragte als neuer „player“
- IV. Haftung: Insolvenzanfechtung und Geschäftsleiterhaftung

Block 3: Weitere Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

- I. Zunächst: Verkürzung auf drei Jahre für alle Schuldner
- II. Ab 2025: Verkürzung nur noch für „Unternehmer“?
- III. Partielle Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen
- IV. Weitere Änderungen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Kommentars „Privatinsolvenz“.

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Live-Online-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

10. GWB-Novelle (Arbeitstitel)

20.01.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR oder FA HGR

Am 09. September 2020 hat die Bundesregierung dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Entwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes zugestimmt. Mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden insbesondere Vorschläge einer vom BMWi beauftragten Studie zur „Reform der Missbrauchsaufsicht“ sowie die Arbeit der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ aufgegriffen. Die im GWB-Digitalisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen setzen zudem Vorgaben des Koalitionsvertrags um.

Das ursprüngliche für 07. Oktober 2020 geplante Seminar wurde in Absprache mit dem Referenten nun für 20. Januar 2021 terminiert. Die Seminarbeschreibung finden Sie in Kürze auf unter www.mav-service.de.

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studierendevereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Live-Online-Seminar

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

26.01.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch.

Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere

Anforderungen an die markenmäßige Benutzung

2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
3. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)
4. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung
5. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)

RiOLG Lars Meinhardt

- Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Bank- und Kapitalmarktrecht

Live-Online-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Kombi-Seminar: Finanzberaterhaftung und Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

25.11.2020: **12:00 bis ca. 18:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

In diesem Jahr finden die beiden zunächst separat angekündigten Veranstaltungen **gemeinsam als Live-Online-Seminar statt**, weil dies einerseits die aktuelle Situation gebietet und andererseits absehbar ist, dass die obergerichtliche Rechtsprechung zu Kapitalanlagen in diesem Jahr keinen hinreichenden Stoff für 5 Stunden bietet.

Es wird also ausgehend von den grundsätzlichen Fragen der Beraterhaftung auch und besonders die **aktuelle Rechtsprechung seit Dezember 2019** generell zu Finanzanlagen besprochen. Die materiellen Grundlagen entsprechender Ansprüche sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. Außerdem werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden.

Als Themen sind vorgesehen:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2020, 196 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlage-recht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang**. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Bitte des Referenten: Die Veranstaltung findet situationsbedingt als Live-Online-Seminar statt. Sie hat ihren Sinn nicht in einem 5-stündigen Monolog des Referenten. Deshalb sind alle Teilnehmer aufgefordert, Fragen und Statements per Chat schriftlich einzubringen. Der Referent würde es aber sehr begrüßen, wenn sich Teilnehmer – ausgerüstet mit Mikrofon oder mit Webcam und Mikrofon – aktiv einbringen. Sie können jederzeit über die Co-Moderation des MAV aktiv in den virtuellen Seminarraum zugeschaltet werden. Sie können den Ausführungen am besten folgen, wenn Sie den Bildschirm teilen und einerseits die pdf mit den Seminarunterlagen und andererseits die Seite des Seminars laden, so dass Sie den Referenten einerseits hören und andererseits in Ihren Unterlagen blättern und Notizen machen können.

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Live-Online-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

10. GWB-Novelle (Arbeitstitel)

20.01.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR oder FA HGR

Am 09. September 2020 hat die Bundesregierung dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Entwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes zugestimmt. Mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden insbesondere Vorschläge einer vom BMWi beauftragten Studie zur „Reform der Missbrauchsaufsicht“ sowie die Arbeit der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ aufgegriffen. Die im GWB-Digitalisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen setzen zudem Vorgaben des Koalitionsvertrags um.

Das ursprüngliche für 07. Oktober 2020 geplante Seminar wurde in Absprache mit dem Referenten nun für 20. Januar 2021 terminiert. Die Seminarbeschreibung finden Sie in Kürze auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Insolvenzrecht

→ Seite 24: **Schmidtner, Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung**
29.01.2021, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie Gesellschafterhaftung – Geschäftsführerhaftung – Sanierungsrecht

14.12.2020: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA HGR**

Das Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 135, 44a, 39 InsO) ist häufig Gegenstand hochkarätiger BGH-Entscheidungen. Durch das in großer Eile gefertigte COVInsAG ergeben sich im Aussetzungszeitraum wichtige Einschränkungen bei der Haftung, die sowohl für Berater und Rechtsanwälte als auch für Insolvenzverwalter relevant sind. Auch die Geschäftsführerhaftung (§ 64 S.1 GmbHG) hat durch das COVInsAG Einschränkungen erfahren, die aber keineswegs uferlos gelten. Schon jetzt zeichnen sich zahlreiche Wertungswidersprüche und Unklarheiten ab. Außerdem stellt sich die Frage, wie mit der Überschuldung (§ 19 InsO) in Zeiten der Pandemie umzugehen ist. – Auch im Sanierungsrecht tut sich einiges. Die Umsetzung der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen wirft zahlreiche Fragen auf. Fragen zur Praxis der Eigenverwaltung, des Schutzschirms und des Konzern-Insolvenzrechts runden die Veranstaltung ab.

- I. Recht der Gesellschafterdarlehen, §§ 135, 44a, 39 InsO**
- Gläubigerbenachteiligung und Bargeschäft
 - § 135 Abs.1 Nr.2 InsO: Rückgewähr

- § 135 Abs.1 Nr.1 InsO: Besicherung
- § 135 Abs.2, 44a InsO: Doppelbesicherungen
- § 135 Abs.3 InsO: Der Gesellschafter als Vermieter
- Einschränkungen bei der Haftung, § 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG

- II. Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG**
- Insolvenzureife in Zeiten der Pandemie, insb: Überschuldung, § 19 InsO
 - Verbotene und erlaubte Zahlungen
 - Kompensation der Masseschmälerung
 - Haftungsbeschränkungen, § 2 Abs.1 Nr.1 COVInsAG

- III. Sanierungsrecht**
- Stand der Umsetzung der EU-Richtlinie
 - Eigenverwaltung und Schutzschirm in Rechtsprechung und Praxis
 - Vergütung des Eigenverwalters und des Sachwalters
 - Umgang mit dem Konzern-Insolvenzrecht, §§ 3a ff InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- Herausgeber eines soeben erschienenen Kommentars zum COVInsAG

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Live-Online-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht in Reformzeiten:

Fokus: SanInsFoG – StaRUG – Insolvenzreife - weitere Verkürzung der RSB

19.01.2021: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Das Insolvenz- und Sanierungsrecht steht vor einer Zeitenwende: Mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG), das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, wird die EU-Richtlinie zum Präventiven Restrukturierungsrahmen umgesetzt. Das SanInsFoG, das ebenfalls zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, setzt die Evaluation des ESUG um und nimmt einschneidende Änderungen an der InsO vor, insbesondere bei den Insolvenzgründen und damit zugleich bei den Antragspflichten, bei der Geschäftsleiterhaftung („ordnungsgemäßer Geschäftsgang“) und bei der Eigenverwaltung, dazu bei der InsVV. Schließlich: Auch im Bereich der Privatinsolvenz tut sich einiges: Durch das „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ verkürzt sich die Wohlverhaltensphase (zunächst) auf drei Jahre. Gleichzeitig wird partiell die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen eingeführt.

Block 1: SanInsFoG – Änderungen der InsO und der InsVV

- I. Neuorientierung bei den Insolvenzgründen (§§ 17-19 InsO)
- II. Änderungen bei den Antragspflichten und bei der Geschäftsleiterhaftung, §§ 15a, 15b InsO

III. Im Überblick: Die „neue“ Eigenverwaltung IV. Annex: Änderungen der InsVV

Block 2: StaRUG –

Das neue Restrukturierungsgesetz

- I. Gestaltungsmöglichkeiten
- II. Zugang nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder auch bei Insolvenzreife?
- III. Der Restrukturierungsbeauftragte als neuer „player“
- IV. Haftung: Insolvenzanfechtung und Geschäftsleiterhaftung

Block 3: Weitere Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

- I. Zunächst: Verkürzung auf drei Jahre für alle Schuldner
- II. Ab 2025: Verkürzung nur noch für „Unternehmer“?
- III. Partielle Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen
- IV. Weitere Änderungen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

– seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
– Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Kommentars „Privatinsolvenz“.

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Steuerrecht

Live-Online-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Vertragspraktikum für GmbH-Berater Aktuelle gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltungen mit Musterformulierungen

17.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR oder SteuerR

I. Neueste Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Verkauf des gesamten Vermögens der GmbH
- Das Company Law Package
- Aktuelle Rechtsprechung

II. Optimierung der GmbH-Satzung

- Die Gesellschafterversammlung
- Abfindungsklauseln
- Aufsichtsrat auf Vorrat
- Heilung nichtiger Satzungsbestimmungen analog § 242 AktG!?

III. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Gründung durch Einbringung nach § 20 UmwStG
- Probleme der Kapitalaufbringung
- Die Sachkapitalerhöhung
- Das Anwachungsmodell in die GmbH

IV. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Wirksame Poolvereinbarung iSd. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG
- Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch mit Ablösung
- Aktuelles zur Gesellschafterliste
- Auswirkungen der ErbStR 2019

V. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen des Anstellungsvertrages
- Sozialversicherungsfreiheit, insbes. bei Treuhandverhältnissen (BSG)
- AGG: Arbeitnehmereigenschaft des Fremdgeschäftsführers
- Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bei Drittanstellung
- Probleme mit Wettbewerbsverboten

VI. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung
- Vermeidungsgestaltungen
- Nachfolge und Testamentsgestaltung

VII. Aktuelle Grunderwerbsteuer

- Reform des GrESt
- Grunderwerbsteuerfrei in die GmbH?
- Aktuelle Gestaltungsprobleme

VIII. GmbH in der Krise

- Neues zum Rangrücktritt und Gesellschafterdarlehen
- Insolvenzanfechtung im Kontokorrentverhältnis
- Haftung wegen insolvenzauslösenden Kapitalentzuges

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- **Schwerpunkte:** Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Gewerblicher Rechtsschutz

Live-Online-Seminar

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

26.01.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch.

Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

- 1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung**

- 2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz**

- 3. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)**

- 4. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung**

- 5. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)**

RiOLG Lars Meinhardt

– Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
– 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Strafrecht

Live-Online-Seminar

RA FA StR FA StrR Dr. Jens Bosbach (Pfordte Bosbach RAe Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E) – Ein Kulturwechsel in der (steuer-)strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen Wichtigste Neuerungen für Rechtsanwälte

Intensiv-Seminar

01.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Das neue „Unternehmensstrafrecht“ ist in aller Munde. Doch wie wird es umgesetzt und was bedeutet es für die Beraterschaft?

Nur wenige Tage nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des neuen Verbandssanktionengesetz (VerSanG) hat die Bundesregierung am 16.06.2020 den Referentenentwurf weitestgehend übernommen, durchgezunken und somit auf den Weg gebracht. Das VerSanG wird also voraussichtlich zügig kommen.

Waren strafrechtliche und steuerstrafrechtliche Risiken bislang allenfalls für die natürlichen Personen und Führungskräfte von Unternehmen relevant und musste sich der Berater mit möglichen Konsequenzen strafrechtlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren auf der Ebene der natürlichen Person wenigstens in Grundzügen auseinandersetzen, ändert sich das Bild nunmehr vollständig. In Zukunft wird das Unternehmen selbst in den Fokus rücken mit möglicherweise weitreichenden Konsequenzen für das Unternehmen, die dahinter oder an der Spitze stehenden natürlichen Personen und natürlich für die Berater. Es ist das Firmenmandat selbst, welches möglicherweise betroffen ist und von Ermittlungshandlungen getroffen wird.

Das neue VerSanG mit seinen Ansätzen, Funktionsweisen, Auswirkungen wird in dem Seminar praxisnah dargestellt, damit schon heute Weichen gestellt werden können. Dies kann bedeutsam sein, weil das neue VerSanG gerade für die rechtsberatenden Berufe auch völlig neue Tätigkeitsfelder mit sich bringt.

- A. Einleitung
- B. Stand des Gesetzgebungsverfahrens und rechtspolitische Entwicklungen
- C. Die Unternehmensverantwortlichkeit
- D. Die sog. Verbandstat als Anknüpfungspunkt
- E. Interne und externe Personen, die bei einer sog. Verbandstat plötzlich bedeutsam werden können
- F. Sanktionen – Arten, Funktionsweise und Bemessung
- G. Möglichkeiten zur Erledigung des Verfahrens ohne Sanktion
- H. Die besondere Funktion sog. „unternehmensinterner Ermittlungen“
- I. Der „Bewährungshelfer“ für Unternehmen - Ein neues Berufsfeld für WP, StB, RA und Unternehmensberater?

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Gebührenrecht / RVG

Live-Online-Seminar

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Kurz-Seminar

Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht zum Jahreswechsel

07.12.2020: **10:00 bis ca. 12:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Kurz-Seminar für RechtsanwältInnen, RechtsfachwirtInnen, ...

Zum 1.1.2021 werden gleich mehrere Gesetzesänderungen in Kraft treten, die das anwaltliche Vergütungsrecht betreffen. Zum einen tritt das 3. KostRMoG in Kraft. Die Gebührenbeträge werden angehoben. Darüber hinaus werden einzelne Änderungen im RVG vorgenommen, ebenso auch im GKG. Auch das JVEG wird geändert, was für die Kostenerstattung Bedeutung hat. Voraussichtlich tritt zum 1. 1. 2021 zudem auch wieder der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % in Kraft.

Das Seminar stellt Ihnen zum einen die neuen Regelungen im Vergütungsrecht vor. Darüber hinaus wird ausführlich das Übergangsrecht behandelt, also die Frage, wann noch die alten Regelungen gelten und wann bereits die neuen Regelungen anzuwenden sind. Auch die Frage, wie die Vergütung des Anwalts in den Übergangsfällen zu versteuern ist, wird ausführlich behandelt. Dargestellt wird die gesamte Materie an zahlreichen Beispielfällen.

Behandelt wird insbesondere

- Anhebung der Gebührenbeträge
- Erhöhung der Streitwertgrenze in PKH- und VKH-Sachen

- Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren
- Anrechnung bei Rahmengebühren
- Abrechnung bei Streitverkündung
- Erstreckung der PKH/VKH auf Mehrwertvergleiche
- Anhebung der Höchstgrenze für PKH-/VKH-Gebühren
- Anhebung der Reisekosten
- Änderung des § 41 GKG (Mietminderung)
- Anhebung des Regelwerts in Kindersachen
- Übergangsrecht (Wann gilt die alte Fassung, wann gilt die neue Fassung des RVG?)
- Änderung des JVEG (Auswirkung auf die zu erstattenden Parteikosten)
- Änderung der Umsatzsteuer
- Welcher Umsatzsteuersatz ist maßgebend
- Abrechnung von Vorschüssen und Abrechnung bei mehreren Angelegenheiten
- Abrechnung bei Auslagen
- Abrechnung in Anrechnungsfällen

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2021 Verlag C.H.Beck; Schneider / Volpert (Hrsg.) „AnwaltKommentar RVG“ 9. Aufl. 2020 Deutscher Anwalt Verlag

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 116,00)

für Nichtmitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Immobilien

Live-Online-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

26.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/19 – 11/20.

1. Bauvertragsrecht

- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Entschädigung nach § 642 BGB
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Anspruchssicherung

2. Architektenrecht

- Auswirkungen der Entscheidung des EuGH und BGH zur HOAI
- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren)

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterrichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht

11.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG-R oder FA BauR

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Ausgewählte Zulässigkeitsprobleme

2. Selbständiges Beweisverfahren

3. Einstweiliger Rechtsschutz im Bau- und Mietrecht

- Besonderheiten nach dem neuen Bauvertragsrecht
- Räumung gegen Dritte
- Modernisierung
- Versorgungssperren

4. Wiedereinsetzung

5. Beteiligung Dritter

- Nebenintervention/Streitverkündung

6. Ausgewählte Probleme der Beweisaufnahme, z.B. Substantiierungspflichten, insbes. bei Mietmängeln

7. Streitwertfragen

8. Schriftsatzfristen/Präklusion

9. Eventualanträge

10. Vergleich/Vergleichsformulierungen

RiOLG Christine Haumer

- beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Technische Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht 2020

15.12.2020: 14.00 bis ca. 18.00 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Trotz Corona-Pandemie und der Sorge um die Mietenentwicklung liegt der Schwerpunkt der mietrechtlichen Rechtsprechung auf der Lösung praxiswichtiger Alltagsfragen der beteiligten Wirtschaftskreise. Das gilt u.a. für den Bereich der Gewährleistung, der Betriebskostenabrechnung oder der Schönheitsreparaturen. Überdies setzt sich die Tendenz insbesondere in der Rechtsprechung des BGH fort, formale Erfordernisse zugunsten der Prüfung materieller Inhalt abzubauen, z.B. bei Mieterhöhungsverlangen oder Betriebskostenabrechnungen. Auch erhalten Treu und Glauben gegenüber dogmatischen Grundsätzen stärkeres Gewicht, z.B. im Rahmen der Gewährleistung oder der Schönheitsreparaturen. Die folgenden Themen bilden eine Auswahl aus der seit Anfang 2020 veröffentlichten obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere des BGH. Die Auswahl steht – wie stets – unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

1. Vertragsschluss – Vertragsgestaltung – Parteiwechsel

Genügt das Hinzusetzen eines Firmenstempels zu einer Unterschrift bei einem langfristigen Gewerberaummietvertrag dem nach § 550 BGB erforderlichen Schriftformerfordernis für eine Bevollmächtigung?

Kann in einem Mietvertrag über Ladenräume in einem Einkaufszentrum der vertragsimmanente Konkurrenzschutz formularmäßig ausgeschlossen werden, wenn dem Mieter zugleich - ebenfalls formularvertraglich - eine Betriebspflicht und eine Sortimentsbindung auferlegt wird?

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Forts. Sternel, Aktuelles Mietrecht 2020

Tritt der Erwerber eines Grundstücks in Gestaltungen ein, die der Veräußerer den Mietern eines seiner anderen Grundstücke eingeräumt hat? In welchem Umfang haftet der Erwerber für Mängel aus der Zeit des Veräußerers als Vermieter?

2. Mietgebrauch, Schönheitsreparaturen und Gewährleistung

Hat die Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber dem Mieter eines Sondereigentümers einen Anspruch auf Unterlassung der diesem mietvertraglich erlaubten Nutzung des Gemeinschaftseigentums, wenn die Nutzung gegen eine von den Eigentümern vereinbarte oder beschlossene Gebrauchsregelung verstößt, und darüber hinaus einen Unterlassungsanspruch bezüglich der mietvertraglich zulässigen Nutzung auch des Sondereigentums, wenn diese der Zweckbestimmung in der Teilungserklärung widerspricht?

Hat der Mieter einen Ersatzanspruch gegen den Vermieter, wenn er trotz unwirksamer Renovierungsklausel Schönheitsreparaturen ausgeführt hat? Was gilt im umgekehrten Fall, wenn der Vermieter bei Vermietung einer unrenovierten Wohnung nach längerer Mietzeit renoviert?

Welche Anforderungen bestehen und wie ist die Beweislast verteilt, wenn der Mieter wegen Baulärms, der von einem Nachbargrundstück ausgeht, die Miete mindert?

Wann stellt die behördliche Untersagung des Betriebs einen Sachmangel dar? - Ist eine Minderung schon deshalb ausgeschlossen, weil der Mieter in Kenntnis der Gesetzeslage, die zu der (späteren) Betriebsuntersagung führte, eine vertragliche Verlängerungsoption ausgeübt hat?

3. Miete, Mieterhöhung und Betriebskosten

Was gilt, wenn nur einer von mehreren Mitmietern einen Verstoß gegen die Mietpreismbremse rügt und Rückzahlung überzahlter Miete verlangt?

Ist die Einhaltung der Förmlichkeiten des Verfahrens auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung nur ein materielles Erfordernis oder eine Voraussetzung für ein Urteil in der Sache selbst, mithin Sachurteilsvoraussetzung?

Hat der Wohnungsmieter einen Rückforderungsanspruch wegen überzahlter Miete, wenn der Vermieter im Rahmen eines Mieterhöhungsverlangens nach § 558 BGB irrig eine zu große Wohnfläche angesetzt, der Mieter aber der Mieterhöhung vorbehaltlos zugestimmt hatte?

Welche Anforderungen sind an eine Modernisierungsankündigung zu stellen? Führt die Unwirksamkeit der Ankündigung einer von mehreren Modernisierungsmaßnahmen zur Unwirksamkeit der gesamten Ankündigung?

Welche Anforderungen sind an die Betriebskostenabrechnung für große Wohnanlagen zu stellen, insbesondere was den Umlagemaßstab betrifft?

4. Vertragsbeendigung und -abwicklung

Kann ein Mietaufhebungsvertrag schon dadurch zustande kommen, dass eine Vertragspartei die rechtsunwirksame Kündigung der anderen Partei „bestätigt“?

Wann tritt ein zur Kündigung berechtigender Zahlungsverzug ein, wenn der Mieter die Miete berechtigt gemindert hat?

Unter welchen Voraussetzungen kann der Vermieter, wenn der Mieter verstorben ist, die außerordentliche Kündigung nur gegenüber einem von mehreren Erben aussprechen?

Wie weit reicht die Eintrittsbefugnis eines nach § 563 BGB Begünstigten in die mietrechtliche Stellung eines verstorbenen Wohnungsmieters?

Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Vermieter nach Vertragsbeendigung wegen eines Ersatzanspruchs aufgrund von Beschädigungen der Mietsache aus der Mietkaution befriedigen?

Der Mieter gibt nach Mietende die gemieteten Gewerberäume beschädigt und nur grob gereinigt zurück. Er macht geltend, die Schäden seien schon bei der Übergabe vorhanden gewesen und er brauche nur „besenrein“ zu säubern. Was wird geschuldet? Wie ist die Beweislast verteilt? Was kann vereinbart werden?

Auf alle Fragen gibt es – zum Teil überraschende – Antworten, die ihrerseits zum Hinterfragen und zur Diskussion herausfordern können. Dazu lädt unser Referent ein.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Teilnahmegebühr

Live-Online

Kompakt-Seminar

(4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 140,00

zzgl. MwSt (= € 162,40)

für Nichtmitglieder: € 170,00

zzgl. MwSt (= € 197,20)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen

→ Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21

18.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht

I. Die gegenwärtig gültigen (Corona-) Regelungen der verschiedenen Sozialschutz-Pakete
(BayLSG v. 6.5.2020 – L 7 BA 58/20 B ER)

II. Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone

III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen
(unter Einschluss BFH v. 1.8.2019 und BSG v. 12.5.2020)

IV. Persönliche Haftung des geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?

V. Was ist bei einem Vertrag über eine freie Mitarbeit zu berücksichtigen?

VI. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job

VII. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit

1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorärärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz!
(BSG v. 12.12.2018)

8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)

9. Crowdworker sind keine Arbeitnehmer,
LAG München v. 8.5.2020

10. Vertretungsarzt ist Beschäftigter,
(LSG Berlin-Brandenburg v. 7.2.2020)

VIII. Treuhandverträge und sozialversicherungsrechtlicher Status von GmbH-Geschäftsführern
(BSG v. 12.5.2020)

IX. Neue Rechtsprechung im Arbeitsförderungsrecht

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang
7. Erreichbarkeit von Arbeitslosen in Weiterbildungsmaßnahmen,
(BSG v. 10.12.2019)
8. Verkürzte Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld bei Filmschaffenden,
(LSG NRW v. 20.2.2020)
9. Nahtlosigkeit, (SächsLSG v. 9.1.2020)
10. Sperrzeit wegen Kündigung einer Beschäftigung im Ausland,
(LSG Ba-Wü v. 22.1.2020)
11. Überprüfungsverfahren, § 44 SGBX,
(BSG v. 12.9.2019)

X. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitberausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitberausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 28

Live-Online-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

13.11.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2020

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2019, werden besprochen und

in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2020

- Kündigungsschutz nach SGB IX – Neujustierung der Erklärungsfrist
- Konsultations- und Anzeigeverfahren bei Massenentlassungen
- Vergütungspflichtige Arbeitszeit – Fahrtzeiten
- Verfall des Urlaubs: Mitwirkungsobliegenheit auch bei Langzeiterkrankten?
- Entgeltfortzahlung – Einbeit des Verhinderungsfalles
- Feiertagsvergütung an arbeitsfreien Tagen

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Intensiv-Seminar

„Arbeitszeit“ in verschiedenen arbeitsrechtlichen Zusammenhängen

27.11.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Verständnis des Begriffs der "Arbeitszeit" ist abhängig vom arbeitsrechtlichen Kontext.

Je nachdem, ob Zeiten unter arbeitsschutzrechtlichen, vergütungsrechtlichen oder mitbestimmungsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen. Das gilt auch für die zwischen den Polen Arbeitszeit und Ruhezeit einzuordnenden Zeiten der Arbeitsbereitschaft, des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft.

Vor dem Hintergrund zunehmender Individualisierung der Arbeitszeit, Home-Office und mobilem Arbeiten und der damit verbundenen Flexibilisierungsdiskussion soll der Vortrag auf der Basis aktueller Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen kontextbezogen darstellen. Deutlich wird dabei auch der erhebliche Einfluss der europäischen Ebene, insbesondere über die Arbeitszeitrichtlinie und die Rechtsprechung des EuGH.

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 139,20)

für Nichtmitglieder: € 145,00 zzgl. MwSt (= € 168,20)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Live-Online-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

Personalanpassung in Corona-Zeiten

08.12.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr **Live-Online-Seminar** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement. Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freierwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen führt.

Inhalte:

1. Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
2. Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
3. Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen

4. Sozialauswahl: Welche Kriterien? Welche Gewichtung? Herausnahme von Leistungsträgern?

5. Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste

6. Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz

7. Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur

8. Aufhebungsvertrag als Alternative: Abschluss, Form, Aufklärungspflichten, typische Inhalte, Sperrzeit

Ziele:

Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen. Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten.

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (3. Aufl. 2020) ; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020) beide Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 190,00 zzgl. MwSt (= € 220,40)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 266,80)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Koordinaten für rechtszweigübergreifende Entscheidungssysteme: Aktuelles zu Aufhebungsverträgen sowie zu unfallversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken

27.01.2021: **14:00 bis ca. 16:30 Uhr** Live-Online-Seminar ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR

Aktuell zeigt sich an der haftungsgefährdeten Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht fachübergreifender Beratungsbedarf. Betroffen ist zum einen der unausweichliche Personalumbau als Folge der Corona-Krise. Hier gilt es, zum Übergang vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld mit Hilfe eines fachübergreifenden Größensystems spezielle Beratungs- und Entscheidungshilfe zu leisten. Zum anderen ist im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu bewerten, welche Leistungs- und Regressrisiken aus der Corona-Krise entstehen und wie diese zu meistern sind. Hierzu bietet unser Live-Online-Seminar das nötige Rüstzeug

Teil 1: Vom Kurzarbeiter- zum Arbeitslosengeld

- Kurzarbeit und Personalabbau
- Arbeitslosengeld: Höhe, Dauer nach Kurzarbeitergeldbezug
- Sperr- und Ruhenszeiten

- Krankenversicherung: Krankengeld auf der Leistungsseite, Beitragsfaktoren freiwillig Versicherter auf der Beitragsseite
- Abfindung und Beitrag, Lebensbedarf und übliche Abfindungswege, Steuer und Rente

Teil 2: Corona-Erkrankungen und Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII

- Corona-Infektion: Arbeitsunfall und Berufskrankheit
- Beweislastwege in der Pandemie
- Haftungsprivileg oder Schadenersatz, Rechtsprechung von BGH und BSG
- Regressrisiken für Arbeitgeber der Alltagshelden

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 116,00)

für Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 145,00)

Teilnahmebedingungen u. Techn. Voraussetzungen → Seite 26

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Mitarbeiterseminar

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Intensiv-Seminar

Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung

29.01.2021: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder diese vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners effektiv pfänden zu können. Behandelt werden u.a.

- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorpfändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Forderungen des Schuldners (z. B. Arbeitseinkommen)
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltspflichtigen
- Auskunfts- und Herausgabeanprüche gemäß § 836 III ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mitbringen.

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Da diese Veranstaltung als Präsenz-Seminar geplant ist, stehen nur wenige Plätze zur Verfügung. Die Einhaltung aller zum Seminarzeitpunkt geltenden Hygieneregeln wird vom Veranstalter zugesagt und von allen Teilnehmern erwartet.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar: (Präsenzveranstaltung)

für DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 232,00)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 290,00)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern kein Live-Online-Seminar oder im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Wegbeschreibung → Seite 27

Teilnahmegebühr

- Die Preise sind bei der jeweiligen Veranstaltung angegeben.
Wir berechnen den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

Preise Mitarbeiter - Seminare

- Preise* wie beim jeweiligen Seminar angegeben.
- für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben) gilt jeweils der ermäßigte DAV-Mitgliedspreis.
- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft gilt der Nichtmitgliederpreis.
- Bei Anmeldung von zwei und mehr Fachangestellten gilt nur für die/den erste/n Fachangestellte/n der Nichtmitgliederpreis, für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der ermäßigte DAV-Mitgliedspreis.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen

* Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (Präsenzveranstaltungen) bzw. Ihrer Rückmeldung per Live-Chat (bei Live-Online-Veranstaltungen) bestätigten durchgängigen Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO bescheinigt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verbindet werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 27

Live-Online-Seminare

Veranstalter:

MAV GmbH

Garmischer Str. 8
80339 München

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Auswahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens.

Anschließend erhalten Sie eine weitere Anmeldebestätigung-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon: 089. 55 26 32 37 | info@mav-service.de

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung und geben Sie die Rechnungsnummer an.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In diesem Online-Seminar ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren für die Live-Online-Seminare finden Sie bei der jeweiligen Seminarankündigung.

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen (Format: pdf, Zustellung: per E-Mail)



Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: *Angela Baral*

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
München

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Beruf/Titel _____

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. (wenn bekannt) | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

MAV Mitt. HP 11/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 27) an für folgende/s Seminar/e:

Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[3]	19.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21	[4]	18.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Rittweger/Barkow v. Creytz, Koordinaten f. rechtszweig...	[5]	27.01.21: 14:00 Uhr	€ 116,00 / € 145,00 ³⁾
Wälzholz, Vertragspraktikum für GmbH-Berater	[6]	07.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Schmidt A., Akt. Insolvenzrecht in Reformzeiten	[7]	19.01.21: 12:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Steffens, 10. GBW-Novelle (Arbeitstitel)	[8]	20.01.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch	[8]	26.01.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung/Die Rückabwicklung ...	[9]	25.11.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Steffens, 10. GBW-Novelle (Arbeitstitel)	[10]	20.01.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Schmidt A., Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie	[11]	14.12.20: 12:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Schmidt A., Akt. Insolvenzrecht in Reformzeiten	[12]	19.01.21: 12:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Wälzholz, Vertragspraktikum für GmbH-Berater	[13]	17.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch	[14]	26.01.21: 13:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ³⁾
Bosbach, Das neue Verbandssanktionengesetz (VerSanG-E)...	[15]	01.12.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Schneider, Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht	[16]	07.12.20: 10:00 Uhr	€ 116,00 / € 139,20 ³⁾
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[17]	26.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Haumer/Fleindl, Akt. Probleme d. Zivilprozesses i. Miet- u. BauR	[18]	11.12.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Sternel, Aktuelles Mietrecht 2020	[18]	15.12.20: 14:00 Uhr	€ 162,40 / € 197,20 ³⁾
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2020/21	[20]	18.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[21]	13.11.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Wanhöfer, „Arbeitszeit“ in versch. arbeitsr. Zusammenhängen	[21]	27.11.20: 14:00 Uhr	€ 139,20 / € 168,20 ³⁾
Maschmann, Personalanpassung in Corona-Zeiten	[22]	08.12.20: 13:00 Uhr	€ 220,40 / € 266,80 ³⁾
Rittweger/Barkow v. Creytz, Koordinaten f. rechtszweig...	[23]	27.01.21: 14:00 Uhr	€ 116,00 / € 145,00 ³⁾
Schmidtner, Zwangsvollstreckung spezial – ...	[24]	29.01.21: 09:00 Uhr	€ 232,00 / € 290,00 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt. *; Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder / für Nichtmitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 25) / für Nichtmitglieder
²⁾ Live-Online-Seminar: Preise inkl. MwSt. *; Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder (s. S. 25)
³⁾ Bei Rechnungsstellung berechnen wir den zum Leistungszeitpunkt geltenden MwSt.-Satz

Datum | Unterschrift

gegen die unbekanntenen Erben aufrechterhalten und als seine eigene übernehmen. Der BFH ist in solchen Fällen dann ebenfalls an die Schätzung gebunden und kann sie nur auf grobe Fehler überprüfen.

BFH, Urteil vom 17.06.2020, II R 40/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 040/20 - Urteil vom 15.10.2020)

BAG: Verjährung von Urlaubsansprüchen?

Zur Klärung der Frage, ob der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach §§ 194 ff. BGB der Verjährung unterliegt, hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet.*

Die Klägerin war vom 1. November 1996 bis zum 31. Juli 2017 bei dem Beklagten als Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin beschäftigt. Sie hatte im Kalenderjahr Anspruch auf 24 Arbeitstage Erholungsurlaub. Mit Schreiben vom 1. März 2012 bescheinigte der Beklagte der Klägerin, dass der "Resturlaubsanspruch von 76 Tagen aus dem Kalenderjahr 2011 sowie den Vorjahren" am 31. März 2012 nicht verfallen, weil sie ihren Urlaub wegen des hohen Arbeitsaufwandes in seiner Kanzlei nicht habe antreten können. In den Jahren 2012 bis 2017 gewährte der Beklagte der Klägerin an insgesamt 95 Arbeitstagen Urlaub. Mit der am 6. Februar 2018 erhobenen Klage hat die Klägerin die Abgeltung von 101 Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren verlangt. Im Verlauf des Prozesses hat der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben. Er hat geltend gemacht, für die Urlaubsansprüche, deren Abgeltung die Klägerin verlange, sei die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelaufen.

Das Landesarbeitsgericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat der Klage - soweit diese Gegenstand der Revision des Beklagten ist - stattgegeben. Es hat den Beklagten zur Abgeltung von 76 Urlaubstagen aus den Jahren 2013 bis 2016 verurteilt. Für den Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts ist es entscheidungserheblich, ob die nicht erfüllten Urlaubsansprüche der Klägerin aus dem Jahr 2014 und den Vorjahren bei Klageerhebung bereits verjährt waren. Die Urlaubsansprüche konnten nicht gemäß § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen. Bei unionsrechtskonformer Auslegung dieser Vorschrift erlischt der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub grundsätzlich nur dann am Ende des Kalenderjahres oder eines zulässigen Übertragungszeitraums, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer konkret aufgefordert hat, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und ihn darauf hingewiesen hat, dass dieser andernfalls verfallen kann (vgl. dazu Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts Nr. 9 vom 19. Februar 2019). Diese Obliegenheiten hat der Beklagte nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über die Frage ersucht, ob es mit Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers nicht bereits nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen konnte, gemäß § 194 Abs. 1, § 195 BGB der Verjährung unterliegt.

BAG, Beschluss vom 29. September 2020 - 9 AZR 266/20 (A)-

Vorinstanz:
LAG Düsseldorf, Urteil vom 21. Februar 2020 - 10 Sa 180/19 -

(Quelle: BAG PM Nr. 34/20 vom 20.09.2020)

BAG: Betriebliche Altersversorgung – Ablösung einer Versorgungszusage

Dem Anspruch eines Versorgungsempfängers auf richtige Berechnung seiner Ausgangsrente auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung - und damit die Überprüfung der Wirksamkeit einer Ablösung einer früheren, günstigeren Versorgungsordnung - kann der Einwand der Verwirkung aus § 242 BGB nicht entgegengehalten werden.

Der Kläger war seit 1955 bei der Beklagten beschäftigt. Die betriebliche Altersversorgung bei der Beklagten war seit dem Jahr 1979 durch eine Betriebsvereinbarung (BV 1979) geregelt. Die BV 1979 wurde zum 1. Januar 1988 durch eine weitere Betriebsvereinbarung (BV 1988) geändert. Dabei wurde jedes Dienstjahr der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach Inkrafttreten der BV 1988 mit 0,2 % des Arbeitseinkommens bewertet, statt wie zuvor nach der BV 1979 mit 0,4 %. Der Kläger schied mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aus dem Arbeitsverhältnis aus und bezieht seit dem 1. Januar 2004 ua. eine Betriebsrente von der Beklagten.

Der Kläger verlangt die Zahlung einer höheren Ausgangsbetriebsrente. Die Halbierung der künftigen Steigerungsbeträge durch die BV 1988 sei mangels sachlich-proportionaler Gründe unzulässig. Die Beklagte verweist demgegenüber ua. auf ihre damalige wirtschaftliche Lage und hält dem Begehren des Klägers nach einer Neuberechnung seiner Ausgangsrente den Einwand der Verwirkung entgegen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung insoweit zurückgewiesen.

Die vom Bundesarbeitsgericht eingeschränkt auf eine um 119,12 Euro brutto höhere Ausgangsrente zugelassene Revision des Klägers hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg und führte zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist der Anspruch des Klägers auf Berechnung seiner Ausgangsrente und damit die Überprüfung der Wirksamkeit der Ablösung der BV 1979 durch die BV 1988 nicht aus dem aus § 242 BGB abgeleiteten Grundsatz der Verwirkung ausgeschlossen. Der Kläger verfolgt ein Recht, dass durch eine Betriebsvereinbarung eingeräumt wurde. Dieses ist von Gesetzes wegen nach § 77 Abs. 4 Satz 3 BetrVG dem Einwand der Verwirkung entzogen. Ob die Klage begründet ist, konnte der Senat auf der Grundlage der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht entscheiden. Das Landesarbeitsgericht hatte zu den von der Beklagten vorgebrachten Gründen für die Ablösung der früheren Betriebsvereinbarung keine Feststellungen getroffen. Dies wird es im fortgesetzten Berufungsverfahren nachzuholen haben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13. Oktober 2020 - 3 AZR 246/20 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Saarland, Urteil vom 13. November 2020 - 1 Sa 1/19 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 36/20 vom 13.10.2020)

BGH: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Äußerungen im Rahmen kommunaler Öffentlichkeits- und Erinnerungsarbeit

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit heute veröffentlichtem Beschluss eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die Äußerungen des Münchner Oberbürgermeisters betraf. Dieser hatte auf eine schriftliche Eingabe einer Privatperson hin das Ausstellungskonzept des Dokumentationszentrums über die Geschichte Münchens in der Zeit des Nationalsozialismus (NS-Dokumentationszentrum) in Schutz genommen und die fehlende Einbeziehung der wissenschaftlichen

Werke des Beschwerdeführers gerechtfertigt. Die Kammer kommt zu dem Ergebnis, dass die Äußerungen des kommunalen Wahlbeamten die verfassungsrechtlichen Grenzen nicht überschritten haben. Die insoweit geltenden Maßstäbe sind von den besonderen Neutralitätsanforderungen zu unterscheiden, die für amtliche Äußerungen von Regierungsmitgliedern im parteipolitischen Wettbewerb gelten.

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 veröffentlichte der Beschwerdeführer gemeinsam mit einem weiteren Autor ein Buch, das die Darstellung der Haltung der Münchner Bevölkerung durch das NS-Dokumentationszentrum als einseitig kritisierte. In dem Buch werden diverse Zeitzeugenaussagen aufgeführt, aus denen sich aus Sicht der Autoren ergibt, dass die Münchner Bevölkerung mit den Verfolgten sympathisiert habe und den Nationalsozialismus nur als „unabänderliche Schickung“ ertragen habe. Nach der Veröffentlichung des Buches wandte sich ein Bürger schriftlich an den Münchner Oberbürgermeister und kritisierte die Konzeption des NS-Dokumentationszentrums unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Beschwerdeführers als wissenschaftlich unausgewogen. Dieser antwortete, dass die Ausstellung von einem wissenschaftlichen Beirat kuratiert werde, dass die wissenschaftlichen Auffassungen des Beschwerdeführers von Experten einhellig abgelehnt würden, dass dieser in den Augen eines besonders renommierten Experten durch „willkürliches Zusammenklauen von Zitaten“ das Geschäft derer betreibe, die die deutsche Bevölkerung von einer Verantwortung für den Holocaust reinwaschen wollten und dass die Diskussion am NS-Dokumentationszentrum auf wissenschaftlichem Niveau stattfinde. Nachdem er vom Inhalt dieses Schreibens erfahren hatte, nahm der Beschwerdeführer die Stadt München erfolglos gerichtlich auf Entschuldigung beziehungsweise Widerruf in Anspruch.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die Verfassungsbeschwerde ist bereits unzureichend substantiiert. Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen wird nicht erkennbar, wie scharf und detailliert die in dem anlassgebenden Schreiben geäußerte Kritik am Ausstellungskonzept ausfiel und welche Anregungen zu Änderungen gemacht wurden. Damit fehlt ein wesentlicher Bezugspunkt der verfahrensgegenständlichen Äußerung, deren Verhältnismäßigkeit und Sachlichkeit nur im Zusammenhang mit dem dazu Anlass bietenden Schreiben beurteilt werden können. Denn es spielt für die Verhältnismäßigkeit staatlicher Äußerungen eine erhebliche Rolle, in welchen Kontext sie fallen und auf genau welche Infragestellungen sie reagieren. So wäre beispielsweise für eine Äußerung in einem sozialen Medium, das auf starke Vereinfachung und Verkürzung zielt, eine pointiertere und gröbere Zuspitzung zulässig als in einem die Ausstellung begleitenden wissenschaftlich kuratierten Katalog. Das sind Fragen, die ohne Kenntnis des konkreten Inhalts des anlassgebenden Schreibens nicht beurteilt werden können. Die Verfassungsbeschwerde zeigt auch davon abgesehen grundrechtliche Fehler der Fachgerichte nicht auf.

Der Sachverhalt liegt erheblich anders als im Verfahren 1 BvR 2585/06, in dem sich der Beschwerdeführer erfolgreich gegen einen ihn herabsetzenden Rundbrief der Bundeszentrale für politische Bildung an alle Abonentinnen und Abonenten gewandt hatte. Vorliegend wird nur in entschiedener Form gegenüber einem einzelnen Bürger begründet, warum man den wissenschaftlichen Beiträgen des Beschwerdeführers im Rahmen des NS-Dokumentationszentrums kein Forum zur Verfügung stellen wollte und weshalb man seine Thesen und Arbeiten für fragwürdig hält. Dies muss einer Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, die eine zeitgeschichtliche Aufarbeitung und öffentliches Erinnern einschließt, möglich sein. Die

Gemeinden sind als Keimzellen der Demokratie politische Verbände, die sich durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter zu ihrer Geschichte und den daraus folgenden Lehren und Verantwortlichkeiten verhalten können müssen. Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die besonderen Neutralitätsanforderungen, die für amtliche Äußerungen von Regierungsmitgliedern im Wettbewerb der Parteien gelten, hier nicht in Rede stehen. Denn der das Ausstellungskonzept nach außen vertretende Oberbürgermeister handelte nicht im parteipolitischen Wettbewerb, sondern nahm als kommunaler Wahlbeamter eine gesellschaftliche Repräsentations- und Integrationsfunktion wahr.

BGH, Beschluss vom 08.09.2020, 1 BvR 987/20

(Quelle: BGH, PM Nr. 92/2020 vom 22. 20.2020)

BGH: Schadensersatzklausel für Abbruch einer Mutter-Kind-Kur unwirksam

Der unter anderem für das Dienstvertragsrecht zuständige III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Kurklinik, die einen Schadensersatzanspruch für den Fall vorsieht, dass die Patientin einer Mutter-Kind-Kur diese vorzeitig abbricht, unwirksam ist.

Sachverhalt

Die Beklagte ist Mutter von vier minderjährigen Kindern. Ihre gesetzliche Krankenversicherung bewilligte eine dreiwöchige medizinische Vorsorgemaßnahme in Form einer Mutter-Kind-Kur. Die Beklagte erhielt ein Einladungsschreiben der von der Klägerin betriebenen Klinik, dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt waren. Deren Nummer 5.4 lautet wie folgt:

"Vorzeitige Abreise (Kündigung), Schadensersatz

5.4.1 Tritt die Patientin, ohne medizinisch nachgewiesene Notwendigkeit, die Abreise vor Beendigung der Maßnahme an, so kann der Einrichtungsträger Ersatz für den erlittenen Schaden verlangen. Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen anderweitigen Verwendungen pauschaliert und beträgt 80 % des Tagessatzes für jeden vorzeitig abgereisten Tag. Es bleibt der Patientin unbenommen, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.4.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt hiervon unberührt."

Die Beklagte bestätigte durch ihre Unterschrift, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin erhalten zu haben und diese anzuerkennen. Beigelegte Fragebögen zur Vorbereitung der Therapie füllte sie aus und sandte sie – zusammen mit dem unterschriebenen Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – an die Klägerin zurück.

Die Beklagte trat die bis zum 21. März 2018 vorgesehene Kur am 28. Februar 2018 zusammen mit ihren vier Kindern an, brach sie jedoch zehn Tage vor dem regulären Ende aus Gründen, die zwischen den Parteien streitig sind, vorzeitig ab. Die Klägerin nahm die Beklagte daraufhin auf Schadensersatz in Höhe von 3.011,20 € in Anspruch.

Das Amtsgericht hat die auf Zahlung des vorgenannten Betrags nebst Zinsen gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg gehabt. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen

Revision verfolgt sie ihre Klageanträge weiter.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der III. Zivilsenat hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf die verlangte Zahlung. Die Beklagte konnte die Kur durch konkludente Kündigung gemäß § 627 Abs. 1 BGB auch ohne besonderen Grund vorzeitig beenden, so dass die Klägerin nach § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB nur Anspruch auf Vergütung der bis zum Abbruch erbrachten Leistungen hat.

Zwischen der Klägerin und der Beklagten war ein Vertrag über die Durchführung einer Mutter-Kind-Kur (§ 24 Abs. 1 SGB V) zustande gekommen, der jedenfalls nach seinem inhaltlichen Schwerpunkt als Behandlungsvertrag im Sinne des § 630a BGB und damit als besonderes Dienstverhältnis zu qualifizieren ist. Dieses unterliegt dem jederzeitigen Kündigungsrecht der Patientin, da die von der Klinik geschuldeten Leistungen im Sinne des § 627 Abs. 1 BGB Dienste höherer Art sind, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

Die von § 627 Abs. 1, § 628 Abs. 1 BGB abweichende Nummer 5.4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ist unwirksam, weil sie gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung – dem "freien" und sanktionslosen Kündigungsrecht bei Diensten höherer Art, die auf besonderem Vertrauen beruhen – nicht zu vereinbaren ist. Überdies ist sie mit dem Grundgedanken des § 280 Abs. 1 BGB unvereinbar, nach dem vertragliche Schadensersatzansprüche eine zu vertretende Pflichtverletzung des Schuldners – hier der Patientin – voraussetzen. Eine Einschränkung auf diese Fälle sieht die Klausel aber nicht vor.

Vorinstanzen:

AG Strausberg, Urteil vom 16. April 2019 – 10 C 17/19
LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 1. April 2020 – 16 S 249/19

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. 2 Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 627 BGB Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung

(1) Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung auch ohne die in § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

§ 628 BGB Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung

(1) 1 Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. 2 Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlasst zu sein, oder veranlasst

er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. 3 Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 346 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstands erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

§ 630a BGB Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

§ 24 SGB V Medizinische Vorsorge für Mütter und Väter

(1) 1 Versicherte haben unter den in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen Anspruch auf aus medizinischen Gründen erforderliche Vorsorgeleistungen in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung; die Leistung kann in Form einer Mutter-Kind-Maßnahme erbracht werden. 2 Satz 1 gilt auch für Vater-Kind-Maßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen.

3 Vorsorgeleistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden in Einrichtungen erbracht, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a besteht. 4§ 23 Abs. 4 Satz 1 gilt nicht; § 23 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

BGH, Urteil vom 8. Oktober 2020 – III ZR 80/20

(Quelle: BGH, PM Nr. 127/2020, vom 08.10.2020)

Interessantes

Rechtsstaatlichkeitsbericht: Gutes Zeugnis für Deutschland

Der erste jährliche Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission, der am 30. September 2020 vorgestellt wurde, zeichnet ein insgesamt gutes Bild für Deutschland. Als vorbeugender Mechanismus soll der Bericht fortan den Dialog über Rechtsstaatlichkeit in der EU stärken. Anhand von vier Säulen – der Unabhängigkeit der Justiz, Korruptionsbekämpfung, Medienvielfalt und Gewaltenteilung – wurde dabei untersucht, wie es um die Demokratien in den EU-Ländern steht. Einige Länder schnitten dabei deutlich schlechter ab. So wurde Polen und Ungarn ein besorgniserregendes Zeugnis seitens der Kommission ausgestellt.

Der Bericht zeigt jedoch auch, dass letztlich alle Mitgliedsstaaten Defizite aufweisen. Obwohl Deutschland in seinem Länderbericht allgemein gut abgeschnitten hat, fielen etwa das politische Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten, die zunehmende Verfahrensdauer vor deutschen Gerichten und ein fehlendes Eilverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung von Gesetzen negativ auf. Punkte, die der DAV in Rahmen der Konsultation auch gerügt hatte.

Über die jeweiligen Länderberichte soll nun auf Ratsebene gesprochen werden. Ferner wird mit dem EU Parlament über eine Verknüpfung zwischen Rechtsstaatlichkeit und finanziellen Mitteln verhandelt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 32 vom 02.10.2020)

Prioritäten des EU-Parlaments für KI-Regulierung

Am 01. Oktober wurde im Rechtsausschuss des EU-Parlaments (JURI) über zwei Initiativberichte zum Thema Künstliche Intelligenz (vgl. EiÜ 8/20) abgestimmt. Der erste Bericht von Ibán García Del Blanco (S&D, Spanien) enthält Empfehlungen „zu einem Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und den damit zusammenhängenden Technologien“ (https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/PR/2020/10-01/1203395DE.pdf). Wichtige Punkte dazu sind die Erstellung einer europäischen Zertifizierung der Einhaltung ethischer Grundsätze sowie einer Europäischen Agentur für KI. Zu den Haftungsfragen im Zusammenhang mit KI äußert sich der Bericht von Axel Voss (EVP, DE). Das europäische Haftungsregime sei bereits funktionsfähig, weshalb es nur kleiner Änderungen in Bezug auf KI bedürfe. Betreiber von KI-Systemen sollen für den von ihnen verursachten Schaden haftbar gemacht werden. Dabei unterscheidet Voss zwischen Hochrisiko- und allen anderen KI-Systemen. Nur die Hochrisikosysteme sollen dann unter strenge Haftungsregeln fallen (https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/PR/2020/10-01/1203790DE.pdf).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 32 vom 02.10.2020)

Team der Bucerius Law School gewinnt den ersten digitalen Soldan Moot



Das Gewinnerteam, Foto: Hans Soldan Stiftung

Gewinner des ersten digitalen Soldan Moot Courts ist das **Team III der Bucerius Law School in Hamburg. Maximilian Wesselly, Paul Jezierski, Ronja May und Tom Taubenheim** setzen sich im Finale am 10. Oktober 2020 gegen das Team I der FU Berlin durch. Für

ihre hervorragenden Leistungen erhielten sie den Soldan-Preis für die beste mündliche Verhandlung.

Aufgrund der steigenden Zahl der Corona-Infizierten musste sich das Organisationsteam kurzfristig dazu entscheiden, auch die Finalrunde - wie bereits die Vorrunden der mündlichen Verhandlungen - online abzuhalten. Ursprünglich sollte das Finale als Präsenzveranstaltung im Landgericht Hannover stattfinden. „Die Entwicklungen in den letzten Tagen haben uns dann aber zum Wohle aller Beteiligten zum Umdenken gezwungen“, erklärte Prof. Dr. Christian Wolf, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) an der Universität Hannover und zuständig für die wissenschaftliche und organisatorische Durchführung des Wettbewerbs. Er zeigte sich sehr zufrieden mit den Leistungen der Teilnehmer dieses besonderen 8. Soldan Moot Courts. So wurde das Team II der Leibniz Universität Hannover mit dem Preis der Bundesrechtsanwaltskammer für den besten Klägerschriftsatz ausgezeichnet. Der Preis des Deutschen Anwaltvereins für den besten Beklagtenschriftsatz ging an das Team II der Universität Bayreuth. Grund zur Freude hatte Niklas Pohle von der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg. Er erhielt den Preis des Deutschen Juristen-Fakultätentages für die beste mündliche Einzelleistung.

Insgesamt haben 24 studentische Teams aus 11 verschiedenen Universitäten in Deutschland teilgenommen. Angesichts der Tatsache, dass das Sommersemester 2020 ein reines Onlinesemester war, sei das „ein guter Erfolg“ gewesen, so Wolf. Sein Organisationsteam hatte

unter anderem verschiedene Online-Schulungen angeboten, um die Teilnehmer auch unter den schwierigen Umständen optimal zu unterstützen.

Wie in den Vorjahren bildete auch dieses Mal die Hannoversche Anwaltskonferenz den Auftakt für den Soldan Moot, die ebenfalls nur online stattfand. Als besonderes Highlight gab es zum Abschluss eine Kombination aus Vortrag und Live-Kochen: Unter dem Motto „Gourmetstücke des Anwaltsrechts“ konnten die Teilnehmer ein dreigängiges Menü unter Anleitung nachkochen und bekamen zwischen den Gängen geistige Happen zum anwaltlichen Berufsrecht „serviert“.

(Quelle: PM der Soldan Stiftung vom 12.10.2020)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Fünfte bayerische Spezialeinheit im Kampf gegen organisierte Kriminalität

Justizminister Eisenreich führt "Traunsteiner Modell" bei der Staatsanwaltschaft Memmingen ein

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich sieht mit der Einführung des sog. "Traunsteiner Modells" bei der Staatsanwaltschaft Memmingen die bayerische Justiz im Kampf gegen organisierte Kriminalität bereits gut aufgestellt. Durch die neue Spezialabteilung in Memmingen sei die Schlagkraft gegen international agierende Schleuser, Drogen- und Waffenhändler noch weiter erhöht worden.

Organisierte Kriminalität macht nicht an den Ländergrenzen halt. Hier soll das "Traunsteiner Modell" ansetzen. Dazu sollen international vernetzte und personell verstärkte Spezialabteilungen bei den grenznahen Staatsanwaltschaften eingerichtet werden. Die erste Spezialabteilung zur noch effektiveren Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität wurde im August 2018 bei der Staatsanwaltschaft Traunstein eingerichtet. Die Staatsanwaltschaft Memmingen ist nach Landshut, Kempten und Regensburg nun die fünfte bayerische Staatsanwaltschaft, bei der das Modell eingeführt wird.

Die neue Spezialabteilung in Memmingen wird mit einem Oberstaatsanwalt, einem Gruppenleiter und vier Staatsanwälten im Eingangsbereich besetzt sein. „Memmingen haben wir durch Umstrukturierung und personelle Verstärkung eine schlagkräftige Spezialeinheit geschaffen. Die sechsköpfige Abteilung wird nicht nur eng mit den benachbarten Staatsanwaltschaften in Deutschland zusammenarbeiten. Die bestehende enge Vernetzung mit den benachbarten Polizei- und Justizbehörden in der Bodenseeregion – also Österreich, der Schweiz und Liechtenstein – wird noch weiter ausgebaut werden. Auch Eurojust und Europol sind wichtige internationale Partner.“ erklärt Minister Eisenreich.

Das "Traunsteiner Modell" ist Teil eines Gesamtkonzepts zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, zu dem auch die Zentralstelle zur Koordinierung der Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft München gehört.

Der Minister: „Mit der Vermögensabschöpfung setzen wir dort an, wo es den Tätern besonders weh tut: bei der Tatbeute. Verbrechen darf sich nicht lohnen. Daher ist es entscheidend, dass die Erträge aus Straftaten konsequent abgeschöpft werden. Zwischen der neuen Spezialabteilung und der Zentralstelle zur Koordinierung der Vermögens-

abschöpfung in München besteht bereits enger Kontakt, um genau das zu gewährleisten.“

Abschließend dankt der Minister dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Christoph Ebert: „Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit bei der Einführung des "Traunsteiner Modells" in Memmingen. Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünsche ich weiterhin viel Erfolg bei den Ermittlungen.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 100/20 vom 12.10.2020)

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Kindesmissbrauch wird zum Verbrechen hochgestuft

Das Bundeskabinett hat am 21. Oktober das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder auf den Weg gebracht. Mit dem Gesetzentwurf soll insbesondere der sexuelle Missbrauch von Kindern grundsätzlich zum Verbrechen hochgestuft werden. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich begrüßt das Reformpaket ausdrücklich und sieht im Beschluss der Bundesregierung einen wichtigen Schritt zum Schutz unserer Kinder. Es sei überfällig gewesen, dass Kindesmissbrauch vom Vergehen zum Verbrechen hochgestuft wird. Dafür habe sich Bayern seit vielen Jahren eingesetzt.

Das Reformpaket geht dem Minister noch nicht weit genug. Eisenreich fordert darüber hinaus, die Betreiber von Kinderpornografie-Foren noch stärker ins Visier zu nehmen. „Hinter jedem kinderpornografischen Bild steht das unvorstellbare Leid eines Kindes. Wir brauchen deshalb einen eigenen Straftatbestand für Betreiber von Plattformen, die Kinderpornografie verbreiten. Wer einen Marktplatz für Pädokriminelle betreibt, gehört für mindestens drei Jahre hinter Gitter.“

Allerdings nutzen harte Strafen wenig, wenn Ermittler Verdachtsfällen nicht nachgehen können, weil die relevanten Daten bereits gelöscht sind. Eisenreichs Forderung nach der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Verkehrsdatenspeicherung: „Die Formulierung des EuGH belässt Spielräume für eine nationale Regelung der Verkehrsdatenspeicherung. Die Bundesjustizministerin ist nun gefordert, diesen Handlungsspielraum zeitnah und konsequent auszuschöpfen. Der Schutz unserer Kinder duldet keinen Aufschub. Es ist unverständlich, dass Strafverfolger Hinweise auf Kindesmissbrauch aus den USA nicht weiterverfolgen können, weil in Deutschland keine Daten mehr gespeichert sind.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 105/20 vom 21.10.2020)

Initiative "Justiz und Medien - konsequent gegen Hass" Ein Jahr gemeinsames Online-Meldeverfahren von Justizministerium und BLM gegen Hate-Speech

127 Prüfbitten, 113 Ermittlungsverfahren, neun Anklagen, eine rechtskräftige Verurteilung: Die im Oktober 2019 ins Leben gerufene gemeinsame Initiative "Justiz und Medien – konsequent gegen Hass" des bayerischen Justizministeriums und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet kann erste Erfolge vorweisen. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Es freut mich besonders, dass wir in 90 Prozent der gemeldeten Hass-Postings die Urheber identifizieren konnten. Wer die Meinungsfreiheit schützen will, muss strafbaren Hass und Hetze bekämpfen. Denn Hass und Hetze im Netz unterdrückt die Meinungsfreiheit anderer und vergiftet das gesellschaftliche Klima. Das Projekt ist ein wichtiger Schritt, um Hate-Speech erfolgreich zu bekämpfen.“

BLM-Präsident Siegfried Schneider: „Mehr als 110 Medienhäuser unterstützen die Initiative, fast 80 machen schon aktiv mit – diese positive Resonanz zeigt: Der Bedarf ist da, unser Projekt fruchtet. Gemeinsam setzen wir das Signal: Löschen allein ist nicht die Lösung. Wer sich wirksam für Meinungsfreiheit einsetzen und gegen Hass, Antisemitismus und Volksverhetzung im Netz positionieren will, muss Hasspostings konsequent verfolgen. Wichtig ist dabei: Je mehr mitmachen, desto größer ist auch die präventive Wirkung der Initiative.“

Das erfolgreiche Kooperationsprojekt wird nun um ein weiteres Jahr verlängert, um die Medienhäuser weiter zu ermutigen und dabei zu unterstützen, strafbaren Hass und Hetze bei der Staatsanwaltschaft zu melden und nicht nur zu löschen. Die Initiatoren informieren über das Projekt unter <https://blm.de/konsequent-gegen-hass.cfm>.

„Das gute Ergebnis unserer Kooperation ist vor allem auch der hervorragenden und intensiven Arbeit unserer Ermittler und Strafverfolger zu verdanken. Die Polizei hat durch intensive und aufwändige Recherchen die meisten Beschuldigten ermitteln könnten.“ so Justizminister Eisenreich. Mit der Kooperationsbereitschaft der sozialen Netzwerke ist der Minister dagegen unzufrieden: Facebook habe oft keine Auskünfte geliefert. Er erwarte, dass die Betreiber sozialer Netzwerke endlich ohne Wenn und Aber die Auskunftsverlangen der Staatsanwaltschaften beantworten. Die Bundesregierung sei aufgerufen, ihren Einfluss gegenüber den sozialen Netzwerken auszuüben und deren Kooperation bei der Verfolgung von Hasskriminalität unmissverständlich einzufordern.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 106/20 vom 21.10.2020)

Personalia

Europäisches Parlament setzt deutliches Zeichen – Sacharow-Preis 2020 geht an die demokratische Opposition in Belarus

Die **demokratische Opposition in Belarus** ist mit dem diesjährigen **Sacharow-Preis für geistige Freiheit** ausgezeichnet worden. Dies gab der Präsident des Europäischen Parlaments, **David Sassoli**, am 22. Oktober im Plenarsaal in Brüssel bekannt, nachdem die Konferenz der Präsidenten (Präsident und Fraktionsvorsitzende) zuvor einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte.



Foto: © Nadzeia BUZHAN - European Union 2020

„Lassen Sie mich den Vertretern der belarussischen Opposition zu ihrem Mut, ihrer Widerstandsfähigkeit und Entschlossenheit gratulieren. Sie boten und bieten weiterhin einem viel stärkeren Gegner die Stirn. Sie

haben die Wahrheit auf ihrer Seite, die mit roher Gewalt niemals bezwungen werden kann. **Meine Botschaft an Sie, liebe Preisträger, ist: Bleiben Sie stark und geben Sie Ihren Kampf nicht auf. Wir sind an eurer Seite**", sagte Sassoli nach der Entscheidung.

Anhaltender Protest gegen ein brutales Regime

Seit den umstrittenen Präsidentschaftswahlen vom 9. August, die zum Aufstand gegen den autoritären Präsidenten Alexander Lukaschenko und einem anschließend immer brutaleren Vorgehen des Regimes gegen Demonstranten führten, befindet sich Belarus in einer politischen Krise.

Die **demokratische Opposition in Belarus** wird durch den **Koordinierungsrat**, die **Initiative mutiger Frauen** (Hauptoppositions-kandidatin **Sviatlana Tsikhanouskaya**, Nobelpreisträgerin **Svetlana Alexievich**, Musikerin und politische Aktivistin **Maryia Kalesnikava**, politische Aktivistinnen **Volha Kavalkova** und **Veranika Tsapkala**) und **Persönlichkeiten aus Politik und Zivilgesellschaft** (Videoblogger und politischer Gefangener **Siarhei Tsikhanouski**, **Ales Bialiatski**, Gründer des Menschenrechtszentrums "Viasna", **Siarhei Dyleuski**, **Stsiapan Putsila**, Gründer des Telegram-Kanals NEXTA, und **Mikola Statkevich**, politischer Gefangener und Präsidentschaftskandidat 2010) vertreten.

In einer im September 2020 angenommenen Entschließung verurteilte das Europäische Parlament das Vorgehen der Staatsorgane von Belarus, die friedlichen Protestveranstaltungen gewaltsam zu unterdrücken. Am 21. Oktober nahm das Parlament zudem neue Empfehlungen an, die eine umfassende Überprüfung der Beziehungen der EU zu Belarus fordern. Mit der Vergabe des diesjährigen Sacharow-Preises für geistige Freiheit an die demokratische Opposition in Belarus setzt das Europäische Parlament ein deutliches Zeichen.

In seiner Rede zur Bekanntgabe der Preisträger erwähnte der Präsident des Europäischen Parlaments, David Sassoli auch die kürzliche Ermordung eines der ebenfalls für den Preis nominierten diesjährigen Finalisten, **Arnold Joaquín Morazán Erazo**, Mitglied der **Umweltgruppe Guapinol**. „Die Gruppe kämpft gegen eine Eisenoxidmine in Honduras. Es ist unerlässlich, dass in diesem Fall eine glaubwürdige, unabhängige und sofortige Untersuchung eingeleitet wird und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.“

Der **Sacharow-Preis für geistige Freiheit** wird seit 1988 jährlich vom Europäischen Parlament an Personen und Organisationen verliehen, die mutig für die Menschenrechte und die Grundfreiheiten eintreten. Er ist zu Ehren des sowjetischen Physikers und politischen Dissidenten Andrej Sacharow benannt und mit 50 000 Euro dotiert.

Die Sacharow-Preisverleihung findet am 16. Dezember 2020 in Straßburg statt.

(Quelle: Europäisches Parlament, PM vom 22.10.2020)

Dr. Jörg Singer ist neuer Pressesprecher am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Der Richter am Verwaltungsgerichtshof **Dr. Jörg Singer** ist neuer Pressesprecher des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Er tritt die Nachfolge der bisherigen Pressesprecherin **Claudia Frieser** an, die Anfang Oktober ihren Dienst als Präsidentin des Verwaltungsgerichts Ansbach aufnahm.

Dr. Singer, der im März 2020 zum Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ernannt wurde, ist Mitglied des 10. Senats und vorübergehend des 20. Senats, die sich unter anderem mit Ausländerrecht, Polizei-

und Sicherheitsrecht und Versammlungsrecht sowie Gesundheits- und Infektionsschutzrecht befassen.

(Quelle: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, PM vom 08.10.2020)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

3. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 13.11.2020

Um die Rolle von Anwaltschaft und Legal Tech bei der Gewährung des Zugangs zum Recht geht es bei der 3. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, welche die BRAK und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover gemeinsam am 13.11.2020 veranstalten. Aufgrund der aktuellen coronabedingten Beschränkungen findet die Veranstaltung als Online-Konferenz statt.

Alle Informationen rund um die Veranstaltung, das Konferenzprogramm sowie die Möglichkeit der online-Anmeldung sind auf der neuen Konferenz-Website <https://anwaltskonferenz.de/> zu finden.

Geschenke gesucht?

Haftsache.de – Qualitätsarbeit aus der JVA

Die Design-Artikel aus den bayerischen Justizvollzugsanstalten werden immer beliebter. Die von Strafgefangenen gefertigten und unter der Marke **Haftsache.de** vertriebenen Handwerksprodukte erzielten in diesem Jahr bereits mehr als 122 000 Euro Umsatz (Januar bis Juli 2020). Ein Plus von fast 72 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Seit Anfang des Jahres wurden im Online-Shop "Haftsache.de" mehr als 3000 nach traditionellen Handwerkstechniken angefertigte Artikel verkauft. **Haftsache.de** hat sich am Markt etabliert und seinen Bekanntheitsgrad zunehmend erhöht.

Feuerkugeln für Sommer- und Winterabende aus der Schlosserei der JVA Landshut, Brezenschneider aus Buchenholz aus der Schreinerei der JVA Straubing, Bierkasten-Tischauflagen eckig oder mit Eisblock für kühle Getränke im Kasten aus der JVA Niederschönenfeld und Filzpantoffeln aus 100 Prozent reiner Schafwolle, hergestellt in der Schuhmacherei der JVA Kaisheim sind die Verkaufsschlager in diesem Jahr.

Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag. Durch die Arbeit werden die Gefangenen auf ein Leben nach der Haft vorbereitet.

Haftsache.de – erst im Februar 2017 gelauncht – liegt eine Kooperation zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der Technischen Universität München zugrunde. Unter anderem nach Design-Ideen des Lehrstuhls für Industrial Design erstellen die Gefangenen eine breite Palette hochwertiger Produkte.

Im vergangenen Jahr setzte sich Haftsache.de gegen mehr als 70 Konkurrenten durch und gewann die Auszeichnungen Universal Design Expert 2019 und Universal Design Consumer 2019.

(Quelle: Haftsache.de und Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 90/20 vom 28.09.2020)

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Quotenverteilung bei Verkehrsunfall zwischen Krad mit überhöhter Geschwindigkeit und nach links abbiegendem Pkw

Nach dem Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28.05.2020 – Az.: 12 U 201/18 – tritt die Betriebsgefahr eines nach links in eine Grundstückseinfahrt abbiegenden Pkw nicht vollständig hinter dem Verkehrsverstoß eines Kradfahrers, der innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 86 % überschritten hat, zurück. Insbesondere ist der Bremsfehler des Kradfahrers nicht als eigenständiger, weiterer Verkehrsverstoß im Rahmen der Abwägung der Verursachungsbeiträge zu berücksichtigen, da die grundlegende Ursache bereits durch die überhöhte Geschwindigkeit des Kradfahrers gesetzt worden ist. Der Umstand, dass der Kradfahrer nach Erkennen der Gefahrenlage in Folge der hohen Geschwindigkeit objektiv falsch reagiert hat, ist ihm nicht zusätzlich vorzuwerfen. Den Kradfahrer trifft eine Mithaftung in Höhe von 70 %.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-10_p1.pdf

Bestimmung des Gerichtsstandes bei Vorliegen einer Streitgenossenschaft (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)

Das OLG Frankfurt/Main hat durch Beschluss vom 16.06.2020 – Az.: 11 SV 25/20 – entschieden, dass bei Vorliegen einer Streitgenossenschaft die Auswahl des Gerichtsstandes nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten unter Berücksichtigung der Prozesswirtschaftlichkeit getroffen werden kann. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, ein Gericht zu bestimmen, bei dem einer der Streitgenossen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Im vorliegenden Fall hatte einer der Streitgenossen erklärt, die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche getilgt und auch die Kostenlast anerkannt zu haben. Dies war bei Auswahl des Gerichtsstandes zu berücksichtigen.

gen. Zwar kann als gemeinsam zuständiges Gericht ausnahmsweise auch ein Gericht bestimmt werden, bei dem keiner der Streitgenossen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn bei diesem Gericht für die gegen einen der Streitgenossen erhobene Ansprüche eine ausschließliche Zuständigkeit besteht.

Dieser Sonderfall war im vorliegenden Fall nicht gegeben, weil für die gegen einen der Streitgenossen geltend gemachten Ansprüche (lediglich) ein besonderer Gerichtsstand bestand. Durch die Eröffnung eines besonderen Gerichtsstandes hat der Gesetzgeber dem Kläger lediglich einen weiteren Gerichtsstand eröffnet, nicht aber diesen Gerichtsstand ausdrücklich gewollt. Das OLG Frankfurt lehnt die Auffassung, wonach bei Bestimmung des Gerichts, bei dem gegenüber einem der Streitgenossen ein besonderer Gerichtsstand besteht, keiner der verklagten Streitgenossen im Bezirk des bestimmten Gerichts seinen allgemeinen Gerichtsstand zu haben braucht, ab.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-10_p2.pdf

Geschädigter muss auch bei ausgefallenem Modell kein Restwertangebot abwarten / Ersatz der Abschleppkosten

Das LG Gießen kommt in seinem Urteil vom 14.8.2020 – Aktenzeichen: 30479/19 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte die gegnerische Versicherung nicht über den Fahrzeugverkauf informieren muss. Er muss der Beklagten vor der Veräußerung auch nicht die Gelegenheit einräumen, ihm höhere Restwertangebote zu übermitteln. Eine korrekte Wertermittlung auf dem regionalen Markt wurde durchgeführt. Drei Vergleichsangebote auf dem regionalen Markt wurden eingeholt. Dies ist regelmäßig zur Bezifferung des Restwerts durch einen Sachverständigen ausreichend, sodass der Geschädigte die Wertermittlung der Veräußerung des Fahrzeugs zugrunde legen durfte. Eine andere Bewertung ist auch nicht deshalb geboten, weil es sich bei dem Fahrzeug des Geschädigten um ein verhältnismäßig ausgefallenes Modell handelt. Der Geschädigte hat nachvollziehbar dargelegt, dass gerade im ländlichen Bereich um seinen Wohnsitz aufgrund

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Bildnachweis:

→ Titelbild: Frauenkirche, Foto: C. Breitenauer

→ alle weiteren Abbildungen:

siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung

→ Abb. Kulturprogramm:

siehe jeweilige Bildunterschriften mit
freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jew. ausstellenden Museen.

der Beschaffenheit solcher Fahrzeuge (Pick-up) ein regionaler Markt gegeben ist. Dem Geschädigten muss es möglich sein, das Fahrzeug bei einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler der Region bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Auch die Abschleppkosten sind dem Geschädigten zu erstatten. Diese sind auch dann ersatzfähig, wenn sie zur Beseitigung des Unfallschadens objektiv nicht erforderlich sein sollten, wenn sie sich aus der Sicht des Geschädigten subjektiv als erforderlich dargestellt haben. Anhaltspunkte dafür, dass den Geschädigten bei der Auswahl des Abschleppunternehmens ein Verschulden treffen könnte, sind nicht ersichtlich. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für ein Verschulden des Geschädigten bei einer Plausibilitätskontrolle. Die im Prüfbericht Abschlepprechnung aufgeführten Gesichtspunkte für Abzüge von den Rechnungspositionen sind einem Laien unbekannt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-10_p3.pdf

26 |

Die Verbraucherzentrale informiert

Vorsicht vor untergeschobenen Verträgen durch Vodafone Die Verbraucherzentrale Bayern warnt vor Hausbesuchen

Bei der Verbraucherzentrale Bayern gehen derzeit vermehrt Beschwerden über die Vodafone GmbH bzw. die Vodafone Kabel Deutschland GmbH ein. Vodafone-Mitarbeiter würden Verbrauchern während ihrer Hausbesuche unbemerkt Verträge unterschieben.

Die Masche läuft stets ähnlich: Ein Vodafone-Mitarbeiter gibt vor, den Internetanschluss eines Haushalts überprüfen zu müssen. So verschafft er sich Zutritt zur ausgewählten Wohnung. Im weiteren Verlauf rät der Berater dringend zu einem neuen Anschluss. Obwohl kein Vertragsabschluss erfolgt, erhält der Verbraucher in der Folge einen Anruf. Darin werden ihm Informationen über die angebliche Bestellung mitgeteilt. „Bei überraschenden Hausbesuchen werden Verbraucher leicht unter Druck gesetzt,“ warnt Tatjana Halm, Juristin der Verbraucherzentrale Bayern.

Neues vom DAV

Kostenrechtsänderungsgesetz 2021: Was bringt es der Anwaltschaft?

Mit der RVG-Anpassung zum 1. Januar 2021 soll auch das Justizkostenrecht geändert werden. Was genau das Kostenrechtsänderungsgesetz der Anwaltschaft bringen wird, beleuchtet das Anwaltsblatt (https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/rvg-anpassung-kostraeg?page_n1=2).

Sowohl der Bundesrat, der zustimmen muss, als auch der Bundestag müssen sich noch damit befassen. Ob im Bundesrat noch größerer Änderungsbedarf gesehen wird, bleibt abzuwarten. Soll das Gesetz Anfang 2021 in Kraft treten, ist dessen Zustimmung spätestens in der Sitzung am 18. Dezember erforderlich.

Anmerkung der Redaktion: Der MAV bietet aktuell zur RVG-

Anpassung ein Live-Online-Seminar an:

RA Norbert Schneider:

Wichtige Änderungen im Vergütungsrecht zum Jahreswechsel

07.12.2020: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

Live-Online-Seminar, € 116,00 / € 139,20*

Die ausführliche Seminarbeschreibung zu dieser Veranstaltung finden Sie auf Seite 16 im Seminarprogramm in der Heftmitte oder unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/seminare/>

*) Preise inkl. MwSt. für Mitglieder des DAV / für Nichtmitglieder

Hauptgeschäftsführerin im Gespräch mit der Politik

Die Antrittstermine von Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins, mit den rechtspolitischen Sprechern der demokratischen Fraktionen im Bundestag sind abgeschlossen. Als Vertreterin für die Anwaltschaft besprach sie dort Themen wie die Rechtsanwaltsvergütung, das anwaltliche Berufsrecht, den Berufsgeheimnisträgerschutz im Allgemeinen und den Gesetzentwurf zum Lobbyregister. Der Deutsche Anwaltverein steht bei wichtigen Themen immer in direktem Kontakt mit der Politik. Wir versuchen, so auch Einfluss auf die Wahlprogramme zu nehmen.

Beschuldigtenrechte für Unternehmen rechtsstaatlich geboten

Der DAV kritisiert die Empfehlungen des Bundesrates, nach denen die Verfahrensrechte im Unternehmenssanktionenrecht überarbeitet werden sollen. Wenn Unternehmen als Rechtssubjekte zur Verantwortung gezogen werden sollen, müssen ihnen auch Verfahrensrechte zugestanden werden. Die Beschneidung von Verfahrensrechten aus Sorge vor einer effektiven Strafverteidigung ist mit einem funktionierenden Rechtsstaat nicht in Einklang zu bringen.

Näheres entnehmen Sie bitte der DAV-Stellungnahme Nr. 69/2020. (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-69-20-beschuldigtenrechte-fuer-unternehmen-geboten>)

Eltern- und Pflegezeit auch für Vorstandsmitglieder

Der DAV unterstützt die Forderung der Initiative #stayonboard nach einem Anspruch für Vorstandsmitglieder auf ein haftungsbefreiendes, zeitlich begrenztes Ruhenlassen ihres Amts. In der heutigen Zeit ist es unerlässlich, auch Führungspersonen die Möglichkeit zu gewähren, Eltern- oder Pflegezeit wahrnehmen zu können, ohne dabei Haftungsrisiken ausgesetzt zu sein. Einzelheiten entnehmen Sie der DAV-Stellungnahme Nr. 70/2020 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-70-20-eltern-und-pflegezeit-fuer-vorstandsmitglieder>).

Lobbyregister: DAV fordert Abgrenzung zwischen Rechtsberatung und Lobbying

Der DAV fordert beim geplanten Lobbyregister eine gesetzliche Klarstellung zum Schutz des Mandatsgeheimnisses. Anwaltliche Tätigkeit mit Verschwiegenheitspflicht muss eindeutig von Lobbytätigkeit abgegrenzt werden.

Was der DAV in der DAV-Stellungnahme Nr. 67/2020 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-67-20-einfuehrung-lobbyregister-beim>)

deutschen-bundestag) anlässlich der öffentlichen Anhörung im Bundestag fordert (und was der Gesetzgeber plant), erläutert das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/lobbyregister>).

Endlich – Fakten!

Der DAV fordert bereits seit Jahren die Durchführung einer Unmet-legal-needs-Studie (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/news/unmet-legal-need>) in Deutschland. Wir wissen noch

viel zu wenig darüber, warum die Eingangszahlen an den Zivilgerichten zurückgehen. Liegt es wirklich allein am rationalen Desinteresse der Rechtssuchenden oder an alternativen Modellen? Das alles lag bisher im Bereich der Spekulation.

Nun endlich hat das BMJV dazu ein Forschungsvorhaben gestartet (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/092520_Forschungsvorhaben_zivilgerichtliche_Verfahren.html). Der DAV ist in dem Beirat vertreten, der das Vorhaben während der Laufzeit fachlich beratend begleiten wird.

Bis die Ergebnisse vorliegen, wird noch einige Zeit vergehen. Für das Forschungsvorhaben ist eine Laufzeit von 30 Monaten vorgesehen.

Buchbesprechungen

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 5: Schuldrecht - Besonderer Teil II
8. Auflage. 2020, 2962 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 299,00
ISBN 978-3-406-72605-7



Bedingt durch die gesetzgeberischen Tätigkeiten erfährt die Aufteilung der Rechtsgebiete beim Münchener Kommentar immer wieder Veränderungen. Der vorliegende Band kommentiert den Bereich des Alltags, in dem der Puls des Lebens schlägt. In Band 5 der 8. Auflage werden das Mietrecht und das Arbeitsrecht mit den relevanten gesetzlichen Vorschriften kommentiert.

Im Mietrecht wurde durch den Gesetzgeber die Mietpreisbremse nachgebessert, nachdem sich herausstellte, dass die bis-

herigen Regelungen nicht den gewünschten Effekt hatten. So wurden die neuen Vorschriften über das erweiterte Auskunftsrecht des Mieters in diesem Zusammenhang und auch die Reduzierung des Umlagesatzes bei Modernisierungen (neu) kommentiert. Auch aktuelle Fragen wie der „Mülltourismus“ oder das sogenannte Müllmanagement werden berücksichtigt. Daneben werden die täglich auftretenden Fragen wie die Zulässigkeit von Mieterhöhungen und das Vorliegen von Kündigungsgründen (vorgetäuschter Eigenbedarf) sowie die jüngsten Entscheidungen des BGH zu Annahmefristen für Mietverträge, zur Zwischenvermietung, zu Aufrechnungsverboten, zum Vertragseintritt des Mieters, zum Vorkaufsrecht des Mieters und zur Fristenberechnung behandelt. Die rege Tätigkeit der Gerichte in Mietsachen führte notwendigerweise zu entsprechend umfassenden Aktualisierungen der Kommentierung. Fast süffisant klingt da die Formulierung im Vorwort: „Je häufiger sich der Gesetzgeber zu Wort meldet, desto größer ist das Ausmaß strittiger Rechtsfragen, deren sich die Gerichte anzunehmen haben. Ein Ende der Entwicklung ist nicht zu erwarten.“ Das klingt fast nach einem Appell an den Gesetzgeber, Gesetzesänderungen so vorzunehmen, dass sie Klarheit und nicht mehr Arbeit in der täglichen Praxis mit sich bringen.

Neben den Vorschriften des BGB wurden die BetriebskostenVO und die dort aufgeführten einzelnen Betriebskostenarten, die HeizkostenVO sowie die WärmelieferVO dargestellt und erläutert.

Auch im Arbeitsrecht gab es zum Teil wesentliche Änderungen, die Eingang in den Kommentar fanden. Durch den neu geschaffenen § 611a BGB wurde der Arbeitsvertrag vom Gesetzgeber definiert. Ein

großer Teil der bisherigen Kommentierung zum Arbeitsvertrag zu § 611 BGB wurde nun in die Kommentierung des § 611a BGB übertragen. Dies wurde – wie auch sonst in weiten Teilen des Arbeitsrechts – zum Anlass für eine grundlegende Überarbeitung genommen. Zahlreiche Änderungen in arbeitsrechtlichen Nebengesetzen wie z.B. das novellierte AÜG das neu gefasste MuSchG und die in weiten Teilen überarbeiteten Vorschriften im SGB IX fanden ihren Niederschlag in der Kommentierung. Kommentiert werden insbesondere das EFZG, das TzBfG, das Kündigungsschutzgesetz, das MiLoG sowie der Behandlungsvertrag.

Wenngleich ohne Vertiefung konnte zudem bereits die Kommentierung des im April 2019 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt werden.

Das weitgehend unverändert gebliebene Autorenteam bürgt nach wie vor für die unverändert hohe Qualität dieses Bandes des Münchener Kommentars. Dieser Großkommentar hat einen ähnlichen Charme wie die namensgebende Stadt. Geprägt von einer gewissen Leichtigkeit in der Handhabung aber dennoch von überzeugender Qualität und erheblichem Gewicht in Rechtsprechung und Literatur; liebenswürdig aber nicht oberflächlich.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Engelfried Ulrich, Unterbringungsrecht in der Praxis
2. Auflage 2020, 316 Seiten, Softcover
Verlag: Reguvis, Euro 44,00
ISBN 978-3-8462-1058-1,



Der Autor, Ulrich Engelfried, ist Betreuungs- und Familienrichter am Amtsgericht Hamburg Barmbek und seit über 25 Jahren im Betreuungsrecht tätig.

Seine in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen gibt er seinen Lesern weiter. Das Unterbringungsrecht ist sowohl im Zivilrecht wie auch im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zu finden.

Schwerpunktmäßig beschäftigt sich Herr Engelfried hier mit dem Unterbringungsrecht im Rahmen des Betreuungsrechts.

Das ausführliche Inhaltsverzeichnis ist seinen Ausführungen vorangestellt und gibt einen guten Überblick über die insgesamt 6 Kapitel des Buches nebst Anhängen.

Im 1. Kapitel klärt der Autor den Begriff der „Unterbringung“ und geht in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von UN-Behindertenrechtskonvention und von Patientenverfügungen ein. Er thematisiert die grundsätzlich jedem zustehende „Freiheit zur Krankheit“.

Im 2. Kapitel widmet sich der Autor der Unterbringung und den unterbringungsähnlichen/freiheitsentziehenden Maßnahmen im Betreuungsrecht nach § 1906 BGB. Er berichtet u.a. über Fixierungen und lenkt den Blick auf das Dilemma „Freiheit vs. Sicherheit“ für den Betroffenen, beschreibt die Möglichkeiten freiheitsentziehender Maßnahmen im häuslichen Bereich. Er stellt die „Initiative München“, die es sich zur Aufgabe macht, problematische Sedierungen mittels Medikamenten einzudämmen und das Projekt „ReduFix“ (zur fixierungsfreien Altenpflege, Anm. der Unterzeichnerin) vor, bezieht den „Werdenfeller Weg“ ein. Er erläutert ausführlich die Problematik der Zwangsbehandlung nach § 1906 a BGB. Schließlich geht er auf das gerichtliche Verfahren nach §§ 312 ff. FamFG ein, auf die Rolle der Beteiligten, vor allem auch des anwaltlichen Verfahrenspflegers. Checklisten und Formulierungsvorschläge runden das 2. Kapitel ab.

Im 3. Kapitel erklärt der Autor den Sinn und den Zweck öffentlich-rechtlicher Unterbringung nach Landesrecht, grenzt davon die forensische Unterbringung ab und stellt die öffentlich-rechtliche Unterbringung der betreuungsrechtlichen Unterbringung gegenüber. Auch hier wirft er einen Blick auf das gerichtliche Verfahren und die Beteiligten, auf die Landesgesetze und beendet das 3. Kapitel mit Checklisten.

Im 4. Kapitel stellt der Herr Engelfried die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB vor und die Problematik „Verfassungsrecht vs. Elternrecht“. Er spricht die UN-Kinderrechtskonvention an. Er hebt die Unterschiede zum „Erwachsenenrecht“ hervor und geht auf die Aufgaben eines Verfahrensbeistands dezidiert ein. Auch in diesem Kapitel hält er für den Leser Checklisten bereit.

Im 5. Kapitel ergänzt der Autor bisherige Ausführungen um die forensische Unterbringung nach StGB und StPO und grenzt diese von der öffentlich-rechtlichen Unterbringung wie auch der betreuungsrechtlichen Unterbringung ab.

Im 6. Kapitel streift er das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, das sog. Infektionsschutzgesetz und weist kurzrassisch auf § 30 IfSG hin, Stichwort: „Quarantäne“.

Außerdem erhält der Leser Einblick in Kostenfragen – hierbei ist versehentlich noch altes Vergütungsrecht für den Verfahrenspfleger genannt. (Die Vergütungen sind zum 27.07.2019 etwas erhöht worden und betragen statt zwischen € 19,50 und € 33,50, VBVG a. F., jetzt zwischen € 23.- und € 39.-, VBVG n.F., jeweils zzgl. Mehrwertsteuer, Anm. der Unterzeichnerin, die auch seit über 25 Jahren im Betreuungsrecht tätig ist).

Im Anhang werden beispielhaft gerichtliche Beschlüsse im Unterbringungsrecht – für Erwachsene, aber auch für Kinder und Jugendliche – vorgestellt. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften werden angesprochen. Beteiligte erhalten Adressen von für sie möglicherweise wichtigen Ansprechpartnern. Ein Literaturverzeichnis bildet den Abschluss.

Ohne belehrend zu wirken, vermittelt Herr Engelfried umfangreiches, sofort umsetzbares Praxiswissen. Er hat sich bei seiner jahrelangen Arbeit mit der schwierigen Materie der Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßnahmen im Betreuungsrecht sein Engagement, seine Empathie für die Betroffenen bewahrt. Er behandelt mit wunderbarer Sensibilität die verschiedenen thematischen Aspekte und die Hilfsmöglichkeiten für die Betroffenen, ohne die Rechtslage aus den Augen zu verlieren. Er merkt immer wieder Kritik an, gibt Denkanstöße. Das Buch liest sich flüssig. Sein Schreibstil ist klar.

Die Darstellung der Themen bestärkt langjährige Praktiker in ihrer Arbeit. Sie beantwortet darüberhinaus insbesondere Neueinsteigern oder Betroffenen und ihren Angehörigen alle Fragen rund um das Thema „Unterbringung“. Checklisten und Formulierungsvorschläge sind vor allem für diese Leser wertvolle Arbeitshilfe.

Das Buch besticht durch seine präzise und umfassende Darstellung des Unterbringungsrechts in allen Facetten. Vor allem aber durch die Art und Weise der Darstellung eines überaus erfahrenen Betreuungsrichters, dem anzumerken ist, daß er nicht einen Beruf ausübt, sondern seiner Berufung nachgeht.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Süß Rembert (Mitautor und Hrsg.), Erbrecht in Europa
4. Auflage 2020, 1687 Seiten, gebunden mit
Schutzumschlag, incl. CD-ROM,
Zerb Verlag, Euro 169,00
ISBN 978-3-95661-090-5



Die jetzt erschienene 4. Auflage des Werks „Erbrecht in Europa“ eignet sich wie die Voraufgaben hervorragend für die Gestaltungspraxis in der erbrechtlichen Beratung mit internationalem Bezug.

Das Buch stellt diesmal in 49 Länderberichten das internationale und materielle Erbrecht, das Nachlassverfahrensrecht und die Erbschaftssteuer in nahezu allen europäischen Ländern dar. Die beiliegende CD-Rom enthält ergänzend Gesetzestexte, Formulare und Muster.

Dem Werk vorangestellt ist eine Inhaltsübersicht, die eine eigene Inhaltsübersicht der CD-Rom, ein Autorenverzeichnis und ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein allgemeines Literaturverzeichnis vorstellt.

Dann folgt die Kurzzgliederung des sehr ausführlich gehaltenen „Allgemeinen Teils“, der 8 Kapitel umfasst. Jedes Kapitel beginnt wiederum mit einer detaillierten Inhaltsangabe.

Dem erbrechtlichen Berater wird das Suchen nach Lösungen zu ihn gerade beschäftigenden Fragen damit sehr vereinfacht.

Für die ersten 6 Kapitel zeichnet Herr Rechtsanwalt **Dr. Rembert Süß** verantwortlich, der nicht nur Autor ist, sondern das gesamte Werk herausgegeben hat.

Besonders gut gefiel mir das 1. Kapitel über die „Europäische Erbrechtsverordnung“ mit der Übersicht über den Regelungsbereich der EuErbVO, den Übergangsregelungen, dem Eingehen auf vorrangige internationale Abkommen und vor allem dem Aufzeigen des „Praktischen Vorgehens bei der Lösung eines internationalen Erbfalls“. Gerade letzter gut erklärte Unterabschnitt ist sofort für alle umsetzbar, die nicht so oft mit dieser Thematik zu tun haben.

Herrn Dr. Süß' weitere Themen sind

- die „Bestimmung des Erbstatus nach der EuErbVO“ – mit Betonung der Möglichkeiten und die Bedeutung einer Rechtswahl;
- der „Regelungsbereich des Erbstatus und die Abgrenzung zu anderen Statuten“ – mit ausdrücklichem Hinweis auf unabding-

bare Vorabprüfungen wie z.B. der materiellen Voraussetzungen von Eheschließungen und Kontrolle der Eintragung einer Eheschließung in das deutsche Standsregister;

- „nachlassbezogene Verfügungen“;
 - die „Grenzen der Anwendung ausländischen Erbrechts“
- und
- das „Europäische Nachlasszeugnis“.

Herr Dr. Süß lockert seine gut lesbaren 6 Kapitel immer wieder mit sehr anschaulichen Beispielfällen und wertvollen Praxistipps auf.

Herr **Dr. Olaf Meyer** vom Deutschen Notarinstitut beschäftigt sich im 7. Kapitel eingehend mit dem Internationalen Erbverfahrensrecht und die Professoren Herr **Prof. Thomas Reich** und Herr **Dr. Ulrich Voß** erklären im 8. Kapitel die „Grundzüge des deutschen internationalen Erbschaftssteuerrecht“. Dieses Kapitel beinhaltet weit mehr als „Grundzüge“. Es ist eine umfassende Darstellung des Steuerrechts, noch dazu verständlich geschrieben.

Die erste kurze Inhaltsübersicht gibt mit ihrer Abfolge von Themen bereits den Aufbau der Länderberichte vor. Alle Autoren bauen ihre Darstellung einheitlich auf:

Jeder Bericht beginnt mit einer „Vorbemerkung“, einer „Rechtsgrundlage und Einführung“. Danach werden das „Internationale Privatrecht“, das „Materielle Erbrecht“, das „Erbverfahrensrecht“ und die „Besteuerung der Erbfolge“ ausführlich erläutert. In dem Abschnitt „Besteuerung“ gehen die Autoren u.a. auf die Bewertung des Nachlasses und die Verjährung von Erbschaftssteuerschulden ein, auf Doppelbesteuerungsabkommen wie auch auf die Möglichkeit von Steuervergünstigungen.

Die Bearbeiter der Länderberichte sind praxiserfahrene Erbrechtsspezialisten für das jeweilige Land. Ihre Berichte bürgen für höchste Aktualität, unmittelbar verwertbare Informationen. Die Autoren informieren insbesondere ausführlich und verständlich über die Auswirkungen der Rechtsprechung nach Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung auf die einzelnen Länder.

Ein Länderbericht sei exemplarisch herausgegriffen, der Länderbericht „Spanien“.

Drei Autoren, Herr Rechtsanwalt und Abogado Inscrito, **Dr. Alexander Steinmetz**, Herr **Prof. Dr. Erhard Huzel**, Fachkoordinator Rechtswissenschaften in Lübeck und Frau **Rocío García Alcázar**, Abogada, stellen zunächst explizit das „Gemeinspanische Recht“ vor. Darunter fallen u.a. der Grundsatz der Nachlassseinheit, die Form letztwilliger Verfügungen in Spanien, die Besonderheiten vertraglicher Erbeinsetzungen vor und nach dem 17.08.2015. Sie beschreiben das interregionale und das interlokale spanische Recht, beschäftigen sich mit der „Geltung von Foralrechten“ und erklären die Sondervorschriften in den Foralrechtsgebieten wie Aragonien, Balearn, Baskenland, Galizien, Katalonien und Navarra.

Herr Dr. Alexander Steinmetz und Frau Rocío García Alcázar beschreiben sodann - und das ist neu in dieser Auflage - sehr ausführlich das „Erbrecht der Balearn“.

Die Ursprünge des balearischen Zivilrechts reichen bis ins 13. Jahrhundert zurück. „Das Autonomiestatut der Balearn (EAIB) sieht vor dass die Comunidad Autónoma für die „Erhaltung, Änderung und Entwicklung des eigenen Zivilrechts der Balearischen Inseln ausschließ-



Mittagsveranstaltungen 2020

mit den MAV Seminaren

11.11.2020 | 13:00 bis 14:30 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Sichtbarkeit bei Google & Co: wie man als
Anwältin oder Anwalt im Netz gefunden wird | Pia Löffler

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:
Schweitzer Fachinformationen München

Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



lich zuständig“ ist (Art. 30.27 EAIB)“, Seite 1449. Das Erbrecht der Balearn ist in 3 Büchern geregelt: in Band I finden sich die Regelungen für Mallorca, in Band II die für Menorca und in Band III die für Ibiza und Formentera.

Erbrechtliche Regelungen von Mallorca und Menorca ähneln sich, aber auch nicht nur.

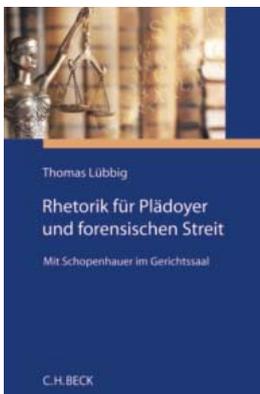
Erbrechtliche Regelungen von Ibiza und Formentera unterscheiden sich von den zuvor genannten noch einmal. Deutsche, die auf Mallorca oder Menorca, auf Ibiza oder Formentera leben, werden aufgrund der EuErbVO nach dem Recht der Balearn beerbt, treffen sie keine abweichende Rechtswahl. Das Erbrecht der Balearn bleibt eine Herausforderung für erbrechtliche Berater. Mit diesem Länderbericht kann sich aber jeder dieser Herausforderung stellen, er ist bestens gerüstet.

Katalonien wird von Herrn Prof. Dr. Albert Lamarca i Marqués in einem eigenen ausführlichen Länderbericht behandelt.

Der hervorragende „Allgemeine Teil“ des vorliegenden Werks, vor allem aber die sehr informativen und aufschlussreichen Länderberichte machen das Werk zu einem einzigartigen Hilfsmittel für alle Erbrechtler, die Mandanten mit Auslandsbezug beraten sollen und wollen. Das Werk bietet gebündelt praxisrelevante Hinweise und hilft, erbrechtliche Lösungen zu finden, die Bestand haben. Formulare und Muster auf der CD-ROM erleichtern dem Praktiker die Arbeit.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailing

Lübbig Thomas: Rhetorik für Plädoyer und forensischen Streit
– Mit Schopenhauer im Gerichtssaal –
Einzeldarstellung, Buch, Softcover
1. Aufl. 2020, 165 Seiten
Verlag C.H.BECK, Euro 39,00
ISBN 978-3-406-75065-6



Viele Anwälte meinen, Plädoyers gehören nur in die Strafverhandlung – und leider meinen das auch viele Richter. Sie gehen davon aus, ein gerechtes Urteil müsse sich nur auf Gesetze und Präjudizien stützen, die man mit genügender Sorgfalt ermitteln und schriftlich darstellen könne. Wozu darüber reden?

Thomas Lübbig, Kartellrechtler bei Freshfields, sieht das anders und tatsächlich ist das Wettbewerbs – und Kartellrecht eines der wenigen außerstrafrechtlichen Gebiete, in denen die

Gerichte ein Plädoyer erwarten. Aus diesen Erfahrungen ist das Buch entstanden. In der Reihe der wenigen Bücher, die sich mit juristischer Rhetorik beschäftigen (Fritjof Haft, Tonio Walter, Wolfgang Gast). Es beschränkt sich klug auf die juristische Rhetorik, auch wenn Lübbig wegen der dürftigen Quellenlage viele Beispiele aus politischen Reden ziehen muss, denn deutsche Plädoyers werden nicht veröffentlicht. Aber da er häufig vor europäischen Gerichten plädiert hat, gibt es zahllose Verweise auf englische, amerikanische und französische Beispiele, die im Internet bei YouTube zu finden sind (leider sind die Links nicht angegeben, da muss man sich durchsuchen). Für mich völlig neu: <https://www.ted.com/talks>. Das ist eine Sammlung von Reden auch aus rechtlichen Verfahren, oft frei gehalten und einige sogar auf Deutsch. Es lohnt sich, sie zu analysieren und von ihnen zu lernen.

Im Kern des Buches steht die These, dass die Entscheidung eines Gerichts nicht nur vom juristischen Verstand, sondern auch von den Gefühlen gelenkt wird, die die Richter (oft unbewusst) belegen und ihren (meist unausgesprochenen) Motiven, die sie zu der einen oder anderen Entscheidung bewegen. Die Rahmenbedingungen (framing), unter denen das geschieht, werden nicht nur von den Gesetzen oder Präjudizien vorgegeben, sondern von unausgesprochenen intuitiven Prämissen: »Alle Handlungen unseres Lebens sind Werturteile«¹.

Das bestätigen alle jüngeren Forschungen auf dem Gebiet der Entscheidungspsychologie², und schon Platon wusste, dass jede Entscheidung auf einem untrennbaren Zusammenspiel von Denken, Fühlen und Wollen (»Nous«) beruht³. Nur so rechtfertigt sich auch die Behauptung, dass außerhalb der Gerichtssäle die Grenze zwischen Reden und Handeln oft sehr niedrig ist. Im Gericht hingegen herrscht das »langsame Denken«, das sich bevorzugt auf die Zügelung der Emotionen stützt – geradezu ein Beweis dafür, wie sehr sie andernfalls schädlich auf den Entscheidungsprozess einwirken.

Diese Verbindung führt dazu, dass man die eigene Position am besten durchsetzen kann, wenn man außerhalb des Gerichtssaals die Machtverhältnisse analysiert und einen Weg findet, sie zu den eigenen

Gunsten zu verbessern⁴. Denn innerhalb des Gerichtssaals muss man – wie das Buch im Einzelnen erläutert – gegen die Bequemlichkeit, die Vorurteile und die Abwehrmechanismen der Gerichte kämpfen. Es gibt eine Stelle im Prozessrecht, die das vorbehaltlos anerkennt: Es ist die Zubilligung des ersten und des letzten Wortes an den Angeklagten, der damit die Chance erhält, zu Beginn und zum Schluss des Verfahrens das Gericht persönlich auf der Gefühlsebene anzusprechen. Anwälten hingegen kann man nie den Mund verbieten – und trotzdem kommt oft nichts dabei heraus. Vor Gerichten in fernen Städten oder gar Ländern fühlt man sich immer wieder wie in jenem berühmten Sketch der Flensburger Brauerei, in dem ein Surfer mit seinem Porsche vor dem Dorfkrug hält und die dort sitzenden Bauern fragt: »Gibt's hier 'n schönen Surf-Strand?« Keine Reaktion. Jetzt versucht er es auf Englisch, Dänisch und Schwedisch. Keine Reaktion. Wütend fährt er davon und die drei Bauern nehmen sich einen tiefen Schluck aus der Pulle: »Tolle Karre und vier Sprachen - und was nützt ihm das?«⁵

Mit solchen Situationen fertig zu werden erfordert vollkommen andere Strategien, wenn man es mit einem Laiengericht zu tun hat (so vor allem der Jury in den USA), politisch beeinflussten Gerichten, wie sie auf europäischer Ebene zu finden sind oder Berufsrichtern, von denen man oft genug annimmt, sie wollten nur rechtliche Argumente hören. Das Buch sagt uns aber an vielen Beispielen: Die wirkliche Chance eines Plädoyers besteht gerade darin, das Gericht vom Ballast der Schriftsätze zu befreien und die Fachsprache des Rechts in eine Alltagssprache zu übersetzen, die den Richter außerhalb seiner fachlichen Überlegungen berührt. Nur dann ergibt sich die Chance, mit Begriffen zu arbeiten, die die eigenen Perspektiven unbemerkt für all-gemeingültig erklären: Wer früher von England über den Kanal fuhr, traf auf der Fähre ein Schild mit dem Text: »Achtung! Die Leute auf dem Kontinent fahren auf der falschen Straßenseite!«⁶ Wer versucht, diesen Satz zu widerlegen, wird sich bald im Lächerlichen verfangen.

Jedes Plädoyer wird aus der Perspektive der Interessen des Mandanten gehalten und die Kunst besteht darin, diese Interessen nicht in den Vordergrund zu schieben, sondern so mit anderen Motiven und Interessen zu verbinden, dass sie allgemein gültigen – und damit für das Gericht leichter akzeptablen – Charakter haben. Sind Mandanten im Gerichtssaal (oder bei Verhandlungen) dabei, muss man sich gegen die Neigung wehren, ihnen zuliebe massiver aufzutreten, als es die Sachlage erlaubt. Andererseits: Der Mandant muss sich wenigstens von seinem Anwalt verstanden fühlen – zwischen diesen beiden Extremen muss der Anwalt den richtigen Weg finden. Solche Ideen werden im Buch in zahlreichen Anweisungen variiert, die sich im Kern auch auf Überlegungen Arthur Schopenhauers stützen, der dazu listig geschrieben (und meist auf ältere Autoren wie Aristoteles, Cicero usw. bezogen) hat. Nicht nur im Umfeld der mündlichen Verhandlung vor Gericht sind solche Hinweise nützlich, sondern auch bei Vertragsverhandlungen aller Art.

In der nächsten Auflage, die man dem Buch wünschen möchte, sollte der Autor uns noch ein paar praktische Hinweise geben, wie man sich am besten zu einem guten juristischen Redner entwickelt. Es gibt eine einfache Faustformel: Reden lernt man nur durch Reden, aber wie man die Inhalte aufbereitet und vorträgt, lernt man nur durch Zuhören und Vorbereiten. Dazu gibt es eine Vielzahl organisatorischer Werkzeuge, mit denen man lernen kann, frei zu sprechen, was im Grunde das Wichtigste ist. Wer abliest, kann nicht überzeugen, weil man ihm nicht glaubt, dass er aus dem Herzen spricht.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

¹ Alber Camus Brief an Jean Grenier Korrespondenz (1981), Seite 96

² Thaler/Sunstein: Nudge, Econ 2009; Kahneman: Schnelles Denken, langsames Denken, Siedler 2011; Gerd Gigerenzer: Bauchentscheidungen, Bertelsmann 3. Aufl. 2007

³ Arbogast Schmitt: Die Moderne und Platon, Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2003, S. 283ff

⁴ Immer noch unübertroffen: H.- Georg Macioszek: Chruschtschows dritter Schuh, Kindle, (kostenlos)

⁵ <https://www.youtube.com/watch?v=eQ3ky6dCC-4>

⁶ William G. Hamilton: Die Logik der Debatte, Bemerkungen über den Glanz der Rede und die Schädlichkeit der Beweise (1808), Sauer 1962 Seite 11

Liebe Kunst-Liebhaber und Teilnehmer am MAV-Kulturprogramm

Die Münchener Museen gestatten unter umfassenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zum Teil wieder Gruppenführungen. Erlaubt sind Gruppen von 10 Personen inklusive Führer (9+1).

Wir möchten unsere gemeinsamen Ausstellungsbesuche unter den in den Museen jeweils geltenden Hygiene-regeln und vorbehaltlich der zum Führungszeitpunkt geltenden möglichen Einschränkungen langsam wieder aufnehmen. Generell erfolgen die Führungen innerhalb eines vorab gebuchten festen Zeitfensters. Bitte kommen Sie rechtzeitig bzw. ca. 15 Minuten vor Führungsbeginn und sagen Sie bei Verhinderung unbedingt ab.

Es besteht grundsätzlich überall Maskenpflicht und die Abstandsregeln sind einzuhalten. Bei einigen Museen ist die Nutzung des kostenfreien Gruppenführungssystems obligatorisch (z.B. Münchner Stadtmuseum). Zum Teil ist es aber auch möglich eigene Kopfhörer zu nutzen (3,5 mm Klinkenstecker).

Bitte informieren Sie sich auf den Webseiten der Museen aktuell über die zum Zeitpunkt des Führungs-termins geltenden Regelungen.

Welt im Umbruch. Von Otto Dix bis August Sander – Kunst der 20er Jahre

| 31

Mittwoch, 11. November 2020, um 17.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum (St.-Jakobsplatz 1)

Treffpunkt Foyer 15 Minuten vor Führungsbeginn (Maximal 9 Teilnehmer)

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller



Die Ausstellung im Münchner Stadtmuseum beleuchtet eine Zeit der Extreme und Gegensätze, voller Hoffnung und Elend, Licht und Schatten, die auch Assoziationen an die Gegenwart wecken.

Im Dialog zwischen Malerei und Fotografie stellt die Ausstellung Höhepunkte einer Kultur vor, die künstlerisch voller Innovationen steckte und in der sich zugleich Vorboten des kulturellen Niedergangs im Nationalsozialismus mehrten. Die moderne Stilrichtung der Neuen Sachlichkeit in der Malerei und des Neuen Sehens in der Fotografie strebte eine sachliche und realistische Wiedergabe des Bildgegenstands an. Charakteristisch ist der kühle distanzierte Blick auf das Geschehen, der die Welt ohne Illusionen, nüchtern und weitgehend emotionslos erfasst. In Abkehr von dem hymnischen Pathos des Expressionismus richteten die Maler*innen nunmehr ihre Aufmerksamkeit auf vermeintlich Banales, auf den Alltag der Großstadt und auf „häßliche“ Sujets. (Text: Münchener Stadtmuseum)

Christian Schad, Halbakt, 1929, Von der Heydt-Museum, Wuppertal
© Kunst- und Museumsverein im Von der Heydt-Museum, Wuppertal / VG Bild-Kunst, Bonn 2020
Foto: Markus Tretter

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

[] **Welt im Umbruch** Dr. Grepmaier-Müller 11.11.2020, 17.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

Michael Armitage. Paradise Edict

Freitag, 04. Dezember 2020, um 18.30 Uhr, Haus der Kunst, Treffpunkt Foyer 15 Minuten vor Führungsbeginn (Maximal 9 Teilnehmer)
 Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller



Der britisch-kenianische Maler (geb. 1984 in Nairobi, Kenia) ist binnen kürzester Zeit zu einer der spannendsten jungen Stimmen der Gegenwartskunst avanciert. In seinen großformatigen, farbindensiven Ölgemälden gelingt es ihm, europäische Maltradition mit spezifisch ostafrikanischen kulturellen Themen zu verbinden.

Inspiration zieht er aus tagespolitischen Ereignissen, Popkultur, Folklore und persönlichen Erinnerungen, die er zu mythisch aufgeladenen und traumhaft anmutenden Bildern verwebt. In Nairobi entstehen die Zeichnungen und Vorstudien, die er später in seinem Studio in London zu komplexen Kompositionen weiterentwickelt.



Abb. groß:
Michael Armitage. Paradise Edict
 Installationsansicht / Installation view
 Haus der Kunst, 2020
 Foto: Markus Tretter

Abb. klein:
Michael Armitage, Portrait
 © White Cube (George Darrell)

32 |

Vorschau

Kunst und Kapitalverbrechen. Veit Stoß, Tilman Riemenschneider und der Münnerstädter Altar

Donnerstag, 04. Februar 2021, um 18.30 Uhr, Bayerisches Nationalmuseum (Maximal 8 Teilnehmer)
 Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

1503 fälschte der Nürnberger Bildhauer Veit Stoß einen Schuldschein. Die kriminelle Tat wurde aufgedeckt, der Künstler eingekerkert und gebrandmarkt. Er verlor Ehre wie öffentliches Ansehen und floh aus Furcht vor noch härterer Bestrafung nach Münnerstadt am Rand der Rhön. Dort bemalte er die Flügel des 1490/92 vom Würzburger Bildschnitzer Tilman Riemenschneider für die Stadtpfarrkirche geschaffenen Altarretabels. Farbenprächtig schildern diese Szenen die Legende des heiligen Kilian. Sie gelten als die einzigen Gemälde von Stoß. In der gleichen Zeit schuf er eine Reihe eindrucksvoller Kupferstiche. Wie die Malereien sind sie einzigartige künstlerische Zeugnisse der von der kriminellen Verfehlung überschatteten Phase seines Lebens, in der Aufträge ausblieben.

Veit Stoß zählt zu den bedeutendsten Meistern der süddeutschen Spätgotik. Mit den genannten Gemälden, sämtlichen seiner graphischen Blätter, Arbeiten fränkischer Zeitgenossen sowie Objekten der Rechtsgeschichte und der Alltagskultur – vom Folterwerkzeug bis zum kostbaren Schmuck – erzählt die Ausstellung die spannende Geschichte des Münnerstädter Altars. Sie bietet den Genuss hochrangiger Kunst und lenkt den Blick auf den Zusammenhang von Verbrechen und künstlerischer Praxis. (Text: Bayerisches Nationalmuseum)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- | | | | | |
|--------------------------|---|-------------------------|-----------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | Michael Armitage. Paradise Edict | Dr. A. Grepmaier-Müller | 04.12.2020, 18.30 Uhr | für ___ Person/en |
| <input type="checkbox"/> | Kunst und Kapitalverbrechen | Dr. A. Grepmaier-Müller | 04.02.2021, 18.30 Uhr | für ___ Person/en |

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Bürogemeinschaften	33
→ Vermietung	33
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit	33
→ Kanzleiankauf	34
→ Kanzleiverkauf	34
→ Termin- / Prozessvertretung.....	34
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	34
→ Dienstleistungen	34
→ Schreibbüros	34
→ Übersetzungsbüros	34
→ Praktikumsstellen	35
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	35

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen Dezember 2020:
16. November 2020**

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten – **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, ab sofort bis in 6 Monaten (Kündigungsfrist bisherige Mieterin läuft noch, jedoch auch sofort möglich) sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern und 27,05 qm frei.

Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bei uns, **RAe Bergsteiner & Petz** sind 2 Kollegen in den Ruhestand gegangen. Wir bieten daher Nähe Justizpalast, einzeln oder zusammen, **2 Räume** zu je ca. 17,5 qm **zur Untermiete in Bürogemeinschaft** an. **Sehr günstige Konditionen.**

Moderne Kanzleiaustattung, Konferenzraum, Teeküche und Sekretariat können mitbenutzt werden. Eigenes Sekretariat ist auch möglich.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA Stefan Bergsteiner, Telefon: 089 554461, email: info@bp-ra.de

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP

Nach dem Ausscheiden einer Steuerberaterin aus unserer Bürogemeinschaft suche ich eine neue Kooperation mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Vermietung

Schöner Kanzleiraum in Toplage (Nähe Marienplatz) zu günstigen Konditionen ab 01.12.2020 zu vermieten.
Anfragen an RA Lauber 089/24217878

Kanzleisitz - Zentrum München

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 46 / November 2020 an den MAV.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 45 / November 2020 an den MAV.

München - Stachus

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 1 Büroraum ca. 13 qm verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 47 / November 2020 an den MAV erbeten.

Kooperation / koll. Zusammenarbeit

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2

I-20122 Mailand

T +39 02 76023498

F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

Kanzleiverkauf

Kanzleiverkauf München

Seit 1985 in München sehr gut eingeführte Kanzlei in bester Innenstadtlage, breit gestreute Mandantschaft, Immobilienrecht, allg. Zivilrecht, aus Altersgründen zu verkaufen. Mitarbeit des Veräußerers zur Einführung möglich.

Kontaktaufnahme unter kanzleieubergabe@yahoo.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK
ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH
Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

GRIECHISCH – DEUTSCH

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

Recht / Medizin

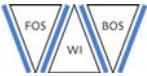
Theopisti Panagiotakou

Dipl.-Übers. Univ.

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. (BDÜ, VbDÜ)

Kordonhausgasse 14 • 85435 Erding
T: 08122 / 179 33 79 • F: 08122 / 179 34 21
M: 0176 / 20 420 154 • E-Mail: tp@trans-cat.de

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsbildungshilfe
München



Wir suchen Praktikumsstellen

im wirtschaftlichen Bereich für unsere
Fachoberschüler in der Ausbildungs-
richtung Wirtschaft oder Internationale
Wirtschaft in München oder im näheren
S-Bahn-Bereich.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 2 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Weitere Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich **FOS / fachpraktische Ausbildung**. Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
Ausgabe Dezember 2020
ist der 16. November 2020**



Das sichere virtuelle Büro



So arbeitet
RA-MICRO
mit vOffice



Mit Videokonferenz-System und interaktivem Organigramm

- › Für **kostenlose Videocalls** zwischen Anwälten, Kanzleimitarbeitern und Mandanten
- › Mit **interaktivem Organigramm** für Übersicht in Teamstrukturen
- › **OneCall-Funktion** mit integrierter Vorkasse, z. B. bei Erstberatung
- › Mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für **höchste Sicherheitsstandards**

Jetzt informieren:
ra-micro.de/vOffice

RA-MICRO